



Sondervotum der Fraktion der Alternative für Deutschland

im Untersuchungsausschuss Wirecard - 3. Ausschuss der 19. Legislaturperiode

Berlin, 21. Juni 2021

Dieses Sondervotum ist Teil des Abschlussberichts des 3. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages in der 19. Legislaturperiode; es weist dort eine andere Gliederung auf.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	6
1.1	Vom Start-up zum kriminellen DAX-Konzern in Insolvenz	6
1.2	Leichen in mehreren Kellern	8
1.3	Schwerpunkte der AfD-Bundestagsfraktion und erste Erfolge der Ausschussarbeit	9
2	Ablehnung der Bewertung der Mehrheit	9
3	Zum Verfahren	10
3.1	Einsetzung des Untersuchungsausschusses	10
3.2	Enge Zusammenarbeit der Fraktionen von FDP und DIE LINKE	12
3.3	Zeitplanung für die abschließende Phase der Ausschussarbeit	13
3.4	Beweisaufnahmen des Untersuchungsausschusses	15
3.4.1	Zeugenvernehmungen und Fachgespräche	15
3.4.2	Abgelehnte Beweisanträge der AfD-Bundestagsfraktion	16
3.4.3	Nicht vernommene, untersuchungsrelevante Zeugen	17
3.4.4	Zusammenarbeit mit dem Ausschuss	18
3.5	Gemeinsame Vermarktung der Untersuchungsausschussarbeit der weiteren drei Oppositionsfraktionen	20
3.6	Beendigung der Arbeit des Untersuchungsausschusses	21
3.6.1	Regierungstragende Fraktionen forcieren einen schnellen Abschluss	21
3.6.2	Restliche Oppositionsfraktionen haben Möglichkeit zu einer längeren Beweisaufnahme nicht genutzt	21

3.6.3	Keine Sondersitzung des Deutschen Bundestages vor der Bundestagswahl 2021	22
3.7	Fazit	23
4	Zu den Feststellungen	24
4.1	Wirtschaftsprüfung	24
4.1.1	Überblick	24
4.1.2	Feststellungen	26
4.1.3	Fazit	28
4.1.4	Empfehlungen	29
4.2	Betriebsprüfung	30
4.2.1	Überblick	30
4.2.2	Feststellungen	31
4.2.3	Fazit	32
4.2.4	Empfehlungen	33
4.3	Bilanzkontrolle	33
4.3.1	Überblick	33
4.3.2	Feststellungen	34
4.3.3	Fazit	39
4.3.4	Empfehlungen	43
4.4	Leerverkaufsverbot der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	44
4.4.1	Überblick	44
4.4.2	Feststellungen	45
4.4.3	Fazit	47
4.4.4	Empfehlungen	48

4.5	Bankenaufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	48
4.5.1	Überblick	48
4.5.2	Feststellungen	49
4.5.3	Fazit	54
4.5.4	Empfehlung	62
4.6	Compliance	62
4.6.1	Überblick	62
4.6.2	Feststellungen	63
4.6.3	Fazit	67
4.6.4	Empfehlungen	70
4.7	Lobbyismus	71
4.7.1	Überblick	71
4.7.2	Feststellungen	71
4.7.3	Fazit	76
4.7.4	Empfehlungen	78
4.8	Nachrichtendienste	78
4.8.1	Überblick	78
4.8.2	Feststellungen	79
4.8.3	Fazit	83
4.8.4	Empfehlungen	85
4.9	Politische Verantwortung von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel	86
4.9.1	Überblick	86
4.9.2	Feststellungen	87
4.9.3	Fazit	90

4.9.4	Empfehlungen	93
4.10	Politische Verantwortung von Finanzstaatssekretär	
	Dr. Jörg Kukies	94
4.10.1	Überblick	94
4.10.2	Feststellungen	94
4.10.3	Fazit	97
4.10.4	Empfehlung	100
4.11	Politische Verantwortung von Bundesfinanzminister	
	Olaf Scholz	100
4.11.1	Überblick	100
4.11.2	Feststellungen	101
4.11.3	Fazit	103
4.11.4	Empfehlungen	104
4.12	Zusammenfassung und politischer Ausblick	104

1 Vorbemerkungen

1.1 Vom Start-up zum kriminellen DAX-Konzern in Insolvenz

Die Vorgänge um Wirecard sind der größte Wirtschaftsskandal der deutschen Nachkriegsgeschichte. Die im Jahr 1999 als Start-up gegründete Wirecard AG mit Sitz in Aschheim bei München ist ein – zwischenzeitlich insolventer – deutscher Zahlungsabwickler und Finanzdienstleister. Sie stieg 2006 in den Aktienindex MDAX auf und verdrängte 2018 die Commerzbank AG aus dem Börsenindex DAX 30.¹ Wirecard bot Lösungen für elektronischen Zahlungsverkehr, Risikomanagement sowie Herausgabe und Akzeptanz von Kreditkarten an. In der Aktienhausse im September 2018 hatte die Wirecard-Aktie einen Kurs von über 190 Euro. Bereits im April 2015 wies die Financial Times in ihrer Artikelserie „House of Wirecard“ erstmals auf erhebliche Ungereimtheiten hin. Diesen und folgenden Veröffentlichungen wurde auch staatlicherseits in den Folgejahren nicht bzw. nicht im gebotenen Umfang nachgegangen.

Am 18. Juni 2020 gestand Wirecard ein, dass die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (EY) für das Jahr 2019 keine ausreichenden Nachweise über die Existenz von Bankguthaben auf Treuhandkonten in Höhe von 1,9 Milliarden Euro ermitteln konnte. Dieser Betrag entsprach etwa einem Viertel der Bilanzsumme von Wirecard. EY hatte offenbar jahrelang Standards, die an eine ordnungsgemäße Jahresabschlussprüfung zu stellen sind, nicht ausreichend eingehalten und verweigerte erstmals das Testat für die Bilanz des Geschäftsjahres 2019. Wirecard warnte daraufhin, dass ohne eine testierte Bilanz am Folgetag mehrere Banken Kredite über insgesamt rund zwei Milliarden Euro kündigen könnten. Der Handel mit der Wirecard-Aktie wurde zeitweilig ausgesetzt. Am 22. Juni 2020 teilte Wirecard in einer Ad-hoc-Mitteilung mit, dass die Guthaben auf Treuhandkonten über 1,9 Milliarden Euro „mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht existieren“.² Am 25. Juni 2020 meldete die Wirecard AG Insolvenz an. Erstmals war ein DAX-Konzern in die Insolvenz gegangen. Die

¹ Die Wirecard-Aktie wurde am 24.08.2020 durch den börsennotierten Berliner Essenslieferdienst Delivery Hero aus dem MDAX ersetzt.

² <https://www.wirecard.com/de/category/ad-hoc-2020/>, zuletzt abgerufen am 22.05.2021.

Staatsanwaltschaft München ermittelt gegen den früheren Konzernvorstand wegen bandenmäßigen Betrugs, Geldwäsche und weiterer Delikte.³

Die Insolvenz von Wirecard belastete Banken und Anleger mit mehr als 20 Milliarden Euro⁴, darunter sind auch viele Kleinsparer, die ihr Geld für die Altersvorsorge angelegt hatten. Darüber hinaus wurde dem Vertrauen in den Finanzplatz Deutschland im In- und Ausland schwerer Schaden zugefügt. Die Insolvenz löste zudem einen bundesweiten politischen Skandal aus. Wirecard beschäftigte ein Heer von teuren Lobbyisten, das die Politik bei Laune halten sollte – bis zum Juni 2020, als der MilliardenSchwindel aufflog und Wirecard Insolvenz anmelden musste.

Der Deutsche Bundestag beschloss am 1. Oktober 2020 die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses zum Fall Wirecard (3. Untersuchungsausschuss der laufenden 19. Legislaturperiode). Der Wirecard-Untersuchungsausschuss sollte klären, was die Bundesregierung und ihre Behörden über Verdachtsmomente gegen Wirecard wussten und ob sie ihren Aufsichts- und Kontrollpflichten nachgekommen sind. Es ging also auch um die politische Verantwortung. Geklärt werden sollte ferner, ob die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) „etwaiges strafbares und/oder manipulatives Handeln erkannt hat oder früher hätte erkennen können, und welche Maßnahmen sie ergriffen hat oder hätte ergreifen können.“⁵ Des Weiteren sollte geprüft werden, welche Verbindungen Geheimdienste zu Wirecard hatten. Der Ausschuss nahm unter dem Vorsitz des parteiübergreifend anerkannten AfD-Bundestagsabgeordneten Kay Gottschalk am 8. Oktober 2020 seine Arbeit auf. Der Untersuchungsauftrag ist durch den Einsetzungsbeschluss vom 30. September 2020 in Bundestagsdrucksache 19/22996⁶ festgelegt. Untersuchungszeitraum ist danach vom 1. Januar 2014 bis zum 8. Oktober 2020.

³ <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/wirecard-uausschuss-scholz-101.html>, zuletzt abgerufen am 22.05.2021.

⁴ ebd.

⁵ <https://dserver.bundestag.de/btd/19/229/1922996.pdf>, zuletzt abgerufen am 22.05.2021.

⁶ ebd.

1.2 Leichen in mehreren Kellern

Nach Ansicht der AfD-Bundestagsfraktion machten folgende Umstände den Wirecard-Skandal erst möglich:

Erstens zeigten die Vernehmungen und vorgelegten Beweisunterlagen, wie sich der Aufsichtsrat der Wirecard AG, aber auch die steuerliche Betriebsprüfung des Freistaats Bayerns und des Bundes sowie die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY über Jahre hinweg haben täuschen und hinhalten lassen. EY prüfte die Abschlüsse des Konzerns und erteilte jahrelang sein Plazet.

Zweitens versagten die zuständigen Bundesministerien in der Rechts- und Fachaufsicht über ihre Geschäftsbereichsbehörden, allen voran das Bundesfinanzministerium der Finanzen (BMF). Unbemerkt blieb deshalb auch, dass die Geschäftsbereiche ihrerseits versagten, allen voran die Finanzmarktaufsicht der BaFin. So verfügte diese ein Leerverkaufsverbot für Wirecard-Aktien und unterstützte damit, wohl unabsichtlich, die von Wirecard verbreitete Lüge, man sei ein Opfer von sogenannten Finanzheuschrecken. Der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung e. V. (DPR), zuständig für kapitalmarktorientierte Unternehmen, fehlten Ressourcen, Kompetenzen und Engagement. Der Leiter der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (APAS) handelte zur Unzeit mit Wirecard-Aktien. Der Mutterkonzern Wirecard unterstand keiner Geldwäscheaufsicht. Atomisierte Zuständigkeiten förderten die Verantwortungslosigkeit. Unzureichende Mittel und eine mangelhafte Zusammenarbeit sowie ein fehlendes Gefühl für Anstand, Staats- und Gemeinwohl führten zu einem Systemversagen, das man im vorliegenden Fall auch als Staatsversagen bezeichnen kann.

Drittens beschäftigte die Wirecard AG ein hochbezahltes Netzwerk von ehemals hochrangigen Politikern und Spitzenbeamten, auch aus den Geheimdiensten. Als gut bezahlte Berater und Lobbyisten setzten sie ihr Renommee sowie ihre Kenntnisse und Beziehungen intensiv zum Vorteil ihres Auftraggebers ein. So auch der ehemalige Bundesverteidigungsminister Dr. Karl-Theodor zu Guttenberg – eifrig werbend – in einem persönlichen Gespräch mit der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel. Im Anschluss an diese Aussprache speiste die Bundeskanzlerin den platzierten Wunsch nach Unterstützung über den Leiter der Wirtschafts- und

Finanzabteilung im Bundeskanzleramt, Professor Lars-Hendrik Röller, in die Arbeitsebene ein.

1.3 Schwerpunkte der AfD-Bundestagsfraktion und erste Erfolge der Ausschussarbeit

Die AfD-Bundestagsfraktion betrachtete das im Fall Wirecard offenbar gewordene Staatsversagen. Sie untersuchte dabei vorrangig die Verantwortung von einzelnen beteiligten Spitzenpolitikern und politischen Beamten, die Schwächen der Bilanzkontrolle und der steuerlichen Betriebsprüfung sowie das Scheitern der Bankenaufsicht der BaFin. Zudem analysierte sie die Belastbarkeit der Versprechen der Regierenden im Sommer 2020, für eine vollständige Aufklärung und Transparenz zu sorgen, um Fälle wie Wirecard künftig verhindern bzw. zumindest früher aufdecken zu können.

Der Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses ist es zu verdanken, dass der Präsident und die Vizepräsidentin der BaFin sowie die Leiter der APAS nicht mehr im Amt sind bzw. der Leiter der DPR zum Jahresende ausscheidet. Der Deutschland-Chef von EY befasst sich andernorts mit neuen Aufgaben. Erste Reformen der Aufsicht und der Regulierung sind auf den Weg gebracht. Ein grundlegendes Aufklärungsinteresse der Bundesregierung und der sie tragenden Fraktionen von CDU/CSU und SPD war hingegen nicht zu erwarten.

2 Ablehnung der Bewertung der Mehrheit

Die AfD-Bundestagsfraktion schließt sich der Bewertung der Mehrheit im Untersuchungsausschuss nicht an und wendet sich gegen das Verfahren sowie den Bewertungsteil der Mehrheit.

Die zur Verfügung stehenden verfahrensrechtlichen Möglichkeiten wurden nicht in vollem Umfang ausgeschöpft und die Zusammenarbeit mit der AfD als größter Oppositionsfraktion auf ein Mindestmaß beschränkt. Dies ging mit Nachteilen für die Sacharbeit des Untersuchungsausschusses einher (siehe Textziffer 3). Die Bewertung der Ausschussmehrheit ist in Teilen zutreffend, spart jedoch wesentliche Erkenntnisse aus oder verharmlost diese (siehe Textziffer 4).

Nach unserer Auffassung relativierten die Fraktionen der SPD und der CDU/CSU die Verantwortung ihrer jeweiligen politischen Entscheidungsträger. Bei den Zeugen und Sachverständigen, welche die jeweils andere Fraktion betrafen, trugen sie hingegen engagiert und kritisch zur Sachverhaltsermittlung bei. Die Bagatelisierungen in eigener Sache waren sachlich nicht nachvollziehbar und mit Blick auf die ansonsten in den Sitzungen durchaus konstruktive Zusammenarbeit bedauerlich.

Da die untersuchten Vorgänge um Wirecard die entscheidende politische Verantwortungsebene – einschließlich Bundeskanzlerin und „Vizekanzler“ – berührten, war von den Mitgliedern der regierungstragenden Fraktionen CDU/CSU und SPD im Untersuchungsausschuss Wirecard mit Blick auf die Bundestagswahl sowie wichtige Landtagswahlen 2021 keine vollständige Aufklärungsarbeit zu erwarten. Die Befürchtungen, die Anlass waren, diesen Untersuchungsausschuss einzusetzen, wie das Versagen der Aufsichtsorgane und gravierende Fehler auf der politischen Verantwortungsebene, haben sich bestätigt; sie sind nach Ansicht der AfD-Bundestagsfraktion in Teilen sogar noch übertroffen worden. Dementsprechend legen wir dieses Sondervotum vor.

3 Zum Verfahren

Die AfD-Bundestagsfraktion bedankt sich beim Ausschussekretariat für die stets enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit, die ohne Ansehen der Fraktionszugehörigkeit erfolgte. Das Sekretariat gewährleistete immer einen reibungslosen Ablauf der Arbeit des Untersuchungsausschusses.

3.1 Einsetzung des Untersuchungsausschusses

Der spätere Ausschussvorsitzende Kay Gottschalk forderte bereits frühzeitig im Namen der AfD-Bundestagsfraktion die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zum Thema Wirecard.⁷ Unsere Versuche, gemeinsam mit den Fraktionen von FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE einen gemeinsamen

⁷ Rede von MdB Kay Gottschalk im Deutschen Bundestag in der Aktuellen Stunde zum Thema „Der Fall Wirecard – Versagen von Aufsicht und Wirtschaftsprüfung aufklären“ am 02.07.2021.

Beschluss zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu fassen, wurden bereits im Vorfeld von den anderen Fraktionen abgelehnt. Bei den Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE war dieses Verhalten aufgrund der vordringlich ideologischen Betrachtung zu erwarten. Aber auch die FDP-Fraktion hat eine solche Zusammenarbeit verweigert.

Am 9. September 2020 haben diese Fraktionen – ohne die AfD – einen gemeinsamen Beschlussantrag gestellt⁸ und am 30. September 2020 eine entsprechende Beschlussempfehlung⁹ vorgelegt. Diese Beschlussempfehlung wurde im Deutschen Bundestag am 1. Oktober 2020 mit den Stimmen dieser Fraktionen, bei Enthaltung der Koalitionsfraktionen, angenommen. Die AfD-Bundestagsfraktion hat – konsequent – für die Einsetzung gestimmt.¹⁰

Der Beschluss des Bundesvorstands der FDP „Brandmauer gegen die AfD“ vom 7. Februar 2020 sieht vor, grundsätzlich auf allen Ebenen eine Zusammenarbeit mit der AfD abzulehnen.¹¹ Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist für die FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag demnach auch bei der Wahrnehmung des parlamentarischen Minderheitenrechts zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nicht gegeben. Bei einem Untersuchungsausschuss geht es vor allem um die Wahrnehmung der Kontrollfunktion des Parlaments.¹² Wir können die sich bei den Fraktionen von FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE manifestierende Auffassung von den Aufgaben eines Parlaments nicht nachvollziehen. Uns als größte Oppositionsfraktion im Deutschen Bundestag bei der Kontrolle der Regierung zu übergehen, ignoriert eindeutig den Willen großer Wählergruppen und widerspricht dem Auftrag aller Volksvertreter, im Interesse des ganzen Deutschen Volkes parlamentarisch zu handeln.

⁸ Bundestagsdrucksache 19/22240.

⁹ Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, Bundestagsdrucksache 19/22996.

¹⁰ Beratung: BT-PIPr 19/180, S. 22669A - 22669B.

¹¹ <https://www.fdp.de/sites/default/files/uploads/2020/02/08/2020-02-07-buvo-brandmauer-gegen-die-afd.pdf>, zuletzt abgerufen am 26.04.2021.

¹² BVerfGE 124, 78 (116).

3.2 Enge Zusammenarbeit der Fraktionen von FDP und DIE LINKE

Bemerkenswert war die enge Zusammenarbeit der Fraktion der FDP mit der Fraktion DIE LINKE. Dies begann gleich nach der Einsetzung des Untersuchungsausschusses und bestand, wie auch bei den anderen Untersuchungsausschüssen in dieser Wahlperiode, bis zum Ende der Arbeit fort. Hier errichtete die FDP keine Brandmauer, obwohl dies in diesem Fall tatsächlich angezeigt gewesen wäre. So berichtete die WELT AM SONNTAG am 28. Februar 2021 zu extremistischen Strukturen bei der Bundestagsfraktion der Linken:

„Rund ein Drittel der Abgeordneten der Bundestagsfraktion der Linken unterstützt offen Gruppierungen, die im Bund oder in ihren Heimatbundesländern vom Verfassungsschutz beobachtet werden. Dies trifft laut einer Auswertung von WELT AM SONNTAG auf mindestens 20 der 69 Parlamentarier zu. Sechs von ihnen bestätigten auf Anfrage ihre Mitgliedschaft in den fraglichen Organisationen, andere haben sich in der Vergangenheit öffentlich zu diesen bekannt, eine Anfrage aber unbeantwortet gelassen.

Mindestens 15 Bundestagsabgeordnete sind Mitglieder von Gruppen, die das Bundesamt für Verfassungsschutz zu den ‚extremistischen Strukturen der Partei Die Linke‘ zählt. Dazu gehören die Sozialistische Linke, die Antikapitalistische Linke, die Kommunistische Plattform und Marx21. Diese Zusammenschlüsse innerhalb der Partei arbeiten laut Einschätzung des Bundesamts für Verfassungsschutz auf einen ‚grundsätzlichen Systemwechsel‘ hin.

Zuletzt geriet die Gruppierung Marx21 in die Schlagzeilen. Die neue Parteivorsitzende Janine Wissler war zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ihrer Kandidatur Mitglied bei Marx21. Laut Angaben des Bundesamts für Verfassungsschutz kämpft die Gruppierung, der rund 1.000 Mitglieder angehören, für die Errichtung einer ‚kommunistischen Gesellschaftsordnung‘. Mit Blick auf ihre Kandidatur beendete Wissler ihr Engagement bei Marx21 und der Sozialistischen Linken vor ihrer Wahl am 27. Februar 2021. Inhaltlich distanzierte Wissler sich nicht.“¹³

¹³ <https://www.welt.de/politik/deutschland/article227224261/20-Linke-Bundestagsabgeordnete-unterstuetzen-Gruppen-im-Visier-des-Verfassungsschutzes.html>, zuletzt abgerufen am 26.04.2021.

Der Parteivorstand der Linken hat am 10. Mai 2021 beschlossen, Wissler zusammen mit Dietmar Bartsch als Spitzenkandidaten in den Bundestagswahlkampf 2021 zu schicken.¹⁴

Festzuhalten bleibt, dass die FDP-Fraktion sehr schnell von zuvor postulierten Werten und Grundsätzen Abstand nimmt, wenn es der eigenen parlamentarischen Arbeit nutzt.

3.3 Zeitplanung für die abschließende Phase der Ausschussarbeit

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD legten in Abstimmung mit dem Ausschusssekretariat einen unrealistischen Zeitplan für den Abschluss der Ausschussarbeit vor. Aufgrund erheblicher Bedenken, dass dieser Terminierung sachliche Erwägungen zugrunde lagen, wandten wir uns gegen diese übereilte Vorgehensweise und sehen darin auch einen mangelnden Aufklärungswillen der regierungstragenden Fraktionen, der nach unserer Ansicht darin begründet ist, dass der Wirecard-Skandal nicht in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Bundestagswahl am 26. September 2021 im Deutschen Bundestag diskutiert werden soll.

Die nachstehende vergleichende Übersicht über die Vorlagefristen zeigt die unverhältnismäßig knappen Terminierungen im Untersuchungsausschuss Wirecard:

Gegenstand der Vorlage	Frist für den 1. UA Breitscheidplatz	Frist für den 2. UA Maut	Frist für den 3. UA Wirecard
Entwurf Verfahrensteil	12.01.2021	10.02.2021	31.05.2021
1. Teil Entwurf Feststellungsteil	01.02.2021	24.02.2021	23.04.2021
2. Teil Entwurf Feststellungsteil	22.02.2021	17.03.2021	30.04.2021

¹⁴ <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/bundestagswahl-janine-wissler-es-geht-nicht-um-kleine-korrekturen-es-geht-um-einen-richtungswechsel/27176296.html?ticket=ST-2151430-OYQPXAX-YukC21Qg6qh9j-ap1>, zuletzt abgerufen am 11.05.2021.

3. Teil Entwurf Feststellungsteils	15.03.2021	---	---
Bewertungsteil der Mehrheit	16.04.2021	13.04.2021	24.05.2021 ¹⁵
Sondervoten einzel- ner oder mehrerer Minderheitsfraktionen	29.04.2021	29.04.2021	24.05.2021 ¹⁶
Beschluss des Aus- schusses über einen Entwurf des Berichts für das Plenum	06.05.2021	06.05.2021	28.05.2021 (ohne Verfahrensteil)
Abschließende Be- schlussfassung des Ausschusses über den Bericht für das Plenum	10.06.2021	10.06.2021	21.06.2021

Daraus folgt, dass der Zeitablauf nicht den Anforderungen an eine sachgerechte Ausschussarbeit genügt:

- Die AfD-Bundestagsfraktion war gehalten, bis zum 24. Mai 2021 den Entwurf dieses Sondervotums abzugeben. Der Entwurf des Verfahrensteils wird hingegen erst am 31. Mai 2021 – mithin eine Woche *später* – durch das Ausschusssekretariat vorgelegt, sodass von der Ausschussmehrheit abweichende Anmerkungen insoweit nicht mehr Eingang in dieses Sondervotum finden konnten.¹⁷ Dieses Vorgehen ist befremdlich und widerspricht den gängigen Usancen. Der vorgenannte Zeitplan für den Abschlussbericht des 1. Untersuchungsausschusses „Breitscheidplatz“ sah eine Vorlage des Entwurfs des Verfahrensteils rund dreieinhalb Monate *vor* Abgabe des Sondervotums vor. Beim 2. Untersuchungsausschuss „Pkw-Maut“ betrug dieser Zeitabschnitt immerhin noch zweieinhalb Monate.

¹⁵ vgl. TOP 4 des Protokolls der UA-Beratungssitzung vom 20.05.2021.

¹⁶ ebd.

¹⁷ Butz, Peters; Untersuchungsausschussrecht Länder und Bund, Rn. 949; 2.Auflage 01/2020.

- Der Bewertungsteil der Mehrheit und die Sondervoten der Oppositionsfraktionen sind zur zeitgleichen Abgabe vorgesehen. Bei den weiteren Ausschüssen der 19. Legislaturperiode waren zwischen diesen beiden Abgaben jeweils gut zwei Wochen vorgesehen. Dies aus gutem Grund. Bei der zeitgleichen Abgabe hat die AfD-Bundestagsfraktion keine Möglichkeit, auf die Bewertungen der Ausschussmehrheit von CDU/CSU und SPD sowie das gemeinsame Sondervotum der weiteren Oppositionsfraktionen im Einzelnen einzugehen. Somit mussten wir bei der Abfassung dieses Sondervotums deren Bewertungen antizipieren.

3.4 Beweisaufnahmen des Untersuchungsausschusses

3.4.1 Zeugenvernehmungen und Fachgespräche

Den einzelnen Zeugen ist nach § 26 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (PUAG) das Protokoll über ihre Vernehmung zuzustellen. Der einzelne Zeuge hat dann, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Möglichkeit, eine Protokollkorrektur zu veranlassen, wenn ein Protokollierungsfehler (Hör- und Übertragungsfehler) vorliegt. Ebenso ist es innerhalb dieses Zeitraums möglich, dass der Zeuge seine Aussage nachträglich korrigiert, in Form von Streichungen und Ergänzungen, auch Einfügungen genannt. Sind die nachträglichen Korrekturen nicht nachvollziehbar, kann der Untersuchungsausschuss den Zeugen erneut laden.¹⁸ Erst nach Ablauf von zwei Wochen seit Zustellung des Vernehmungsprotokolls kann der Untersuchungsausschuss durch Beschluss feststellen, dass die Vernehmung abgeschlossen ist, wenn nicht auf die Einhaltung der Frist verzichtet wurde.¹⁹ Wenn die Zeugenvernehmungen, wie in der Nachtsitzung vom 6. Mai auf den 7. Mai 2021 geschehen, über einen bestimmten Zeitpunkt hinaus andauern, wird bei diesen Zeugen kein stenographisches Protokoll mehr, sondern nur noch eine Tonaufzeichnung gefertigt. Das daraus gefertigte Protokoll liegt meist erst Wochen später vor. Die letzte schriftliche Zeugenbefragung²⁰ wurde noch am

¹⁸ a.a.O., Rn. 812 und 813.

¹⁹ vgl. § 26 Absatz 2 PUAG.

²⁰ vgl. Ausschussdrucksache 19(30)479.

20. Mai 2021 beschlossen. Das Ergebnis dieser Befragung wird erst nach Abgabe des Sondervotums vorliegen. (Textziffer 3.3).

Zum Zeitpunkt 21. Mai 2021 mittags lag(en) von den 102 mündlichen Befragungen von Zeugen und Fachgesprächsteilnehmern

- in 48 Fällen lediglich vorläufige Protokolle vor;
- in zwei Fällen keine Protokolle vor;
- in einem Fall aufgrund des Verlusts der Tonaufzeichnung kein Protokoll vor, in einem anderen Fall betraf der Verlust nur einen Teil der Vernehmung.

Mögliche Protokollierungsfehler und nachträgliche Korrekturen konnten somit in fast der Hälfte aller Fälle in diesem Sondervotum nicht berücksichtigt werden. Unsere Ausführungen müssen sich somit notgedrungen auf eine nicht vollständige Textsammlung der Ausschussarbeit stützen.

3.4.2 Abgelehnte Beweisanträge der AfD-Bundestagsfraktion

Für die Beweiserhebung bedarf es eines förmlichen Antrages und Beweisbeschlusses (§ 17 Abs. 1 PUAG). Hierfür ist eine qualifizierte Minderheit, das heißt ein Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Ausschusses nötig. Wir konnten uns mit folgenden Anträgen auf Vernehmung bestimmter Zeugen nicht durchsetzen:²¹

- Dr. Wolfgang Schäuble²², Bundesfinanzminister vom 27. Oktober 2009 bis zum 24. Oktober 2017. Die Befragung wurde abgelehnt, obwohl bereits im April 2015 – und damit während seiner Amtszeit – die erheblichen Unregelmäßigkeiten bei Wirecard durch die Artikelserie „House of Wirecard“ der Financial Times offenbar wurden;
- Dr. Thomas Steffen²³, beamteter Staatssekretär im BMF von 2012 bis zum April 2018, den wir aus den gleichen Gründen wie Herrn Dr. Schäuble befragen wollten;
- Dr. Martina Stahl-Hoepner²⁴, Abteilungsleiterin Z im BMF, zuständig für Organisation, Steuerung und Personal im Ministerium, Compliance sowie

²¹ vgl. zuletzt das Protokoll der UA-Beratungssitzung vom 06.05.2021 zu TOP 2.

²² vgl. Ausschussdrucksache 19(30)441.

²³ vgl. Ausschussdrucksache 19(30)440.

²⁴ vgl. Ausschussdrucksache 19(30)414.

Organisation und Personal der Bundesoberbehörden (einschließlich BaFin) – alles zentrale Bereiche des später konstatierten Systemversagens.

Aufgrund der Ablehnung der Beweisanträge dieser für die Aufklärung wichtigen Zeugen wurde nach unserer Ansicht der Untersuchungsauftrag beeinträchtigt.

3.4.3 Nicht vernommene, untersuchungsrelevante Zeugen

Bei den nachfolgenden Zeugen wurde eine Beweiserhebung vom Ausschuss beschlossen, die Zeugen aber tatsächlich nicht einvernommen, obwohl dies nach Ansicht der AfD-Bundestagsfraktion wichtig gewesen wäre. Beispielhaft nennen wir²⁵:

- Burkhard Ley, der zwölf Jahre lang das Finanzressort von Wirecard führte, ehe er Ende 2017 ausschied und danach eine Beratertätigkeit für Wirecard mit 900.000 Euro Einnahmen pro Jahr zuzüglich Dienstwagen und Bonus ausübte. Bedeutend in diesem Zusammenhang wären seine Kenntnisse über den Kauf einer indischen Firmengruppe vom Fonds Emerging EMIF 1A mit Sitz auf Mauritius für 320 Millionen Euro gewesen. Der Fonds selbst hatte dafür kurz zuvor lediglich 35 Millionen Euro gezahlt.²⁶ Einer Untersuchung wert gewesen wären auch die Umstände, die dazu führten, dass er Bundesaußenminister Maas im November 2018 auf einer Reise nach China begleitete und dass er im Oktober und Dezember 2018 die deutsche Botschaft in Peking besuchte.
- Dr. Clemens von Goetze, seit 2018 deutscher Botschafter in Peking. Wir erhofften uns von dieser Befragung Aussagen darüber, welche Gründe für die vorgenannten Reisen und die Besuche von Burkhard Ley in der deutschen Botschaft vorlagen. Ebenso wollten wir vom Botschafter erfahren, was er über die Hintergründe des Eintretens der Bundeskanzlerin für Wirecard in China im September 2019 wusste.
- Dr. Ulf Gartzke, geschäftsführender Gesellschafter bei Spitzberg Partners LLC, einer globalen Investment- und Beratungsfirma mit Sitz in New York. Deren Vorsitzender ist Dr. Karl-Theodor zu Guttenberg, ehemals

²⁵ Nicht abschließende Aufzählung an untersuchungsrelevanten Zeugen.

²⁶ Der Verdacht steht im Raum, dass hinter EMIF 1A der flüchtige Ex-Wirecard-Vorstand Jan Marsalek steckt – oder zumindest ihm nahestehende Personen.

Bundesminister im Kabinett von Bundeskanzlerin Merkel. Nach wie vor wichtig für die Aufklärungsarbeit des Ausschusses wären die Kenntnisse von Dr. Gartzke über Kontaktabstimmungen mit politischen Entscheidungsträgern in Sachen Wirecard sowie die Umstände des Treffens von Dr. zu Guttenberg mit der Bundeskanzlerin unmittelbar vor ihrer Reise nach China im September 2019 gewesen.

- Markus Thomas Theodor Söder, Bayerischer Staatsminister der Finanzen von November 2011 bis März 2018 und seither Bayerischer Ministerpräsident. Für die Aufklärungsarbeit von großer Bedeutung wäre die Rolle der ihm als Landesfinanzminister unterstellten Landesbetriebsprüfung gewesen, die auch in jahrelangen Prüfungen den Betrug bei Wirecard nicht aufgedeckt hat. Von großem Interesse wäre auch die schillernde Rolle der Staatsanwaltschaft München I im Fall Wirecard gewesen.

3.4.4 Zusammenarbeit mit dem Ausschuss

Der 3. Untersuchungsausschuss beschloss in seiner 21. Sitzung am 11. Februar 2021, die gute Kooperation mit Beauftragten der Mitglieder der Bundesregierung und deren Bemühungen um eine zeitgerechte und vollständige Vorlage von Beweismitteln anzuerkennen. Diese Einschätzung änderte sich im weiteren Verlauf der Ausschussarbeit:

Verspätete Aktenlieferungen des Bundesfinanzministeriums

„Mögliche Sabotage, Eklat, Verhöhnung des Ausschusses: Es sind deftige Vorwürfe, denen sich am Donnerstag [25. März 2021] das Finanzministerium unter Ressortchef Olaf Scholz (SPD) ausgesetzt sah. Was war passiert?“²⁷

Vor der Anhörung von wichtigen BaFin-Zeugen am 25. März 2021 schüttete das BMF den Ausschuss kurzfristig mit über 100 Aktenordnern und einem USB-Stick zu.²⁸ Von diesen am 23. und 24. März 2021 gelieferten Aktenordnern betrafen 51 die Leitungsebene der BaFin; davon waren wiederum dreiviertel als VS-VERTRAULICH eingestuft. Diese Beweismittel wurden kurz vor den

²⁷ <https://www.zeit.de/news/2021-03/25/wirecard-ausschuss-vorwuerfe-gegen-finanzministerium>, zuletzt abgerufen am 22.05.2021.

²⁸ <https://www.berliner-zeitung.de/wirtschaft-verantwortung/wirecard/wirecard-eklat-im-untersuchungsausschuss-li.148576>, zuletzt abgerufen am 26.04.2021.

Zeugenvernehmungen von Vertretern der Finanzaufsicht geliefert, die im Wirecard-Skandal schwer in der Kritik steht. Für die Abgeordneten bestand somit keine Möglichkeit mehr, diese wichtigen Beweismittel vor der Sitzung am Donnerstag zu sichten. So machte das BMF einen Vorgang zur Anhörung des derzeitigen Interimspräsident der BaFin, Raimund Röseler (siehe Textziffer 4.5), den Abgeordneten erst nach der Zeugeneinvernahme zugänglich – obwohl dieser Vorgang bereits einen Monat lang im BMF gelegen hatte.²⁹

Daraufhin zitierte der Untersuchungsausschuss umgehend zwei Staatssekretäre des BMF, Sarah Ryglewski und Werner Gatzler, in den Ausschuss³⁰, um kurzfristig Rede und Antwort zu stehen. Die von ihnen vorgebrachte Behauptung, die Einstufung von Akten habe längere Zeit gebraucht und für einige Ordner habe die Freigabe der britischen Finanzaufsicht noch nicht vorgelegen³¹, mag für einige Akten zutreffend sein.

Auch wir sahen uns nicht in der Lage dazu, diese Akten rechtzeitig zu sichten. Sie wären in jedem Fall wichtig gewesen zur Vorbereitung der unmittelbar bevorstehenden Zeugenbefragungen, um die Rolle der BaFin im mutmaßlichen Milliardenbetrug besser in Erfahrung bringen zu können. In der Sache sieht die AfD-Bundestagsfraktion hierin eine Missachtung der Arbeit des Untersuchungsausschusses und eine Ablenkungstaktik von Versäumnissen des BMF und seines Geschäftsbereichs in diesem Skandal.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass aus unserer Sicht die Zusammenarbeit zwischen dem Untersuchungsausschuss und den beteiligten Ministerien, jedenfalls mit dem BMF, nicht erfolgreich war. Dessen Aufklärungswille ordnete sich nach unserer Ansicht dem Willen unter, die politische Hauptverantwortung des Spitzenkandidaten der SPD für die Bundestagswahl 2021, Olaf Scholz, für den Wirecard-Skandal nicht offenbar werden zu lassen.

²⁹ a.a.O.

³⁰ <https://www.zeit.de/news/2021-03/25/wirecard-ausschuss-vorwuerfe-gegen-finanzministerium>, zuletzt abgerufen am 22.05.2021.

³¹ a.a.O.

3.5 Gemeinsame Vermarktung der Untersuchungsausschussarbeit der weiteren drei Oppositionsfraktionen

Die enge Zusammenarbeit der Fraktionen von FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE zeigte sich während der Dauer des Untersuchungsausschusses in gemeinsamer Vermarktung und gemeinsamen medialen Auftritten der Obleute dieser Fraktionen. Es begann bereits im September 2020 mit einem breit angelegten Artikel im Handelsblatt³² sowie einem gemeinsamen Auftritt vor der Bundespressekonferenz zum geplanten Untersuchungsausschuss am 10. September 2020³³. Dies setzte sich fort mit einem weiteren Auftritt vor der Bundespressekonferenz in einer Zwischenbilanz zur Ausschussarbeit am 10. März 2021.³⁴ Sie gipfelte im April 2021 in gemeinsamen Stellungnahmen in der FAZ³⁵ und der WirtschaftsWoche³⁶. In Letzterer führte der Obmann der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Dr. Danyal Bayaz, zu seiner Zusammenarbeit mit den Obmännern Dr. Florian Toncar (FDP) und Fabio De Masi (DIE LINKE) aus:

„Wir mussten uns nicht groß suchen, denn wir kannten uns schon vorher. Mit Fabio bin ich schon auf der einen oder anderen Delegationsreise in Asien an der Hotelbar versackt. Und Florian kenne ich aus Baden-Württemberg. Vielleicht haben wir drei auch einen ähnlichen Blick darauf, was Politik leisten soll.“³⁷

Kay Gottschalk, Vorsitzender des Untersuchungsausschusses und Obmann der AfD-Bundestagsfraktion, nahm auf Betreiben der anderen Oppositionsfraktionen an diesen medialen Auftritten nicht teil.

³² <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/untersuchungsausschuss-diese-drei-politiker-sind-die-obersten-wirecard-aufklaerer/26176784.html?ticket=ST-933066-AIG1Cm2HE1OPYdIXpgs2-ap2>, zuletzt abgerufen am 26.04.2021.

³³ <https://www.youtube.com/watch?v=Yvqrrl1UDPk>, zuletzt abgerufen am 26.04.2021.

³⁴ <https://www.youtube.com/watch?v=UrsDhtJllp0>, zuletzt abgerufen am 26.04.2021.

³⁵ <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirecard-die-lehren-aus-dem-untersuchungsausschuss-17308981.html>, zuletzt abgerufen am 26.04.2021.

³⁶ <https://www.wiwo.de/my/politik/deutschland/die-wirecard-aufklaerer-wirecard-war-fuer-die-bundesregierung-ein-nationaler-champion/27096814.html>, zuletzt abgerufen am 26.04.2021.

³⁷ a.a.O.

3.6 Beendigung der Arbeit des Untersuchungsausschusses

3.6.1 Regierungstragende Fraktionen forcieren einen schnellen Abschluss

Die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD ließen bereits frühzeitig ihren Wunsch nach einem schnellen Abschluss des Untersuchungsausschusses Wirecard erkennen. Die Ausschussarbeit sollte in der letzten regulären Sitzungswoche der 19. Legislaturperiode vor der parlamentarischen Sommerpause 2021 enden. Dies geschah offensichtlich, um die oberste politische Verantwortungsebene aus der medialen Aufmerksamkeit herauszuhalten, insbesondere die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel (CDU) als auch den Bundesfinanzminister und Spitzenkandidaten Olaf Scholz (SPD). Daher bestanden die Vorsitzenden der Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und der SPD vehement darauf, die Vernehmungen der Bundeskanzlerin und des Bundesfinanzministers bis Ende April 2021 abzuschließen.³⁸ So ließ sich auch eine mögliche Sondersitzung des Deutschen Bundestages in zeitlicher Nähe zur Bundestagswahl am 26. September 2021 verhindern.

3.6.2 Restliche Oppositionsfraktionen haben Möglichkeit zu einer längeren Beweisaufnahme nicht genutzt

In der Endphase der Arbeit des Ausschusses wurde deutlich, dass die weiteren Oppositionsfraktionen eine Verlängerung der Beweisaufnahme für erstrebenswert hielten. Die Äußerungen des Obmanns der FDP im Ausschuss, Dr. Toncar, wegen der verzögerten Aktenlieferung (siehe Textziffer 3.4.4) wackele nun der Zeitplan des Untersuchungsausschusses und bei keiner grundlegenden Verhaltensänderung des BMF werde sich der Untersuchungsausschuss bis in den Sommer ziehen³⁹, erwies sich letztlich als Theaterdonner.

Eine längere Beweisaufnahme, welche die AfD-Bundestagsfraktion gefordert hat, wäre auch ohne unsere Zustimmung möglich gewesen: Nach § 17 Absatz 2 PUAG sind Beweiserhebungen, wozu auch Zeugenvernehmungen nach § 24 PUAG gehören, durchzuführen, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses beantragt werden. Beweiserhebungen sind während der

³⁸ <https://www.wiwo.de/my/politik/deutschland/die-wirecard-aufklaerer-wirecard-war-fuer-die-bundesregierung-ein-nationaler-champion/27096814.html>; zuletzt abgerufen am 08.05.2021.

³⁹ <https://www.zeit.de/news/2021-03/25/wirecard-ausschuss-vorwuerfe-gegen-finanzministerium>, zuletzt abgerufen am 22.05.2021.

gesamten Dauer des Untersuchungsausschusses grundsätzlich möglich. Die sitzungsfreien Zeiten der Wahlperiode sind hiervon weder durch das Grundgesetz noch durch das PUAG oder durch die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages ausgenommen.

3.6.3 Keine Sondersitzung des Deutschen Bundestages vor der Bundestagswahl 2021

Ein Untersuchungsausschuss ist ein mit eigenen Rechten ausgestattetes Hilfsorgan des Parlaments.⁴⁰ Damit unterliegt er dessen Diskontinuität. Mit dem Zusammentritt des neuen Parlaments endet die Wahlperiode des alten Parlaments⁴¹ und damit auch die Arbeit des Untersuchungsausschusses.⁴²

Das PUAG sieht in § 33 vor, dass der Untersuchungsausschuss dem Bundestag den Untersuchungsbericht vorzulegen hat. Hätte eine längere Beweisaufnahme stattgefunden, wäre der Abschlussbericht dem Deutschen Bundestag innerhalb dieser Legislatur vorzulegen gewesen.

Die letzte reguläre Sitzungswoche des Deutschen Bundestages findet vom 21. bis zum 25. Juni 2021 statt. Die Einberufung einer späteren Plenarsitzung in der Sommerpause des Deutschen Bundestages ist damit nicht verbunden. Artikel 39 Absatz 3 Satz 3 Grundgesetz besagt, dass der Bundestagspräsident verpflichtet ist, eine (Sonder-)Sitzung einzuberufen, wenn mindestens *ein Drittel* der Abgeordneten dies verlangt.

Die Opposition einschließlich der AfD-Bundestagsfraktion hätte die erforderliche Stimmenzahl, die Einberufung einer Sondersitzung zu verlangen. Aber auch hier überlagern die sachfremden Erwägungen der Fraktionen von FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE das Interesse an einer möglichst vollständigen Erfüllung des Untersuchungsauftrages.

Wir haben den weiteren Oppositionsfraktionen eine Zusammenarbeit mit dem Ziel angeboten, eine solche Sondersitzung des Deutschen Bundestages im September 2021 einzuberufen, dies wurde jedoch abgelehnt.⁴³ Über die Gründe,

⁴⁰ BVerfGE 113, 113 (120).

⁴¹ Artikel 39 Abs.1 S.2 Grundgesetz.

⁴² BVerfGE 49, 70 (86).

⁴³ vgl. zuletzt das Protokoll der Beratungssitzung vom 06.05.2021 zu TOP 2.

etwa die Möglichkeit einer erhofften oder wahrscheinlichen Regierungsbeteiligung einzelner Fraktionen der jetzigen Opposition nach der Bundestagswahl 2021, kann mehr als nur spekuliert werden:

Bei den Fraktionen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ließ sich, insbesondere in der Schlussphase der Ausschussarbeit, eine deutliche Tendenz zu einem „Warmlaufen“ auf mögliche künftige Regierungsverantwortung feststellen. Dies ging einher mit einem nachlassenden Willen zur Aufklärung. Beim Obmann von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ausschuss hatte das Warmlaufen schon Erfolg. Dr. Danyal Bayaz ist nunmehr Finanzminister der schwarz-grünen Koalition in Baden-Württemberg⁴⁴ und gilt gar als inoffizieller Kronprinz von Ministerpräsident Winfried Kretschmann.⁴⁵

So oder so: Die Ablehnung des Angebots unserer Fraktion war sachlich nicht nachvollziehbar.

3.7 Fazit

In einem Untersuchungsausschuss geht es vor allem um die Wahrnehmung der Kontrollfunktion des Parlaments.⁴⁶ Die Kontrollfunktion folgt aus dem Demokratieprinzip. Im Besonderen bei der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, aber auch bei der Bemessung der erforderlichen Dauer für eine zureichende Aufklärungsarbeit, sollte die Opposition die anstehenden Sachfragen stärker als ideologische Fragen gewichten. Diese zutiefst demokratische Betrachtungsweise hat die AfD-Bundestagsfraktion, unter Anerkennung aller politischen Differenzen, bei den weiteren Oppositionsfraktionen vermisst. Abschließend festzuhalten bleibt, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Untersuchungsausschuss und den beteiligten Ministerien, im Besonderen dem BMF, nicht im gewünschten Umfang erfolgreich war. Der Aufklärungswille zeichnete sich vor allem dadurch aus, dass häufig nur das Nötigste getan wurde und manchmal nicht einmal das. Bedauerlich ist, dass die Fraktionen von FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE die AfD-Bundestagsfraktion, – als größte Oppositionskraft im Deutschen Bundestag

⁴⁴ <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/gruen-schwarze-koalition-danyal-bayaz-wird-finanzminister-in-baden-wuerttemberg-/27177078.html>; zuletzt abgerufen am 11.05.2021.

⁴⁵ vgl. Media Pioneer, Newsletter vom 11.05.2021.

⁴⁶ BVerfGE 124, 78 (116).

– aus sachfremden Erwägungen von einer engen Zusammenarbeit ausschlossen und kein nennenswerter Informationsfluss zwischen den Fraktionen stattfand. Dies war der Arbeit des Untersuchungsausschusses abträglich und dieses Verhalten ist auch gegenüber den durch die Wirecard AG Geschädigten unwürdig.

Die AfD-Bundestagsfraktion hegt den Wunsch, dass die Aufklärungsarbeit künftiger Untersuchungsausschüsse von einem vertrauensvollen Zusammenwirken der Oppositionsfraktionen bei Einsetzung und Beendigung des Untersuchungsausschusses geprägt sein wird und der Aufklärungsarbeit auf der Grundlage des Untersuchungsauftrags im Sinne des PUAG stets Priorität eingeräumt wird.

4 Zu den Feststellungen

Der übereilte Abschluss des Untersuchungsausschusses führte dazu, dass wichtige Bereiche des Untersuchungsgegenstandes nicht näher betrachtet werden konnten. Die AfD-Bundestagsfraktion setzt die folgenden Schwerpunkte, in denen sie sich von der antizipierten Bewertung der Ausschussmehrheit von CDU/CSU und SPD nachdrücklich abgrenzt:

4.1 Wirtschaftsprüfung

4.1.1 Überblick

Aufgabe des Untersuchungsausschusses war es auch, die testierten Abschlussberichte der Wirtschaftsprüfer für die Finanz- und Börsenaufsicht daraufhin zu untersuchen, ob sie bei Prüfungen und Testierungen der Berichte des Wirecard-Konzerns geltendes Recht verletzen, von Rechnungslegungs- oder Prüfstandards abweichen und gegebenenfalls mögliche Interessenskonflikte dabei eine Rolle spielten.⁴⁷

EY war über zehn Jahre hinweg für die Prüfung der Wirecard AG zuständig und hat bis zum Geschäftsjahr 2018 Jahr für Jahr sein Plazet gegeben. Es stellt sich somit die Frage, warum der Betrug durch die Wirtschaftsprüfung nicht früher entdeckt wurde. EY steht wegen des entstandenen finanziellen Schadens massiv

⁴⁷ vgl. Bundestagsdrucksache 19/22996 vom 30.09.2020.

in der Kritik. Geschädigte Anleger drohen EY mit Schadensersatzklagen in Milliardenhöhe.⁴⁸

Der Untersuchungsausschuss bestellte den Wirtschaftsprüfer Martin Wambach u. a.⁴⁹ am 4. März 2021 zu Ermittlungsbeauftragten.⁵⁰ Diese legten einen Schwerpunkt auf die Unterlagen, die zur Dokumentation der Durchführung von Jahresabschluss- und Konzernabschlussprüfungen dienen (sogenannte Audit Files)⁵¹. Einen weiteren Schwerpunkt legten sie auf das Geschäftsjahr 2018 mit den Geschäftsbeziehungen aus sogenannten TPA-Geschäften (siehe Textziffer 4.1.2) und berichteten auf diesen Grundlagen.

Kernfrage war somit der Bilanzbetrug unter den Augen von EY. Felix Holtermann führt in seinem Buch dazu treffend aus:

„Wirecard ist beileibe nicht das erste Unternehmen, das seine Bilanzen aufgebläht hat. Aber im Gegensatz zu anderen Betrügern gelang es dem Konzern aus Aschheim, nicht nur Umsätze und Gewinn zu erfinden, sondern auch Vermögen, Cash. Los geht vermutlich alles mit 250 Millionen schweren Forderungen im Jahr 2015. Hinter diesen verbargen sich nach offizieller Wirecard-Lesart Sicherheitseinlagen für das Asiengeschäft bei den Drittpartnern. Letztere legten Polster für den Fall an, dass Kunden massenhaft Zahlungen zurückbuchen lassen. Gleichzeitig schulden die Drittpartner Wirecard Provisionen. Die Idee der Bilanzexperten im Wirecard-Konzern und bei EY ist simpel: Statt die Forderungen gegen die Drittpartner immer weiter anwachsen zu lassen, sollen diese die Sicherheitseinlagen doch einfach aus ihren Provisionszahlungen befüllen. Letztere gehören nominell ja Wirecard – und können in der Folge gleichzeitig als Sicherheit für das Asiengeschäft dienen.

Verwaltet werden die Einlagen von Treuhändern im Auftrag Wirecards. Dadurch lassen sie sich als sogenannte ‚Cash-Äquivalente‘ dem Konzernvermögen zuordnen. EY hilft tatkräftig mit, in dem es die Verbuchung der Treuhandeinlagen als Cash akzeptiert. Der Coup ist dann perfekt. Aus Forderungen – einer unsicheren, höchst bewertungsabhängigen Bilanzgröße – wird Cash, als die eigentlich am

⁴⁸ vgl. WELT AM SONNTAG vom 02.05.2021 S.37

⁴⁹ Felix Haendel, Stefan Mattner und Jan Henning Storbeck.

⁵⁰ vgl. Beweisbeschluss vom 04.03.2021.

⁵¹ vgl. Bundestagsdrucksache 19/22996 und Beweisbeschluss Ernst & Young-1 Tz.1.

schwersten zu manipulierende Kennzahl. Ein Tante-Emma-Laden kann den Bargeldbestand in seiner Kasse nicht fälschen. Doch, falls Wirecard die Treuhänder in Asien in der Tasche hat, können diese gefälschte Bankbestätigungen ausstellen. Der Konzern kann damit Umsätze erfinden, Gewinne und Vermögen. Der ‚Bilanzbetrug 2.0‘ wird möglich.“⁵²

4.1.2 Feststellungen

Drittpartnergeschäft / TPA-Geschäftsmodell

Der Wirecard-Skandal umfasste mehrere Straftaten, u. a. Bilanzbetrug. Ein zentrales Element dieses Bilanzbetruges war das Generieren von Umsätzen im digitalen Zahlungsdienstleistungssektor in Milliardenhöhe. Hierzu wurde ein eigenes digitales Geschäftsmodell, ein Drittpartnergeschäft (sogenanntes TPA-Geschäft)⁵³ im außereuropäischen Ausland von der Wirecard AG als Fassade genutzt. Als Leistungsgegenstand des TPA-Geschäftsmodells wurden verschiedene Leistungsbeziehungen zwischen einer Bank eines außereuropäischen Händlers und Wirecard im Rahmen einer digitalen Zahlungsabwicklung eines Händlers im Internet angegeben. Bei den Vertrags- und Leistungsbeziehungen wurde u. a. neben verschiedenen Leistungen suggeriert, dass Wirecard ein Entgelt von der Bank des Händlers für die Übernahme von Ausfallrisiken erhalten sollte. Das Geschäftsmodell wurde dabei so dargestellt, dass Zahlungsströme zum Teil nicht in der Buchhaltung der Wirecard AG im Inland abgebildet wurden. Tatsächlich gab es kein nennenswertes TPA-Geschäft.

Nichtexistierende Treuhandkonten in Asien

Zum Verschleiern dieser nicht existierenden Umsätze aus den TPA-Geschäften erfand Wirecard in Asien Treuhandkonten als Teil des Betrugsmodells, die EY in den Abschlussprüfungen unzureichend prüfte. Der Finanzanalyst Thomas Borgwerth merkte zu der Frage, warum das so lange gutgegangen sei, am 29. Oktober 2020 gegenüber dem Ausschuss an:

⁵² Felix Holtermann, Wie Wirecard Politik und Finanzsystem bloßstellt, Frankfurt am Main 2021, S.51ff.

⁵³ Third-Party-Acquiring (TPA-)Geschäft; vgl. MAT C Jaffé 06a, Kurzstellungnahme zur Existenz des Drittpartnergeschäfts, S.2.

„Da habe ich bis heute, auch für mich, keine wirklich plausible Erklärung [...] Ich habe mir das System, wie Wirecard die Wirtschaftsprüfer hinters Licht führen konnte, immer sehr lange, sehr ausgeklügelt und komplex vorgestellt. Was sich am Ende herausgestellt hat, ist, dass es viel plumper war. Es ist viel plumper gewesen.“⁵⁴

Bericht der Ermittlungsbeauftragten

Die Ermittlungsbeauftragten haben schwere Versäumnisse bei EY festgestellt.⁵⁵

Die AfD-Bundestagsfraktion ist der Ansicht, dass EY unter anderem

- die Vorgaben der IDW-Prüfungsstandards im Bereich Prüfungsplanung und -durchführung nicht vollständig umsetzte;
- keine systematische Analyse von Betrugsindikatoren vornahm – was bezogen auf das TPA-Geschäft zu einer erhöhten kritischen Grundhaltung und weiteren Prüfungshandlungen hätte führen müssen;
- der Qualität der dokumentierten Prüfungsnachweise nicht ausreichend Beachtung schenkte, obwohl diese nicht von hoher Verlässlichkeit geprägt waren (zum Teil waren es unternehmensintern erstellte Unterlagen und mündliche Auskünfte).

Anrufung des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof

EY wendete sich gegen eine Freigabe der Untersuchungsergebnisse der Ermittlungsbeauftragten und berief sich diesbezüglich auf Geheimschutzgründe. Das Sekretariat des Untersuchungsausschusses erstellte daraufhin durch umfangreiche Schwärzungen eine Fassung der Wambach-Berichte, die keine Inhalte von als GEHEIM eingestuften Dokumenten mehr enthalten. Dadurch ist die Aussagekraft des Berichts entscheidend gemindert. EY ließ zwischenzeitlich auch keine Bereitschaft erkennen, einer weitergehenden Entstufung zuzustimmen. EY machte vielmehr den Vorschlag, dass die Ermittlungsbeauftragten eine Zusammenfassung ihrer Berichte erstellen, die ohne Bezugnahme auf eingestufte Sachverhalte auskommen. Der Untersuchungsausschuss hielt eine solche Kurzfassung für nicht ausreichend und entschied in seiner Sitzung am 20. Mai 2021, den

⁵⁴ vgl. Protokoll der UA-Sitzung vom 29.10.2021, Teil 2, S.2ff.

⁵⁵ WELT AM SONNTAG vom 02.05.2021, S.37.

Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof anzurufen, um eine vollständige Entstufung der Wambach-Berichte zu erwirken. Die Entscheidung hierüber liegt noch nicht vor.

Maßnahmen der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat in der Folge des Wirecard-Skandals am 24. Februar 2021 einen Entwurf für ein Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) vorgelegt.⁵⁶ Das FISG wurde zwischenzeitlich vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Der Bundesrat hat dem FISG am 28. Mai 2021 zugestimmt. Das Gesetz umfasst verschiedene Maßnahmen. Hinsichtlich der Abschlussprüfung ist u. a. vorgesehen

- ein Wechsel des Prüfungsmandats durch eine verpflichtende externe Prüferrotation nach zehn bzw. zwölf Jahren;
- eine Verschärfung der zivilrechtlichen Haftung des Abschlussprüfers gegenüber dem geprüften Unternehmen, in der Regel begrenzt⁵⁷;
- eine Trennung von Prüfung und Beratung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Das Gesetz soll nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt im Wesentlichen zum 1. Juli 2021 in Kraft treten.

4.1.3 Fazit

Auch EY steht im Fokus des Wirecard-Skandals. International operierende Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wie EY haben es stets als ihren Vorteil angesehen, durch ihre internationale Ausrichtung Prüfungs- und Beratungsleistungen mit Auslandsbezug, auch über die Kontinente hinweg, zügig und zuverlässig erledigen zu können. Zumindest im Fall Wirecard konnte dieser Vorteil von EY nicht genutzt werden.

Die Wirtschaftsprüfer sind nach unserer Einschätzung von Rechnungslegungs- und Prüfstandards abgewichen; die langjährige Beauftragung von EY ohne

⁵⁶ vgl. Bundestagsdrucksache 19/26966.

⁵⁷ Keine Begrenzung bei vorsätzlichen Handlungen, außerdem bei grob fahrlässigen Handlungen bei Kapitalgesellschaften, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316 a Satz 2 Nummer 1 HGB sind.

Rotation und die Vermischung von Prüfungs- und Beratungstätigkeit erweckt den Anschein des Vorhandenseins von Interessenkonflikten.

EY zeigte sich gegenüber dem Untersuchungsausschuss hinsichtlich der Veröffentlichung von Untersuchungsergebnissen als nicht sonderlich kooperativ. Diese mangelnde Transparenz ist nicht geeignet, das angeschlagene Vertrauen der Öffentlichkeit wiederherzustellen und für potentielle Auftraggeber wieder attraktiv zu werden. In der jetzigen Situation halten wir es für nicht ausgeschlossen, dass aus dem Markt der Wirtschaftsprüfung mit den „Big Four“ künftig ein Markt mit „Big Three“ wird. Die Entscheidung des Ermittlungsrichters beim BGH, die Berichte der Ermittlungsbeauftragten zu entstufen, wird zeigen, ob EY sich rechtlich begründet auf den Geheimschutz berufen hat. Falls nicht, wäre das für EY ein doppeltes Eigentor.

Unabhängig von den Fehlern und Versäumnissen von EY ist auffällig, dass sich die Regierungsfractionen im Ausschuss sehr intensiv diesem Themenkomplex widmeten, im Besonderen die SPD, offensichtlich zum Schutz des BMF und ihres Ministers Scholz. Gleichzeitig vernachlässigten sie geradezu stiefmütterlich die Rolle der – mit hoheitlichen Befugnissen ausgestatteten – steuerlichen Betriebsprüfung (siehe Textziffer 4.2).

Die vorgeschlagenen Änderungen durch das FISG sind ein Beleg dafür, dass der Gesetzgeber, vor allem das BMF, den entsprechenden ordnungspolitischen Rahmen zur Verhinderung von Bilanzbetrug wie bei Wirecard und Minderleistungen von Abschlussprüfern jahrelang außer Acht gelassen hat. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind ein Schritt in die richtige Richtung, einzig fehlt der Bundesregierung die nötige Entschlossenheit. Dies trotz eines Schadens von über 20 Milliarden Euro.

4.1.4 Empfehlungen

Die AfD-Bundestagsfraktion hat, lange bevor die Regierungskoalition tätig geworden ist, bereits am 18. November 2020 einen Antrag zur Reduzierung des Zeitraums zum verpflichtenden Wechsel der Abschlussprüfer und einer Erhöhung der Haftungsgrenzen eingebracht.⁵⁸ Zusätzlich legten wir fast zeitgleich zur

⁵⁸ vgl. Bundestagsdrucksache 19/24396.

Regierungskoalition am 25. Februar 2021 einen Gesetzentwurf für eine Änderung des Handelsgesetzbuches zur Verbesserung der Abschlussprüfung von Kapitalgesellschaften als Reaktion auf den Fall Wirecard vor.⁵⁹

Wir empfehlen, übereinstimmend mit unserem Gesetzentwurf,

- einen *generellen* verpflichtenden Wechsel des Prüfungsmandats durch eine externe Prüferrotation nach vier Jahren;
- eine Haftung des Abschlussprüfers gegenüber dem geprüften Unternehmen für Schäden infolge der fahrlässigen Verletzung von Prüfungspflichten von einem Prozent der Bilanzsumme des geprüften Unternehmens, mindestens jedoch von zehn Millionen Euro (das heißt ohne Obergrenze) sowie
- eine *generelle* Trennung von Prüfungsmandat und steuerrechtlichen Beratungsleistungen.

Hätte bereits früher ein derartiger gesetzlicher Rahmen bestanden, wäre das System Wirecard über solch einen Zeitraum nicht unentdeckt geblieben. Durch einen verpflichtenden Wechsel der Jahresabschlussprüfer nach vier Jahren hätte der neue Abschlussprüfer mit Übernahme des Mandates im ersten Prüfungsjahr eine Bestandsaufnahme durchgeführt, um sich einen Überblick über den Zustand des Unternehmens zu verschaffen. Die TPA-Geschäfte wären bei einer solchen Gesamtaufnahme aller Voraussicht nach entdeckt worden. Die erhöhte Haftungssumme hätte ihr Übriges getan und die Trennung von Prüfung und Beratung Interessenkonflikte bereits im Ansatz vermieden.

4.2 Betriebsprüfung

4.2.1 Überblick

Die Betriebsprüfung ist ein Teil des Außenprüfungsdienstes der Steuerverwaltung. Sie ist ein wesentliches Instrument zur Erfüllung der den Finanzbehörden gesetzten Aufgabe, die Steuern nach Maßgabe der Gesetze festzusetzen und zu erheben. In den Betriebsprüfungen auf Länderebene arbeiteten im Jahr 2019 bundesweit 13.341 Prüfer.⁶⁰ Auf Bundesebene arbeiten derzeit rund 500 Betriebsprüfer, die bei der Prüfung der Groß- und Konzernbetriebe bundesweit

⁵⁹ vgl. Bundestagsdrucksache 19/27023.

⁶⁰ vgl. Monatsbericht des BMF 10/2020, S.34.

eingesetzt werden. Durch die Mitwirkung an den Außenprüfungen der Länder sammelt die Bundesbetriebsprüfung im Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) Prüfungserfahrungen im ganzen Bundesgebiet. Sie ist dadurch in der Lage, das BMF über steuerliche Entwicklungen in Kenntnis zu setzen, die für gesetzgeberische Maßnahmen oder Verwaltungsregelungen von Bedeutung sein können.⁶¹ Das BZSt ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des BMF. Die Rolle der Bundes- und Landesfinanzbehörden war auch Auftragsgegenstand des Untersuchungsausschusses.⁶²

Zur Beantwortung der Frage, warum der Wirecard-Betrug nicht früher aufgedeckt wurde, muss – wie bei der Wirtschaftsprüfung auch – hinterfragt werden, weshalb die Betriebsprüfung den Wirecard-Skandal nicht erkannt hat.

4.2.2 Feststellungen

Ein Konzern wie Wirecard ist nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Betriebsprüfung grundsätzlich einer lückenlosen Prüfung zu unterwerfen. Zuständig hierfür war die Betriebsprüfung des Freistaats Bayern, in solchen Fällen regelmäßig unter Mitwirkung der Bundesbetriebsprüfung im BZSt.

Zum Aufgabenbereich des BZSt gehören zahlreiche Zuständigkeiten mit Auslandsbezug, wie zum Beispiel die zentrale Sammlung und Auswertung von Unterlagen über steuerliche Auslandsbeziehungen. Bei der Mitwirkung an Betriebsprüfungen der Länder prüft die Bundesbetriebsprüfung häufig Sachverhalte mit Auslandsbezug. Das BZSt verfügt über verschiedene Möglichkeiten, Unternehmensdaten abzufragen. Auch internationale Sachverhalte aus dem Ausland können hausintern ermittelt werden, zudem können internationale Amtshilfeersuchen gestellt werden.

Die Bundesbetriebsprüfung wurde durch eine Entscheidung des BMF im August 2005 erheblich aufgestockt. Die Zahl der Bundesbetriebsprüfer hat sich seither auf rund 500 vervielfacht. Die stärkere Beteiligung an Betriebsprüfungen der Länder sollte eine gleichmäßigere Besteuerung sicherstellen. Daneben versprach sich

⁶¹ https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Aussenpruefungen/aussenpruefung_node.html, zuletzt abgerufen am 21.05.2021.

⁶² vgl. Bundestagsdrucksache 19/26996, Beschlussempfehlung B. II. erster Absatz und III., Tz. 12

das BMF genauere Informationen bei der – vorrangig von Konzernen betriebenen – nationalen und internationalen Steuergestaltung und -vermeidung.⁶³

Im Untersuchungsausschuss als Zeugen vernommen wurden lediglich ein Sachbearbeiter der Bußgeld- und Strafsachenstelle des zuständigen Finanzamts in München sowie ein Bundesbetriebsprüfer. Der seinerzeit federführende bayerische Landesbetriebsprüfer ist, ausweislich amtsärztlicher Begutachtung, bis auf Weiteres erkrankt und konnte deshalb nicht einvernommen werden. Aus der Vernehmung des Bundesbetriebsprüfers konnten keine Erkenntnisse gewonnen werden, aus welchem Grund die Betriebsprüfung die kriminellen Machenschaften bei Wirecard nicht entdeckte.

Die Landesbetriebsprüfung hat Wirecard im Untersuchungszeitraum unter Mitwirkung der Bundesbetriebsprüfung ab 2017 jahrelang geprüft. Zum Betrugsmodell des Wirecard-Konzerns gehörten auch zahlreiche ausländische Briefkastenfirmen. Die Tätigkeit der Betriebsprüfung wurde weder von den Mitgliedern der Regierungsfractionen noch von den weiteren Oppositionsfractionen näher betrachtet.

Das BMF hat bei Aufstellung seines Aktionsplans zu den Folgerungen aus dem Wirecard-Skandal die Bundesbetriebsprüfung im BZSt nicht aufgenommen, demgemäß ist sie auch im FISG nicht genannt.

4.2.3 Fazit

Die Landesbetriebsprüfung und die Bundesbetriebsprüfung haben im Ergebnis, wie EY auch, die kriminellen Machenschaften bei Wirecard nicht erkannt. Und dies, obwohl die Aufstockung der Bundesbetriebsprüfung mit einer Vervielfachung der Betriebsprüfer die Gleichmäßigkeit der Besteuerung sicherstellen und auch die Tätigkeit von Konzernen mit Auslandsbezug untersuchen sollte. Dieses Ziel wurde bei der Prüfung von Wirecard klar verfehlt. Die AfD-Bundestagsfraktion hält es für alarmierend, dass die Qualität der Mitwirkung an Betriebsprüfungen offensichtlich nicht Schritt gehalten hat mit der Vervielfachung der Planstellen.

⁶³ vgl. Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung zum Aufwuchs der Bundesbetriebsprüfung beim Bundeszentralamt für Steuern vom 14.03.2014 – VIII 1 – 2012 – 0810.

Die Prüfungshandlungen der Betriebsprüfung reichten offensichtlich nicht einmal ansatzweise aus, um den immensen Bilanzbetrug aufzudecken und weiteren Schaden abzuwenden. Dies auch, weil die Prüfungsbehörden die ihnen - im Gegensatz zu EY - zustehenden hoheitlichen Befugnisse und Möglichkeiten ungenutzt ließen. Dies betrifft insbesondere die multiplen Möglichkeiten, Auslands-sachverhalten auf den Grund zu gehen. Dass die Betriebsprüfung den Wirecard-Skandal nicht aufgedeckt hat, ist, soweit die Bundesbetriebsprüfung im BZSt betroffen ist, ein weiterer Baustein im Mosaik des Versagens von Geschäftsbe-reichsbehörden, für die das BMF die Verantwortung trägt. Dieses Versagen er-möglichte letztlich das System Wirecard und dessen Fortsetzung bis zur Insolvenz im Juni 2020.

4.2.4 Empfehlungen

Wir empfehlen, die Bundesbetriebsprüfung im BZSt, unter besonderer Berück-sichtigung des Aufwuchsprozesses, der zu einer Vervielfachung der Stellen ge-führt hat, einer eingehenden Evaluierung und Neujustierung durch das BMF zu unterziehen. Der Deutsche Bundestag als Haushaltsgesetzgeber sollte hierbei be-teiligt werden. Ziel der Evaluierung sollte es sein, die Schwachstellen zu erkennen und die Wirksamkeit, besonders bei der Prüfung grenzüberschreitender Sachver-halte, deutlich zu erhöhen.

Die AfD-Bundestagsfraktion empfiehlt zudem, besondere Compliance-Regeln für die Bundesbetriebsprüfung zu erlassen (Textziffer 4.6). Die Tätigkeit in der Bun-desbetriebsprüfung kann nämlich, ähnlich wie in der BaFin, zu Interessenskon-flikten führen.

4.3 Bilanzkontrolle

4.3.1 Überblick

Der Wirecard-Skandal offenbarte die fundamentalen Schwächen des sogenann-ten zweistufigen Verfahrens der Bilanzkontrolle, das im Jahr 2005 gesetzlich ein-geführt wurde. Danach prüft auf einer ersten Stufe die DPR, auf der Grundlage eines Anerkennungsvertrages mit dem Bundesministerium der Justiz und für Ver-braucherschutz (BMJV), die Rechnungslegung von kapitalmarktorientierten Un-ternehmen (Enforcement). In Deutschland ist das Enforcement-Verfahren

zweistufig ausgestaltet, sodass neben der privatrechtlich organisierten DPR auf der zweiten Stufe noch die mit hoheitlichen Rechten ausgestattete BaFin beteiligt werden kann. Auf der ersten Stufe prüft die DPR Unternehmensabschlüsse im Rahmen einer Stichprobe, auf Verlangen der BaFin (sogenannte Verlangensprüfung) oder bei konkreten Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften.⁶⁴ Auf der zweiten Stufe führt die BaFin lediglich in besonderen Fällen eine Bilanzkontrolle durch.

Die DPR hatte die Wirecard AG bereits in den Jahren 2011 und 2014 für eine Stichprobenprüfung ausgewählt, konnte jedoch in beiden Fällen keine gravierenden Unregelmäßigkeiten erkennen. Im Februar 2019 beauftragte die BaFin die DPR dann damit, nach den schweren Vorwürfen der Financial Times gegen die Wirecard AG, die Bilanzen des Aschheimer Unternehmens zu prüfen. Diese Verlangensprüfung kam im Juli 2020 zu einer Fehlerfeststellung, also erst *nach* dem Insolvenzantrag von Wirecard vom 25. Juni 2020. Wenige Tage nach dem Insolvenzantrag der Wirecard AG kündigte das zuständige BMJV Ende Juni 2020 den Anerkennungsvertrag mit der DPR ordentlich zum 31. Dezember 2021. Zum selben Zeitpunkt wird Professor Edgar Ernst als bisheriger Präsident der Prüfstelle seine Tätigkeit bei der DPR beenden.

4.3.2 Feststellungen

Das zweistufige Enforcement-Verfahren wurde im Jahr 2005 als Reaktion auf die Bilanzbetrugsskandale, wie den von Enron in den USA, eingeführt.⁶⁵ Es erwies sich für eben diesen Zweck der Aufdeckung von Bilanzbetrug als schlichtweg ungeeignet. Als nunmehr identifizierte Schwachstellen, die sich Wirecard für seinen Betrug zum massiven Schaden des Finanzstandortes Deutschland und der betroffenen Anleger zu Nutze machen konnte, sind folgende Punkte zu nennen:

A) Das Mittel-Ziel-Missverhältnis bezüglich der Arbeitsmethoden der DPR

Selbst DPR-Präsident Professor Ernst hat in seiner Vernehmung am 11. Februar 2021 mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass die öffentlich oft fälschlicherweise

⁶⁴ vgl. § 324b Abs. 2 Handelsgesetzbuch.

⁶⁵ Im Jahr 2001 verursachte Enron aufgrund fortgesetzter Bilanzfälschungen einen der größten Unternehmensskandale, die die US-Wirtschaft bis zu diesem Zeitpunkt erlebte.

als „Bilanzpolizei“ bezeichnete DPR gar nicht in der Lage sei, Fälle von Bilanzbetrug zu erkennen.⁶⁶ Hierfür fehlen ihr schlicht die dafür nötigen forensischen Mittel. Ihre Prüfungen von Unternehmensbilanzen konzentrieren sich vielmehr auf ausgesuchte Rechnungslegungsfragen, wobei Grundlage für eine Beurteilung der Rechnungslegung die von den Unternehmen zur Verfügung gestellten Unterlagen sind. Wenn ein geprüftes Unternehmen betrügt, ist es für die DPR nicht möglich, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln einen Bilanzbetrug zu erkennen.

Die Zeugin Dr. Hannelore Lausch, Abteilungsleiterin in der Wertpapieraufsicht der BaFin, zuständig unter anderem für die Zusammenarbeit mit der DPR, hielt am 12. April 2021 vor dem Untersuchungsausschuss gleichlautend fest, dass die DPR ihr gegenüber durchaus einmal kommuniziert habe, dass sie keine Möglichkeiten habe, Betrugsfälle aufzuklären.⁶⁷ Schon vor diesem Hintergrund kann es nur verwundern, dass diese Erkenntnis erst spät, und zwar zu spät, bis in das Direktorium der BaFin durchdrang, wie auch aus dem Schreiben an Exekutivdirektorin Roegele vom 24. Juni 2020 hervorgeht, für das die vorgenannte Zeugin Lausch mitverantwortlich zeichnete. Hier heißt es zur im Untersuchungszeitraum gültigen Konstruktion des Bilanzkontrollverfahrens:

„Ganz allgemein würden wir gerne auf einen aus unserer Sicht bestehenden Konstruktionsfehler hinweisen: Ein Verfahren, das auf Konsens zwischen ‚Aufsicht‘ und Beaufsichtigtem beruht, auf Mitwirkung und Freiwilligkeit angewiesen ist und damit über keine effektiven Instrumente verfügt, um Gemeinwohlinteressen auch durchzusetzen, ist generell ungeeignet, um Bilanzskandale aufzudecken und diesen damit entgegenzuwirken. Das ist ein ‚Webfehler‘, den auch gesetzliche Änderungen nicht beseitigen können.“⁶⁸

B) Die unzureichende personelle und finanzielle Ausstattung der DPR

Die DPR führte die Verlangensprüfung bei Wirecard ab Februar 2019 mit lediglich drei Fallprüfern durch.⁶⁹ Zum Vergleich: Die im Oktober 2019 beauftragte

⁶⁶ vgl. vorläufiges Protokolls der UA-Sitzung vom 11.02.2021, S.12.

⁶⁷ vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung am 12.04.2021, S.32.

⁶⁸ vgl. MAT A BMF 5.32, Blatt 186f.

⁶⁹ vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 11.02.2021, S.55.

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG hatte zeitweise bis zu 40 Wirtschaftsprüfer im Einsatz und legte ihr Sondergutachten bereits im April 2020 vor.

Als der Untersuchungsausschuss Wirecard den Finanzanalyst Thomas Borgwerth am 29. Oktober 2020 über die Personalstärke der DPR für die Prüfung von Wirecard informierte, reagierte er verblüfft:

„Nein, mit dem, wenn Sie sagen, es wären nur drei Leute dagewesen, konnte die DPR das nicht feststellen. Also dann muss sie halt entsprechend aufgerüstet werden. Dann macht sie auch in dem Zustand, in dem sie sich jetzt befindet, keinen Sinn.“⁷⁰

C) Die verspätete Prüfung durch die DPR und die BaFin

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat die Rolle der BaFin und der DPR im Fall Wirecard untersucht. In ihrem Bericht vom 3. November 2020 führt die ESMA hierzu aus: Vor dem Hintergrund der anhaltenden kritischen internationalen Medienberichterstattung über Wirecard ist es verwunderlich, dass die DPR Wirecard in den Jahren 2016 bis 2018 nicht für eine anlassbezogene Prüfung auswählte, noch dass die BaFin die DPR aufforderte, Wirecards Bilanzen zu prüfen.⁷¹ Die Befragung eines leitenden Mitarbeiters der ESMA zur Rolle der BaFin und der DPR im Fall Wirecard zeigte, dass diese gegenüber Wirecard früher hätten tätig werden müssen.⁷² Diese Untätigkeit der beiden gesetzlich vorgesehenen Aufsichtsinstanzen ermöglichte es Wirecard, weiterhin Aktionäre, Kreditgeber wie auch die breite Öffentlichkeit zu täuschen.

D) Der mangelhafte Informationsaustausch zwischen BMF, BaFin und DPR

Der Fall Wirecard offenbarte auch die mangelhafte Kommunikation wie Kooperation zwischen BMF, BaFin und DPR. So war die DPR – laut mehrerer Zeugenaussagen⁷³ – im Umgang mit der BaFin peinlich darauf bedacht, die Souveränität

⁷⁰ vgl. Protokoll der UA-Sitzung vom 29.10.2020, Teil 2, S.32.

⁷¹ vgl. MAT D-ESMA.02, Blatt 5, deutsche Kurzzusammenfassung des in englischer Sprache verfassten Berichts.

⁷² vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung am 04.03.2021 (deutsch), Teil 2, S.12.

⁷³ vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 12.04.2021, S.36 und vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 16.04.2021, S.76.

über ihre Bilanzprüfung auf der ersten Stufe des Verfahrens zu wahren und versorgte die BaFin nur mit den nötigsten Informationen zum Stand des Verfahrens. In diesem Zusammenhang ist auch auf folgendes strukturelles Problem hinzuweisen: Die BaFin kann kraft Gesetzes das Verfahren auf die zweite Stufe heben und damit an sich ziehen. Dies ist jedoch in der Praxis so gut wie nicht anwendbar. Grund dafür ist die vom Gesetzgeber vorgesehene Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht der DPR, die der BaFin während einer noch laufenden Prüfung auf der ersten Stufe keinen Einblick in die Akten gestattet. So kann die BaFin im Grunde erst nach dem Ende der Prüfung durch die DPR feststellen, dass sie begründete Zweifel am Abschlussergebnis der DPR hat.⁷⁴

Tatsächlich war es Frau Roegele als Exekutivdirektorin für Wertpapieraufsicht, die nach den massiven Bilanzmanipulationsverdächtigungen der Financial Times gegen Wirecard vom 30. Januar/1. Februar 2019 die DPR im Februar 2019 mit einer Verlangensprüfung bei Wirecard beauftragte. Die oben zitierte Mail vom 24. Juni 2020 zeigt jedoch, dass die Leitungsebene der BaFin mit den grundlegenden Voraussetzungen, Bestimmungen und jeweiligen Methoden des zweistufigen Bilanzkontrollverfahrens nicht ausreichend vertraut war. Es sind also massive Kommunikationsschwächen innerhalb der BaFin sichtbar geworden.

Auch das BMF ist Teil der unzureichenden Kommunikationskette. Die Erkenntnis, dass die DPR mit ihren Instrumenten im Grunde machtlos gegenüber Betrug operierte, erreichte trotz regelmäßigen Austauschs zur Sache und durchgeführter Aufsichtsgespräche zwischen BMF und BaFin viel zu spät die zuständigen Ebenen im BMF. Dies ergibt sich aus der Vernehmung des Zeugen Udo Franke, langjähriger Referatsleiter VII B 5 (Börsen- und Wertpapierwesen) im BMF vom 16. April 2021. Franke hielt vor dem Untersuchungsausschuss fest, dass die BaFin das BMF bis 2020 zwar sehr wohl über Probleme im Verhältnis zwischen der DPR und der BaFin informiert habe, nie aber über grundsätzliche, strukturelle Schwächen des zweistufigen Verfahrens der Bilanzkontrolle.⁷⁵ Gezielte Nachfragen hierzu hielt man im BMF auch nicht für notwendig, antwortete doch genannter Referatsleiter

⁷⁴ vgl. hierzu auch das vorläufige Protokoll der UA-Sitzung vom 04.03.2021 (deutsch), Teil 2, S. 35.

⁷⁵ vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 16.04.2021, S.77.

auf die an ihn adressierte Frage, ob er die Erkennung von Bilanzbetrug auf der ersten Stufe des Enforcement-Verfahrens für möglich halte, lapidar:

„Ich bin immer davon ausgegangen.“⁷⁶

E) Fehler der DPR und der BaFin bei der Verlangensprüfung 2019/2020

Über die vorgenannten Unzulänglichkeiten bei der rechtlichen Konstruktion des zweistufigen Verfahrens der Bilanzkontrolle hinaus sind im Wirecard-Skandal sowohl der BaFin als auch der DPR erhebliche Versäumnisse zuzurechnen, insbesondere in den Jahren 2019 und 2020. Exemplarisch werden hier genannt: Die DPR beauftragte im Februar 2019 eine Fallprüferin mit der Prüfung der Rechnungslegung bei Wirecard, obwohl sie bereits damals darum wusste, dass diese Fallprüferin zum Juli 2019⁷⁷ aus der DPR ausscheiden würde. So lief die Prüfung schleppend und konnte – schon deshalb – nicht vor den neuerlichen Vorwürfen der Financial Times gegen Wirecard im Oktober 2019 beendet werden. Gleichfalls hat es die DPR während dieser Verlangensprüfung versäumt, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Informationen beim Aufsichtsrat des Unternehmens sowie bei den Abschlussprüfern, in diesem Fall EY und ab Oktober 2019 auch KPMG, einzuholen.⁷⁸

Die für die Zusammenarbeit mit der DPR zuständige Exekutivdirektorin der BaFin Roegele erfuhr erst im Mai 2020 davon, dass die DPR ihre Prüfung des Halbjahresabschlusses 2018 phasenweise unterbrochen hatte⁷⁹, nachdem sie im Februar 2019 diese Prüfung selbst angestoßen hatte.

F) Zweistufiges Verfahren: Ein geliebtes Kind der Politik

Im Übrigen ist im Verlauf der Arbeit des Untersuchungsausschusses in verschiedenen Zeugenbefragungen festgehalten, dass das zweistufige Verfahren der Bilanzkontrolle ein – insbesondere von BMF und von BMJV - geliebtes Kind der Politik gewesen ist⁸⁰, an dem man dort eben auch gegen Problemanzeigen aus

⁷⁶ a.a.O., S.102.

⁷⁷ vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 11.02.2021, S.64.

⁷⁸ vgl. hierzu auch das vorläufige Protokoll der UA-Sitzung vom 04.03.2021 (deutsch), Teil 2, S.12.

⁷⁹ vgl. MAT A 24.16, Blatt 55.

⁸⁰ Diese Beschreibung des Phänomens mag auf den ersten Blick polemisch klingen, wird aber etwa dem Leser der vom damaligen Minister Heiko Maas (SPD/BMJV) 2015 gehaltenen Festrede anlässlich des zehnjährigen

der DPR und der BaFin festhalten wollte. Um ein Beispiel zu nennen, verweisen wir auf die Äußerungen der Zeugin Hannelore Lausch, die während ihrer Vernehmung am 12. April 2021 festhielt, dass es aus der BaFin heraus vielfache Berichte an das BMF gegeben habe, die die Schwierigkeiten der Zusammenarbeit zwischen der DPR und der BaFin dokumentierten., ohne dass die Probleme angegangen worden seien. Resigniert hielt die Zeugin schließlich fest:

„Die Ministerien wollten das zweistufige System, und dann haben wir halt das Beste daraus gemacht.“⁸¹

G) Maßnahmen der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat zwischenzeitlich am 24. Februar 2021 den Entwurf des FISG⁸² mit einem weiterhin zweistufigen Verfahren der Bilanzkontrolle vorgestellt. In den Beratungen zum Gesetzgebungsverfahren haben die Koalitionsfraktionen am 18. Mai 2021 einen Änderungsantrag eingebracht, wonach die Regelungen der Bilanzkontrolle nunmehr doch auf ein einstufiges Verfahren umgestellt werden. Die DPR wird aufgelöst und die Beschäftigten in die BaFin übernommen. Dies sieben Tage, nachdem der Bundesrechnungshof am 11. Mai 2021 die Abschaffung der zweistufigen Bilanzkontrolle gefordert hat.⁸³ Die Vertreter der AfD-Bundestagsfraktionen hatten das Ende der zweistufigen Bilanzkontrolle bereits zuvor nachhaltig im Ausschuss gefordert.

4.3.3 Fazit

Die Leitungsebenen des BMF und des BMJV vermochten es bis in den Mai 2020 hinein nicht, die fundamentalen Schwächen des deutschen Systems der Bilanzkontrolle zu erkennen, geschweige denn zu beseitigen. Ohne den Fall Wirecard würden BMF und BMJV unter ihren jetzigen Leitungen vermutlich auch heute noch an dieser gesetzlich fehlkonstruierten und ineffizienten staatlichen Bilanzkontrolle festhalten.

Bestehens der DPR unmittelbar einleuchten. Vgl. https://www.frep.info/docs/dpr_10_jahre/dpr_10_jahre_rede_maas.pdf, zuletzt abgerufen am 30.04.2021.

⁸¹ vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 12.04.2021, S.15.

⁸² vgl. Bundestagsdrucksache 19/26966 vom 24.02.2021.

⁸³ vgl. Bericht nach § 88 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung zu Aspekten des Risikomanagements der Allfinanzaufsicht am Beispiel der Wirecard AG.

Das BMF und das BMJV haben das Verfahren der zweistufigen Bilanzkontrolle zu keiner Zeit kritisch überprüft. Dabei wussten sie frühzeitig um die Probleme, die mit der Aufteilung der Zuständigkeit auf die BaFin und die DPR verbunden waren. Diese Probleme beschränkten sich nicht auf Reibungsverluste in der praktischen Zusammenarbeit. Sie betrafen auch die grundlegende Funktionsfähigkeit der Bilanzkontrolle: So waren den Ministerien die Schwierigkeiten der BaFin bekannt, die DPR mit Prüfungen zu beauftragen oder von ihr Prüfungen zu übernehmen. Aus Sicht der AfD-Bundestagsfraktion wurden durch die Arbeit des Untersuchungsausschusses Wirecard die faktische Ineffizienz sowie die grundlegenden Defizite des zweistufigen Verfahrens schrittweise offensichtlich.⁸⁴

Zu A) Das Mittel-Ziel-Missverhältnis bezüglich der Arbeitsmethoden der DPR

Wir sind der Auffassung, dass die Bilanzkontrolle gesetzlich zahnlos ausgestattet wurde, da sie selbst über keine wirksamen Eingriffsinstrumente verfügte und sich letztlich auf die Auskunft des geprüften Unternehmens stützen musste. Dies ist aus unserer Sicht unverständlich und empörend. Zudem ist es für uns evident, dass aufgrund der fehlenden forensischen Mittel die kriminellen Machenschaften von Wirecard nicht aufgedeckt werden konnten.

Zu B) Die unzureichende personelle und finanzielle Ausstattung der DPR

Die unzureichende Ausstattung der DPR mit personellen und sachlichen Ressourcen ist aus unserer Sicht schlichtweg empörend. Wir halten es zudem für ein Organisationsversagen des Leiters der DPR, Professor Ernst, angesichts des Prüfungsumfangs für einen Konzern wie Wirecard lediglich drei Fallprüfer einzusetzen.

Zu C) Die verspätete Beobachtung und Prüfung durch die DPR und die BaFin

Wir stimmen der Auffassung der ESMA zu, dass sowohl die BaFin und als auch die DPR früher hätten tätig werden müssen. Den Grund hierfür sehen wir in schwerwiegenden fachlichen Fehleinschätzungen. Die DPR hätte unseres Erachtens aufgrund der ab April 2015 anhaltenden negativen Medienberichterstattung

⁸⁴ Dies geht u.a. auch aus einem Blogeintrag der im UA am 05.11.2020 angehörten Finanzexpertin Rinker vom 29.04.2021 hervor, vgl.: <https://www.finance-magazin.de/blogs/abgeschminkt/wirecard-warum-die-dpr-eine-voellige-fehlkonstruktion-war-2078551/>, zuletzt abgerufen am 05.05.2021.

eine anlassbezogene Prüfung⁸⁵ initiieren und die BaFin ihrerseits zwingend eine unverzügliche, dann überlagernde Verlangensprüfung einleiten müssen.

Zu D) Der mangelhafte Informationsaustausch zwischen BMF, BaFin und DPR

Wir sind der Auffassung, dass fehlkonstruierte Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflichten dazu geführt haben, dass die BaFin während der laufenden Prüfung durch die DPR keine Möglichkeit hatte, sich von der Qualität der Arbeit der DPR zu überzeugen und ggf. in der Folge die Prüfung an sich zu ziehen. Die völlig unzureichende Kommunikationskette in der Hierarchie der BaFin sowie zwischen der BaFin und dem BMF hat es aus unserer Sicht begünstigt, dass die Schwächen des zweistufigen Verfahrens erst durch den Untersuchungsausschuss Wirecard offenbar geworden sind.

Zu E) Fehler der DPR und der BaFin bei der Verlangensprüfung 2019/2020

Die Beauftragung einer Fallprüferin kurz vor ihrem Ausscheiden halten wir für ein schwerwiegendes Führungsversagen innerhalb der DPR. Wir sehen in der sträflich unterlassenen Beschaffung von Informationen vom Aufsichtsrat der Wirecard AG sowie den Abschlussprüfern von EY bzw. von KPMG einen unverzeihlichen Vorgang.

Ebenso unverzeihlich ist es aus unserer Sicht, dass die zwischenzeitlich von ihren Aufgaben entbundene Exekutivdirektorin der BaFin Roegele sich über nahezu eineinhalb Jahre nicht über den Bearbeitungsstand dieses bedeutenden Prüfungsverfahrens unterrichten ließ. Dies lässt Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Aufklärungswillens der BaFin-Verantwortlichen aufkommen.

Zu F) Zweistufiges Verfahren: Ein geliebtes Kind der Politik

Wir erkannten während der Arbeit des Untersuchungsausschusses das Anliegen der Koalitionsfraktionen, sich lediglich auf die konkreten Fehlentscheidungen der DPR und der BaFin im Fall Wirecard zu fokussieren. Dies sollte unseres Erachtens als Ablenkungsmanöver dienen, vom Versagen der jeweiligen Aufsicht der Ministerien – insbesondere des BMF– abzulenken. Deren Aufgabe ist es auch, Schwachstellen der Gesetzeslage zu identifizieren und über das Parlament

⁸⁵ Gemäß § 342b Abs. 2 S. 3 Nr. 1 HGB.

rückzuadressieren. Dass ebendiese Schwachstellen des zweistufigen Verfahrens der Bilanzkontrolle auf der Arbeitsebene einzelnen Vertretern der BaFin und des BMF⁸⁶ nachweislich bekannt waren, aber keinen Eingang in die Entscheidungsprozesse der jeweiligen (politischen) Leitungsebene fanden, bewerten wir als schweres Versäumnis. Auch die Aussage des DPR-Präsidenten Professor Ernst, dass die BaFin und die DPR trotz häufiger Friktionen und Spannungen zwischen 2005 und 2020 nie ein grundlegendes Gespräch über die im Wesentlichen mangelhafte Effizienz des zweistufigen Verfahrens führten⁸⁷, zeugt von der bei vielen Akteuren nicht mehr vorhandenen Verantwortlichkeit für unseren Staat und das Gemeinwohl.

Vor diesem Hintergrund teilen wir mit Nachdruck die am 21. April 2021 von Finanzstaatssekretär Jörg Kukies geäußerte große Unzufriedenheit über den Umstand, dass die durch den Wirecard-Skandal evident gewordenen „Defizite des Systems der Bilanzkontrolle so lange fortbestehen konnten“.⁸⁸ Auch die durch Kukies getroffene Feststellung, dass das zweistufige Verfahren der Bilanzkontrolle auch unter einer schwarz-gelben Bundesregierung (von 2009 bis 2013) als anerkannt und effektiv galt⁸⁹, halten wir gleichfalls für erwähnenswert, ohne aber in die Selbstexkulpation der politischen Leitungsebene der SPD im BMF mit einstimmen zu können.

Zu G) Maßnahmen der Bundesregierung

Wir halten die jetzt im FISG vorgesehene rechtliche Konstruktion mit einer Auflösung der DPR und Überführung des Personals in die BaFin für nicht zielführend. Dies ist ein durchsichtiger Versuch, ohne grundlegende Änderungen nach außen hin Aktivität zu vermitteln. Wir sehen aufgrund der festgestellten Defizite die Gefahr, dass die künftige Bilanzkontrolle innerhalb des jetzt vorgesehenen gesetzlichen Rahmens im Entwurf des FISG über keinen ausreichenden Wirkungsgrad verfügen wird. Die Bilanzprüfung setzt Berufserfahrung im Bereich

⁸⁶ So hat etwa der Zeuge Franke gegenüber dem UA eingeräumt, dass er von Problemen in der praktischen Umsetzung des zweistufigen Bilanzkontrollverfahrens gewusst habe, vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 16.04.2021, S.74ff.

⁸⁷ vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 11.02.2021, S.43.

⁸⁸ vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 21.04.2021, S.21.

⁸⁹ a.a.O., S.20.

Wirtschaftsprüfung voraus sowie Personal, das über forensische Qualifikationen verfügt. Bisher verfügt die BaFin lediglich über fünf Experten mit einer Zulassung als Wirtschaftsprüfer.⁹⁰ Durch die reine Übernahme des bisherigen Personals ist aus unserer Sicht eine ausreichende Qualität künftiger Prüfungen keinesfalls sichergestellt.

4.3.4 Empfehlungen

Die AfD-Bundestagsfraktion begrüßt die Abschaffung des zweistufigen Verfahrens der Bilanzkontrolle von kapitalmarktorientierten Unternehmen in Deutschland. Die Prüfung von kapitalmarktorientierten Unternehmen kann nach Ansicht der AfD-Bundestagsfraktion durch die marktteilnehmenden Wirtschaftsprüfer gewährleistet werden. Flankiert werden muss dies gleichwohl durch die Tätigkeit der APAS, die die Entwicklungen von Abschlussprüferleistungen auf dem Markt für Unternehmen von öffentlichem Interesse beobachtet.

Unabhängig davon brauchen wir in Deutschland eine staatliche Aufsicht „aus einer Hand“ für kapitalmarktorientierte Unternehmen, im Besonderen für Unternehmen von öffentlichem Interesse. Diese Einrichtung sollte sowohl personell als auch sachlich so ausgestattet sein, dass sie forensische Untersuchungen durchführen kann. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass konzertiert gegen Straftaten wie Steuerhinterziehung, Geldwäsche, Bilanzfälschung und Terrorismus vorgegangen werden kann. Sollte diese Aufsicht über mehrere Behörden verteilt sein, ist der Informationsaustausch zwischen ihnen, aber auch mit weiteren Bundesbehörden, Landesbehörden und Kommunalbehörden gesetzlich rechtssicher zu gestalten und tatsächlich zu gewährleisten.

Das Aufsicht führende Ministerium hat in der hierarchischen Ebene, dem die Recht- und/oder Fachaufsicht obliegt, Instrumente zu implementieren, die sicherstellen, dass offenkundiger Handlungsbedarf - auch gegen Widerstände der Leitung von Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich - zeitnah und transparent an das Ministerium adressiert werden können.

Wir empfehlen, die ersten Ansätze im FISG, die in diese Richtung weisen, konsequent im vorstehenden Sinne, über die Korrekturen des FISG hinaus,

⁹⁰ vgl. Bundestagsdrucksache 19/24763 vom 26.11.2020.

auszubauen. Das Verfahren sollte begleitend evaluiert und notwendige Folgerungen, auch an den Gesetzgeber, adressiert werden.

Zusätzlich muss aber auch eine neue Behördenethik etabliert werden. Eine positive Fehlerkultur muss gelebt werden. Kritik an dienstlichen Anordnungen kann bisher für den Betroffenen zu erheblichen beruflichen Nachteilen führen. Die Mitarbeiter müssen deshalb mit einem sicheren Rechtsrahmen dazu ermutigt werden, Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen unverzüglich geltend zu machen. Dies ist für Bundesbeamte in § 63 Bundesbeamtengesetz im Übrigen bereits jetzt verpflichtend geregelt und muss nur noch gelebt werden.

Vor einer Übernahme von Personal aus der DPR sollte in jedem Einzelfall geprüft werden, ob eine weitere Verwendung in der BaFin dem Grunde nach in Betracht kommen kann. Sollten die betreffenden Beschäftigten der DPR nicht über die notwendigen Qualifikationen und Erfahrungen verfügen, und diese auch nicht innerhalb kurzer Zeit erworben werden können, raten wir dringend von einer Übernahme in den Bundesdienst ab. Zudem ist zu beachten, dass die bisherigen Beschäftigten der DPR in das Planstellen- und Stellengefüge der BaFin zu integrieren sind. Für außertarifliche Vertragsgestaltungen sehen wir, angesichts der festgestellten Defizite bei der DPR, keinen Raum.

4.4 Leerverkaufsverbot der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

4.4.1 Überblick

Die BaFin vereinigt die Aufsicht über Banken und Finanzdienstleister, Versicherer und den Wertpapierhandel unter einem Dach. Sie ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht des BMF. Die BaFin wird von einem Direktorium geleitet und finanziert sich aus Gebühren und Umlagen der beaufsichtigten Institute und Unternehmen. Die BaFin hat am 18. Februar 2019 ein Leerverkaufsverbot für Wirecard-Aktien ausgesprochen. Dies war ein Novum für Aktien eines einzelnen Unternehmens in Deutschland. Bei einem Leerverkauf setzen Investoren auf den Kursverfall einer Aktie, bei den betroffenen

Unternehmen sind sie daher verhasst. An den Finanzmärkten gelten sie jedoch als hilfreiches Korrektiv, um Unregelmäßigkeiten aufzudecken.⁹¹

4.4.2 Feststellungen

Die Zeugen aus der BaFin haben im Untersuchungsausschuss Wirecard übereinstimmend angegeben, dass der entscheidende Auslöser für die Leerverkaufsverbotsmaßnahme vertrauliche Hintergrundinformationen gewesen seien. Diese habe die Bundesanstalt am 15. Februar 2019 durch die Staatsanwaltschaft München I erhalten.⁹² Die Informationen führten in der Wertpapieraufsicht der BaFin zu dem Schluss, dass es einen planvoll gesteuerten Zusammenhang gegeben habe. Dieser Zusammenhang betrifft die Wirecard belastende Berichterstattung der Financial Times vom 30. Januar/1. Februar 2019 und die im selben Zeitraum beobachteten erhöhten Leerverkäufe von Wirecard-Aktien. Auf der Grundlage dieser Einschätzung sah die Wertpapieraufsicht das Marktvertrauen in Deutschland als bedroht an und arbeitete noch am 15. Februar 2019 einen Entwurf für ein Leerverkaufsverbot aus. Dieser Entwurf wurde an die Deutsche Bundesbank übermittelt, die ihn - in einer ersten Reaktion - noch am selben Tage als nicht stichhaltig und nicht belastbar einordnete. Das BMF erhielt diesen Entwurf ebenfalls noch am 15. Februar 2019, nahm ihn zur Kenntnis, führte jedoch keine nähere fachliche Prüfung durch.

Die Bundesanstalt verzichtete auf eine offizielle Stellungnahme der Deutschen Bundesbank zur geplanten Leerverkaufsmaßnahme für Wirecard-Aktien. Dieser Entscheidung lag einerseits ein Telefonat vom Abend des 15. Februar 2019 zwischen der zuständigen BaFin-Exekutivdirektorin Roegele und der Vize-Präsidentin der Deutschen Bundesbank, Professorin Buch, über die staatsanwaltschaftlichen Informationen zugrunde, andererseits eine weitere Kommunikation zwischen BaFin und Deutscher Bundesbank an jenem Wochenende.⁹³ Im Nachhinein haben sich die Informationen der Staatsanwaltschaft als nicht belastbar herausgestellt.

⁹¹ <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/bafin-spitze-rechtfertigt-sich-vor-wirecard-untersuchungsausschuss-17264755.html>, zuletzt abgerufen am 19.05.2021.

⁹² vgl. z.B. die Aussage der Zeugin Geilfus, endgültiges Protokoll der UA-Sitzung vom 04.03.2021, Teil 1, S.85.; vgl. auch die Aussagen des Zeugen Hufeld, vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 26.03.2021, Teil 2, S.12.

⁹³ vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 05.03.2021, S.88.

Die Informationen waren über einen Rechtsvertreter der Wirecard AG lanciert worden.

Die BaFin erließ das Leerverkaufsverbot am 18. Februar 2019, nachdem auch die einbezogene europäische Aufsichtsbehörde ESMA am 16. Februar 2019 eine positive „Opinion“ zur geplanten Maßnahme abgegeben hatte. Die Bundesanstalt begründete dieses Verbot auch hier mit den festgestellten Shortseller-Aktivitäten im zeitlichen Zusammenhang mit der negativen Berichterstattung über Wirecard, die sie als planvolle Manipulation einschätzte und deshalb eine Bedrohung des allgemeinen Marktvertrauens in Deutschland als gegeben ansah. Bundesfinanzminister Olaf Scholz wurde am Folgetag über das Leerverkaufsverbot unterrichtet.

Der für die Wertpapieraufsicht zuständige Finanzstaatssekretär Kukies gab am 21. April 2021 vor dem Untersuchungsausschuss Wirecard an, dass ihm bereits am 21. Februar 2019 durch einen weiteren Artikel in der Financial Times klar geworden sei, dass die Begründung des Leerverkaufsverbotes auf Sand gebaut worden war (siehe Textziffer 4.10). Das Echo in den Medien auf das Leerverkaufsverbot hin war überwiegend negativ. Kukies nahm all dies jedoch nicht zum Anlass, die zuständigen Referate in seinem Verantwortungsbereich innerhalb des BMF mit einer nachträglichen fachlichen Einschätzung der BaFin-Maßnahme zu beauftragen. Die damals zuständige Unterabteilungsleiterin im BMF, Dr. Eva Wimmer, hat den Vorgang im Ergebnis lediglich zur Kenntnis genommen. Sie ließ während ihrer Vernehmung nicht einen Hauch von Selbstkritik erkennen. Erst der Untersuchungsausschuss konnte Licht in dieses Dunkel bringen.

Die BaFin zeigte in der Folge dieser Ereignisse im April 2019 neben diversen Investoren auch die beiden Autoren der Wirecard-kritischen Berichte in der Financial Times vom 30. Januar/1. Februar 2019 wegen des Verdachts der Marktmanipulation an.

Der Kurs der Wirecard-Aktie erholte sich in der Folge des Leerverkaufsverbotes. In den Sitzungen des Untersuchungsausschusses Wirecard wurde von Akteuren unterschiedlichster Couleur angegeben, dass das Leerverkaufsverbot Signalcharakter gehabt habe und dem Aschheimer Unternehmen durch die historisch einmalige Maßnahme ein Gütesiegel ausgestellt worden sei. Dies ermöglichte es den

Wirecard-Verantwortlichen, ihre kriminellen Machenschaften noch über mehr als ein Jahr hinweg fortzuführen, und dies unter staatlicher Aufsicht. Erst knapp anderthalb Jahre nach dem Erlass des Leerverkaufsverbots kamen das BMF und die BaFin durch die Insolvenz der Wirecard AG zur Einsicht, dass die Journalisten der Financial Times auf der richtigen Fährte gewesen waren.

Der verantwortliche Bundesfinanzminister Olaf Scholz sah sich im Herbst 2020 zu einem vertraulichen Gespräch mit Dan McCrum genötigt, über dessen genauen Inhalt er dem Ausschuss keine Auskunft gab.⁹⁴ Von einer offiziellen Entschuldigung seitens Scholz' ist nichts bekannt geworden.

4.4.3 Fazit

Für die AfD-Bundestagsfraktion reiht sich das Leerverkaufsverbot in einen ganzen Reigen von Fehlentscheidungen ein, die ein multiples Aufsichtsversagen von Behörden und Prüfungseinrichtungen im Fall Wirecard offenbaren. Der für die Fachwelt und die Öffentlichkeit spektakuläre Erlass des Leerverkaufsverbotes und dessen dubiose Hintergründe haben während der Ausschussarbeit zu unserem Leidwesen einen äußerst breiten Raum eingenommen. Dadurch konnten weitere, für den Fall Wirecard entscheidende Fehlleistungen der Aufsichtsorgane nicht näher untersucht werden. Insbesondere das durchschaubare Spiel der Koalitionsfraktionen, sich gegenseitig den Schwarzen Peter zuzuschieben, findet unsere Kritik. Die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion im Ausschuss wollten nach unserer Wahrnehmung die Hauptverantwortung der BaFin zuweisen, die Mitglieder der SPD-Fraktion der Staatsanwaltschaft München I. Für uns hingegen steht außer Frage, dass in beiden Behörden schwerwiegende Fehler gemacht worden sind.

Die AfD-Bundestagsfraktion begrüßt das vermeintlich einvernehmliche Ausscheiden der Exekutivdirektorin Roegele aus ihrem Amt. Dies kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Hauptverantwortung für den Erlass des Leerverkaufsverbotes beim BMF liegt, das die Rechts- und Fachaufsicht über die BaFin innehat. Die BMF-Vertreter haben im Ausschuss unisono zu ihrer eigenen Entlastung auf die positive „Opinion“ der ESMA und die Souveränität der BaFin hingewiesen. Dem BMF hätte es aber nach unserer Ansicht zweifelsohne obliegen, die

⁹⁴ vgl. etwa vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 22.04.2021, S.55.

Maßnahme selbst fachlich einzuschätzen. Aus diesem Grund liegt hier gleichermaßen ein Versagen von BMF und BaFin vor.

4.4.4 Empfehlungen

Leerverkaufsverbote sind ein erheblicher Eingriff in den Markt, das heißt, dass zunächst mildere Mittel zu prüfen sind. Künftig sollte für Leerverkäufe ein verbindliches Verfahren eingeführt werden, das eine Entscheidung nur auf einer fundierten fachlichen Grundlage zulässt. Es muss kategorisch ausgeschlossen werden können, dass eine Behörde noch einmal auf eine Räuberpistole, wie im Fall Wirecard, hereinfällt und daraus die falschen Schlüsse zieht. Außerdem sollte ein solches Leerverkaufsverbot immer von einer zweiten Institution verbindlich bestätigt werden müssen. Hier bietet sich die Deutsche Bundesbank an, die auch im Fall Wirecard, allerdings unverbindlich, eingebunden war. Nur wenn beide Institutionen zustimmen, sollte ein solches Leerverkaufsverbot verhängt werden dürfen.

Die AfD-Bundestagsfraktion sieht die Gesamtverantwortung beim BMF, dass die Rechts- und Fachaufsicht über die BaFin innehat. Diese muss künftig auch sachgerecht wahrgenommen werden. In diesem Zusammenhang halten wir es für erforderlich, personelle Konsequenzen zu ziehen. Da Dr. Eva Wimmer zwischenzeitlich zur Abteilungsleiterin befördert worden ist, kann sie als politische Beamtin in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Wir empfehlen deshalb, Dr. Wimmer in den einstweiligen Ruhestand (§ 54 Bundesbeamtengesetz) zu versetzen. Zur Verantwortung des Finanzstaatssekretärs Dr. Kukies im Fall Wirecard verweisen wir auf die Textziffer 4.10.

4.5 Bankenaufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

4.5.1 Überblick

In der BaFin kam es noch während der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses aufgrund des Wirecard-Skandals zu einem Wechsel an der Führungsspitze. BaFin-Chef Hufeld und die Exekutivdirektorin für Wertpapieraufsicht und Vizepräsidentin Roegele wurden zwischenzeitlich von ihren Aufgaben entbunden. Neuer BaFin-Chef wird Mark Branson, bisheriger Chef der Schweizer Finanzaufsicht

FINMA, der bei der deutschen Finanzaufsicht eine Runderneuerung einleiten will.⁹⁵ Er soll sein Amt bis spätestens 1. August 2021 antreten.⁹⁶ Bis er übernimmt, soll der Exekutivdirektor der BaFin für die Bankenaufsicht Raimund Röseler die Behörde als Interimspräsident leiten.⁹⁷

Die BaFin hat den gesetzlichen Auftrag, die Funktionsfähigkeit, Stabilität und Integrität des Finanzmarktes zu gewährleisten. Das BMF trägt die politische Verantwortung für das Handeln der BaFin. Darüber hinaus obliegt dem BMF die Zuständigkeit für die internationale und nationale Finanzmarktregulierung.

Seit 2005 gehörte die Wirecard Bank AG zum Konzern der Wirecard AG. Als börsengehandeltes Unternehmen und Inhaber einer erlaubnispflichtigen Bank unterlag die Wirecard AG der deutschen Finanzaufsicht: Die Finanzaufsicht musste gewährleisten, dass die Wirecard AG das Gesetz über den Wertpapierhandel einhielt; zudem unterliegt die Wirecard Bank AG der direkten Bankenaufsicht.

4.5.2 Feststellungen

Die BaFin hätte bei Wirecard über die Banktochter auch bei der Konzernmutter durchgreifen können, sie hätte es nur wollen müssen.⁹⁸ Die BaFin argumentiert, Wirecard sei ein Technologiekonzern gewesen. Fraglich ist somit die Einstufung der Wirecard AG bzw. der Acquiring & Issuing GmbH⁹⁹ als Finanzholding. Diese Prüfung obliegt der Bankenaufsicht, wahrgenommen durch Bundesbank und BaFin auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an

⁹⁵ <https://www.wiwo.de/unternehmen/dienstleister/neuer-bafin-chef-der-meistgehasste-mann-am-finanzplatz/27032696.html>; zuletzt abgerufen am 11.05.2021.

⁹⁶ <https://www.spiegel.de/wirtschaft/bafin-schweizer-finanzaufseher-mark-branson-wird-bafin-praesident-a-dfa3ef6a-03b0-401e-a3fe-1a135f0ae360>; zuletzt abgerufen am 11.05.2021.

⁹⁷ <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/bafin-finanzaufsicht-wirecard-1.5243538>; zuletzt abgerufen am 11.05.2021.

⁹⁸ <https://www.wiwo.de/politik/deutschland/bafin-chef-dieser-ruecktritt-ist-ein-problem-fuer-olaf-scholz/26860206.html>; zuletzt abgerufen am 11.05.2021.

⁹⁹ Gegenstand des Unternehmens ist Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften jeglicher Art, sowie Erwerb, Verwaltung und Veräußerung anderen Vermögens; vgl.: <https://www.north-data.de/Wirecard+Acquiring+%26+Issuing+GmbH,+Aschheim/Amtsgericht+M%C3%BCnchen+HRB+156848>; zuletzt abgerufen am 17.05.2021.

Kreditinstitute und Wertpapierfirmen – Eigenmittelverordnung – (CRR), Artikel 4 Nummer 20.

Zentraler Missstand der Bankenaufsicht ist die Verwaltungspraxis zur Einstufung von Finanzholdings. Hierzu herrschte Unklarheit bei der Deutschen Bundesbank und der BaFin. Um dies zu erkennen und deutlich zu machen, ist zunächst die Rechtslage und der Zustand der Bankenaufsicht zu betrachten. Dies lässt auch Rückschlüsse darauf zu, wie die Bankenaufsicht unter Leitung ihres Exekutivdirektors Raimund Röseler aufgestellt ist.

Der für die Einstufung als Finanzholding relevante Artikel 4 Absatz 1 Nr. 20 der CRR lautet seit 2019:

"Für Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck Finanzholdinggesellschaft ein Finanzinstitut, das keine gemischte Finanzholdinggesellschaft ist und dessen Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Institute oder Finanzinstitute sind; die Tochterunternehmen eines Finanzinstituts sind dann hauptsächlich Institute oder Finanzinstitute, wenn mindestens eines dieser Tochterunternehmen ein Institut ist und wenn über 50 % des Eigenkapitals, der konsolidierten Bilanzsumme, der Einkünfte, des Personals des Finanzinstituts oder¹⁰⁰ eines anderen von der zuständigen Behörde als relevant erachteten Indikators Tochterunternehmen zuzuordnen sind, bei denen es sich um Institute oder Finanzinstitute handelt."

Die Muttergesellschaft(en) eines Finanzinstituts ist/sind folglich insbesondere dann eine Finanzholding, wenn das Finanzinstitut einen hinreichend großen Beitrag zum Eigenkapital, zur Bilanzsumme, zu den Einkünften oder zum Personalbestand der Muttergesellschaft(en) auf konsolidierter Ebene leistet. Außerdem hat die Aufsicht die Möglichkeit, einen davon abweichenden Beitrag des Tochterunternehmens zum/zu den Mutterunternehmen zu definieren, welcher ihrer Ansicht nach auch eine Einstufung als Finanzholding nach sich zieht.

¹⁰⁰ Hinweis: Unterstreichung nicht im Original.

Diese Kriterien waren vor 2019 in den Q&A¹⁰¹ der EBA¹⁰² enthalten, was durch objektive Maßstäbe eine europaweit einheitliche Verwaltungspraxis gewährleisten sollte.

Mutterunternehmen nach Artikel 4 CRR ist ein Unternehmen, das nach Richtlinie 83/349/EG Artikel 1 und 2 Mutterunternehmen ist. Diese Richtlinie zielt eindeutig darauf ab, ein Unternehmen als Mutterunternehmen zu klassifizieren, sobald es beherrschenden Einfluss auf die Tochtergesellschaft hat.

Der Beitrag eines Finanzinstituts zur Muttergesellschaft ist nicht statisch, sondern ändert sich ständig – etwa dann, wenn das Finanzinstitut stärker wächst als die Muttergesellschaft insgesamt oder wenn die Muttergesellschaft(en) andere Geschäftszweige abstößt bzw. abstoßen. Daher kann sich die Eigenschaft, eine Finanzholding zu sein, regelmäßig ändern. Da hiervon aufsichtliche Zuständigkeiten abhängen, ist hierfür ein Berichtswesen erforderlich. Einerseits ergibt es keinen Sinn, jeden operativen Finanzaufseher hier allein zu lassen mit der Aufgabe, immer wieder die beaufsichtigten Institute im individuellen Schriftverkehr um die relevanten Angaben der Muttergesellschaft(en) zu bitten. Andererseits macht die schiere Masse an Fällen aus prozessualer Sicht eine regelmäßige und automatisierte Berichterstattung erforderlich: Nach der BaFin-Statistik 2019 werden insgesamt 2.829 Institute beaufsichtigt, die ggf. über eine oder mehrere Muttergesellschaft(en) verfügen, welche eine Finanzholding nach den Regeln der CRR sein könnte(n). Da die Kriterien sich auf die konsolidierte Ebene beziehen, sind im Rahmen eines solchen Berichtswesens die prüfungsnotwendigen Angaben auf dieser konsolidierten Ebene zu machen. Werden die für eine Einstufung erforderlichen Angaben nicht gemacht, benötigt die operativ tätige Ebene der Finanzaufsicht Rückendeckung. In diesem Zusammenhang ist ein Eskalationsprozess unter Einbeziehung der Leitungsebene erforderlich, der dafür sorgt, dass die Berichterstattung funktioniert und ggf. Sanktionen verhängt werden, wenn die erforderliche Kooperationsbereitschaft der potentiellen Finanzholdings mit den Aufsichtsbehörden erst

¹⁰¹ Gemäß Artikel 16b Absatz 3 der EBA-Gründungsverordnung sind grundsätzlich alle zu prüfenden Fragen auf der Website der EBA zu veröffentlichen.

¹⁰² Die EBA ist zusammen mit zwei anderen Aufsichtsbehörden Teil des Europäischen Systems der Finanzaufsicht.

hergestellt werden muss. Die Rechtsgrundlage hierfür ist mit § 44b Kreditwesengesetz (KWG) gegeben, demzufolge von den Eigentümern einer Bank alle relevanten Unterlagen angefordert werden können. Es handelt sich um eine weitreichende Generalklausel, die Anwendung findet, wenn andere Maßnahmen nicht greifen.

Die Einstufung als Finanzholding nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 CRR hat zur Folge, dass sie oder eines ihrer Mutterunternehmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 30 eine Konsolidierung gemäß Artikel 11 CRR vorzunehmen hat. Infolgedessen gilt sie nach § 10a Absatz 1 Satz 2 KWG als übergeordnetes Unternehmen und gemäß § 25 I Absatz 2 KWG als Verpflichtete im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Geldwäschegesetz (GWG) und fällt damit nach § 50 Absatz 1 Nummer 1 GWG unter die Geldwäschaufsicht der BaFin. Dies verdeutlicht das Erfordernis einer regelmäßigen Prüfung, ob ein Unternehmen als Finanzholding einzustufen ist: Andernfalls besteht die Gefahr, dass die BaFin nicht bzw. nicht rechtzeitig erfährt, aus geldwäscherechtlicher Sicht für das Unternehmen zuständig zu sein.

Im Fall Wirecard stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Die Wirecard Bank war Tochterunternehmen der Acquiring & Issuing GmbH, welche selbst wiederum Tochterunternehmen der Wirecard AG war. Von diesen drei Unternehmen war einzig die Wirecard Bank AG ein Kreditinstitut gemäß KWG. Fraglich ist stets gewesen, ob die Acquiring & Issuing GmbH bzw. sogar die Wirecard AG eine Finanzholding ist oder nicht.

Geprüft wurde dieser Sachverhalt im Jahr 2017 auf Grundlage der CRR in Verbindung mit den EBA-Guidelines, welche die Prüfungsmaßstäbe europäisch harmonisiert festlegten. Die hierfür erforderlichen, konsolidierten Angaben der Acquiring & Issuing GmbH wurden nicht vorgelegt, da das Unternehmen dazu nicht bereit war.¹⁰³ Sowohl die Arbeitsebene als auch die Leitung der BaFin waren ohne Vorlage der erforderlichen (konsolidierten) Angaben der Ansicht, dass die Wirecard Acquiring & Issuing GmbH eine Finanzholding gewesen ist. Wirecard wurde durch die Bankenaufsicht darüber informiert, dass eine

¹⁰³ vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 25.02.2021, S.155.

Konsolidierung auf Ebene der Zwischenholding, der Wirecard Acquiring & Issuing GmbH, zu erfolgen habe. Durchgesetzt wurde dies jedoch nicht.

Hinsichtlich der Wirecard AG sprechen die vorliegenden Indizien – die Daten auf nicht-konsolidierter Ebene – dafür, dass eine Einstufung als Finanzholding hätte vorgenommen werden müssen.

Wirecard wurde durch die Bankenaufsicht darüber informiert, dass eine Konsolidierung auf Ebene der Zwischenholding, der Acquiring & Issuing GmbH, zu erfolgen habe. Sowohl bei der Deutschen Bundesbank als auch bei der BaFin war 2017 bekannt, dass Wirecard beabsichtigte, die Konsolidierungspflicht der Acquiring & Issuing GmbH durch ein Umhängen der Wirecard Bank AG direkt unter die Wirecard AG zu umgehen.¹⁰⁴ Die Aufseher der Deutschen Bundesbank haben die Bankenaufsicht der BaFin 2018 bzw. Anfang 2019 darauf hingewiesen, dass es ggf. auch die Möglichkeit gibt, gemäß § 44b i. V. m. § 44 KWG eine Prüfung der Wirecard AG selbst durchzuführen.¹⁰⁵ Laut Arbeitsebene der Deutschen Bundesbank wollte die Bankenaufsicht jedoch nichts unternehmen, da die Wertpapieraufsicht sich bereits mit Wirecard beschäftigte. Die Arbeitsebene der Bankenaufsicht der BaFin konnte nicht mitteilen, welches Referat für eine Prüfung nach § 44b KWG zuständig sei und verwies stattdessen darauf, dass sie bezüglich der Inhaber keine Aufsichtsfunktion innehatte.

Herr Röseler schrieb in einer E-Mail vom 29. April 2020¹⁰⁶, dass die Probleme bei der Wirecard AG bankenaufsichtlich hinsichtlich der Anforderungen an die Eigentümer einer Bank relevant seien. Eine von Herrn Röseler im Jahr 2020 in Gang gesetzte erneute Prüfung, ob die Gesellschaften der Wirecard AG ggf. eine Finanzholding sind, kam nicht mehr zum Abschluss. Im Jahr 2020 fragte Herr Hufeld, damaliger Präsident der BaFin, Herrn Eichelmann, seinerzeit Aufsichtsratsvorsitzender der Wirecard AG, ob er dem Gedanken nahetreten könnte, die Wirecard AG als Finanzholding einzustufen.

¹⁰⁴ vgl. MAT A Bundesbank 3.06, S.28; vgl. vorläufiges Protokoll der UA Sitzung vom 25.02.2021, S.155.

¹⁰⁵ vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 25.02.2021, S.141.

¹⁰⁶ vgl. MAT A BMF 5.15, Blatt 259.

Bundesfinanzminister Olaf Scholz hat in seiner Vernehmung als Zeuge am 22. April 2021 Exekutivdirektor Raimund Röseler sein Vertrauen ausgesprochen.¹⁰⁷

Staatssekretär Kukies betonte in seiner Vernehmung am 21. April 2021 vor dem Untersuchungsausschuss, dass eine Überprüfung der Mutterunternehmen der Wirecard Bank in den Jahren 2019 und 2020 hätte erfolgen müssen.

Das BMF teilte am 14. Mai 2021 auf eine schriftliche Anfrage eines Abgeordneten der AfD-Bundestagsfraktion mit¹⁰⁸, dass man keinen Überblick darüber habe, wie viele Mutterunternehmen von beaufsichtigten Banken Finanzinstitute im Sinne der CRR sind und ggf. Finanzholdings sein könnten. Das bedeutet, dass man noch nicht einmal die Anzahl der Mutterunternehmen der 2.829 unter Aufsicht stehenden Institute/Banken benennen kann, die möglicherweise eine Finanzholding sein könnten und somit zu prüfen wären.

4.5.3 Fazit

Fehlerhafte Anwendung gesetzlicher Vorgaben

Die AfD-Bundestagsfraktion sieht Exekutivdirektor Raimund Röseler als verantwortlich dafür an, gesetzliche Vorgaben nicht beachtet zu haben. Rechtlich nicht nachvollziehbar für uns sind seine Einlassungen zur Frage, in welchem Maße die Bankenaufsicht einen Ermessensspielraum bei den Kriterien zur Einstufung als Finanzholding hat. Geradezu befremdlich mutet es uns an, wenn Röseler im Untersuchungsausschuss ausführt, die Erfüllung eines der Kriterien reiche nicht aus, ein Unternehmen als Finanzholding einzustufen.¹⁰⁹ Er überschreitet aus unserer Sicht seine Kompetenzen, wenn er im Ausschuss ausführt, er halte Normen wie diese für schlecht – offenbar, weil er meinte, sie eigenmächtig als für das Geschäftsmodell von Wirecard nicht angemessen halten zu dürfen – und sich darüber hinwegsetzt.¹¹⁰

Vor dem Untersuchungsausschuss führte Röseler im Hinblick auf die Kriterien zur Einstufung als Finanzholding weiterhin aus, dass das englische Wort „or“ etwas

¹⁰⁷ vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 22.04.2021, S.91.

¹⁰⁸ vgl. Schriftliche Anfrage Nr. 80 für den Mai 2021; Schreiben des BMF vom 14.05.2021 – VII C 3 – WK 5008/21/10002 :001.

¹⁰⁹ vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 26.02.2021, Teil 2, S.15.

¹¹⁰ ebd.

anderes sei als das deutsche Wort „oder“.¹¹¹ Er wollte damit offensichtlich seine – irrige – Rechtsauffassung belegen, dass die Kriterien additiv erfüllt sein müssen. Das ist nach Ansicht der AfD-Bundestagsfraktion – höflich ausgedrückt – völlig abwegig.¹¹²

Der Text der CRR in Artikel 4 Nummer 20 ist nach unserer Ansicht für den durchschnittlichen Normadressaten verständlich, auch wenn er, wie Röseler selbst ausgeführt hat, nicht Jurist¹¹³ ist. Nach unserer Ansicht muss jeder öffentlich Bedienstete, der ein solches Amt wie das eines Exekutivdirektors bei der BaFin bekleidet, dazu in der Lage sein, diesen Artikel zu verstehen, erst recht, wenn er die Bankenaufsicht leitet und jetzt die BaFin sogar als Interimspräsident mit Außenwirkung vertreten darf.

Die erkennbar unzutreffende Auslegung von Rechtsvorschriften durch Röseler vor dem Untersuchungsausschuss könnte nach Einschätzung der AfD-Bundestagsfraktion dazu gedient haben, von seinem Fehlverhalten und seiner Verantwortung abzulenken. Es kann letztlich auch dahinstehen, ob der wahre Grund für seine Äußerungen allein unzureichende Rechtskenntnisse gewesen ist.

Verantwortung für fehlerhafte Prozesse und mangelnde Unterstützung der Beschäftigten

Die wiederholte Behauptung des Exekutivdirektors, bei Wirecard sei auf konsolidierter Ebene keines der Kriterien erfüllt gewesen¹¹⁴, entbehrt nach den Zeugen- und Sachverständigen des Untersuchungsausschusses jeder Grundlage. Um eine solche Feststellung treffen zu können, benötigt man nämlich die Daten, anhand derer diese Kriterien geprüft werden können. Diese Daten sind Herrn Röseler eigenen Angaben zufolge jedoch nicht ermittelt worden¹¹⁵. Dies ist ein Widerspruch in sich, der von ihm in ein und demselben Gespräch vorgebracht wurde.

Wenn Raimund Röseler davon spricht, auf konsolidierter Ebene hätten keine Angaben vorgelegen, stellt sich die Frage, ob die operativ tätigen Aufseher

¹¹¹ ebd.

¹¹² <https://dictionary.cambridge.org/de/worterbuch/englisch-deutsch/or>; zuletzt abgerufen am 12.05.2021.

¹¹³ vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 26.02.2021, Teil 2, S.15.

¹¹⁴ vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 26.02.2021, Teil 1, S.122 und Teil 2, S.11f.

¹¹⁵ vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 26.02.2021 Teil 2, S.16.

ausreichend Rückendeckung durch die Leitung der Bankenaufsicht zur Einforderung ebendieser Angaben erfahren haben. Wenn es darum geht, zügig und regelmäßig eine datenbasierte Entscheidungsgrundlage durch die für eine Einstufung als Finanzholding infrage kommenden Unternehmen vorgelegt zu bekommen, benötigt die Arbeitsebene bei fehlender Kooperation des Aufsichtsobjekts die Unterstützung der Leitung.

Mit keinem Wort erwähnte der Interimspräsident der BaFin, dass er seine Arbeitsebene bei der Beschaffung der notwendigen Unterlagen unterstützt habe bzw. unterstützen ließ. Gegebenenfalls hätte er sich hierfür bei Bedarf auch Rückendeckung seitens des BMF holen können.

Fest steht: Der Prozess der Einstufung – unabhängig von dem Ergebnis, zu dem man gekommen wäre – scheiterte an nicht vorhandenen aktuellen Zahlen des Mutterunternehmens auf konsolidierter Basis. § 44b KWG hätte die Möglichkeit eröffnet, sich von der Wirecard AG sämtliche Unterlagen vorlegen zu lassen.

Erschwerend für Röseler kommt hinzu, dass Aufsichtsdokumente offenbaren, dass die Aufseher der operativen Arbeitsebene von ihm nicht mit einem adäquaten Berichtswesen als Prüfungsgrundlage ausgestattet waren. Sie waren vielmehr auf veröffentlichte Geschäftsberichte angewiesen, in denen jedoch nicht alle relevanten Informationen und die vorliegenden Daten unstrukturiert vorliegen. Die Arbeitsebene musste somit Mutmaßungen darüber anstellen, ob das Mutterunternehmen/die Mutterunternehmen eine Finanzholding ist/sind oder nicht.¹¹⁶

Keine Einstufung als Finanzholding

Aus Sicht der AfD-Bundestagsfraktion ist es nicht akzeptabel, dass Herr Röseler seinen Mitarbeitern zumutete, im Jahr 2017 mit nicht-konsolidierten Zahlen aus dem Jahr 2015 zu arbeiten.¹¹⁷ Da die konsolidierten Zahlen für eine Einstufung maßgeblich sind, ist seine Behauptung, 2017 habe eine Prüfung stattgefunden, irreführend. Die Entscheidung, die 2017 getroffen wurde, ist nämlich ohne sachgerechte Prüfung geschehen.¹¹⁸ Die Mitarbeiter hatten zwar keine konsolidierten Angaben vorliegen, aber deutliche Hinweise darauf, dass die Wirecard AG eine

¹¹⁶ a.a.O., S.13.

¹¹⁷ vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 26.02.2021, Teil 2, S.17.

¹¹⁸ vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 26.02.2021, Teil 1, S.130.

Finanzholding gewesen ist.¹¹⁹ Der Exekutivdirektor und jetzige Interimspräsident ließ vor dem Ausschuss allerdings nicht erkennen, dies bemerkt zu haben. Auch konnte man keine Einsicht bei ihm erkennen, dass er die Erforderlichkeit eines regelmäßigen Berichtswesens begriffen hat.

Die Arbeitsebene kam zusätzlich zum Ergebnis, dass anhand der verfügbaren Angaben des Jahres 2018 vermutlich eine Einstufung als Finanzholding vorzunehmen gewesen wäre. Hier musste erneut – mangels objektiver Beurteilungsgrundlage in Form strukturiert aufbereiteter Informationen – auf die oben erwähnte Methode der Mutmaßung zurückgegriffen werden.

Eine Einstufung als Finanzholding ist nicht gekoppelt an einen Eigentümerwechsel (Inhaberkontrollverfahren), einen Zuwachs an Subunternehmen oder irgendwelchen anderen auslösenden Ereignissen (siehe Wortlaut CRR). Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 bezieht sich allein auf Kriterien, deren Erfüllung eine Einstufung als Finanzholding nach sich zieht. Dass dies von Raimund Röseler nicht verstanden wurde, zeigt seine bereits erwähnte Reaktion im Jahr 2020: Er ließ seine Mitarbeiter erneut eine Einstufung prüfen. Dies, nachdem er sich bis zum Jahr 2020 (!) damit begnügte, dass keine konsolidierten Zahlen vorlagen.

Verpasste Chancen durch Voreingenommenheit

Die wiederholt vorgetragene Einschätzung, eine Konsolidierung hätte nichts gebracht¹²⁰, kann, wie bereits ausgeführt, nicht getroffen werden, bevor eine Konsolidierung durchgeführt ist und man den gesamten Konsolidierungskreis aufsichtlich untersucht hat.

Der Umfang seines Irrtums wird durch seine eigenen Aussagen offenbar. In Deutschland gibt es insgesamt 26 Kreditinstitute, die in einer ähnlichen Konzernstruktur – wie die Wirecard Bank AG innerhalb der Wirecard AG – organisiert sind. Bei 16 von diesen 26 Instituten hat die BaFin, im Nachgang an den Wirecard-Skandal im Jahr 2020 die Finanzholding-Eigenschaft neu geprüft. Und bei neun

¹¹⁹ vgl. MAT A BMF 5.19, Blatt 63.

¹²⁰ vgl. endgültiges Protokoll der UA-Sitzung vom 26.02.2021, Teil 2, S.17.31., sowie endgültiges Protokoll der UA-Sitzung vom 26.02.2021, Teil 1, S.27.

dieser 16 Institute, also mehr als der Hälfte, wurde bereits entschieden, dass diese als Finanzholding klassifiziert werden müssen.¹²¹

Die damalige Fehleinschätzung des verantwortlichen Exekutivdirektors hatte konkrete, nachteilige Folgen: Man hätte erfahren können, dass

- die Kontoführung/-verwaltung der Wirecard Bank AG;
- die Konten bei Partnerbanken;
- die Disposition/Anlage der Guthaben der Wirecard Bank AG;
- die Kontoführung/-verwaltung des Kontos bei der Deutschen Bundesbank;
- die Autorisierung/Weiterleitung von Inlands-Zahlungsverkehrsdateien an die Deutsche Bundesbank;
- die Abwicklung des Auslandszahlungsverkehrs;
- die Abwicklung des Datenflusses zwischen Bundesbank und GAD eG (Kernbankensystem der Wirecard Bank AG);
- die Überwachung der Mindestreserve;
- der Cash Report an den Vorstand der Wirecard Bank AG;
- die Rechtsberatung, die Accounting und Controlling-Unterstützung;
- die Human Resources, das Office- und Facility-Management;
- das Marketing, die IT-Infrastruktur;
- der Datenschutzbeauftragte;

auf die Acquiring & Issuing GmbH ausgelagert waren.¹²²

Stattdessen ging man davon aus, dass es den Lauf der Geschichte nicht verändert hätte, da es eine „leere Holding“¹²³ war.

Es hätte erhebliche Folgen gehabt, wenn man von den Mutterunternehmen die konsolidierten Zahlen erhalten hätte und infolgedessen die Wirecard AG als Finanzholding hätte einstufen können. Der Zeuge du Buisson, Mitarbeiter der Bankenaufsicht, führte hierzu aus:

"Also, in der Konsequenz wäre es dazu gekommen: die Erstreckung der bankaufsichtlichen Anforderungen an Kapitalliquidität, Großkredite unter Verschuldung auf diese regulatorische Gruppe - das ist quasi die sogenannte

¹²¹ vgl. endgültiges Protokoll der UA-Sitzung vom 26.02.2021, Teil 1, S.36.

¹²² vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 25.02.2021, S.175.

¹²³ a.a.O., S.159.

*bankaufsichtliche Konsolidierung -, erhöhte fachliche Anforderungen an die Geschäftsleiter und Aufsichtsräte und erweiterte Vorgaben an die Ausgestaltung des gruppenweiten Risikomanagements. Das wären die Rechtsfolgen gewesen. "*¹²⁴

Kernbereich der Aufsicht liegt in Teilen brach und das BMF bemerkt dies nicht

Die Einstufung als Finanzholding ist lediglich der Beginn einer umfassenderen Aufsicht. Durch die beschriebenen Defizite unterblieb über Jahre hinweg, im Fall Wirecard, aber auch bei den weiteren vorgenannten neun Unternehmen, die Einstufung als Finanzholding. Die Kernarbeit – nämlich die Beaufsichtigung des Unternehmens aus bankenrechtlicher und geldwäscherechtlicher Sicht mit möglichen Sanktionen – lag in all diesen Fällen brach.

Das BMF verfügt mit dem Referat VII C 3b über einen eigenen Arbeitsbereich für Fragen der Bankenaufsicht, das im Rahmen der ministeriellen Aufsicht über die BaFin verantwortlich ist. Für uns ist es unverständlich, dass bereits die vorgelagerten Prozesse nicht funktionierten und dies dem BMF-Referat nicht aufgefallen ist.

Beschämend ist es aus unserer Sicht zudem, dass das BMF am 14. Mai 2021 mitteilte, die Anzahl der Mutterunternehmen der 2.829 unter Aufsicht stehenden Institute/Banken, die eine Finanzholding sein könnten, nicht nennen zu können. Das bedeutet, dass auch die BaFin selbst über keine entsprechenden Informationen verfügt.

Fatal ist in diesem Zusammenhang, dass noch nicht einmal im Nachhinein Berichtspflichten von Muttergesellschaften und Finanzholdings gegenüber der BaFin eingerichtet worden sind.

Auch wird angesichts der Vielzahl der potentiellen Parallelfälle deutlich, dass die mögliche Einstufung als Finanzholding ein Prozess ist, dessen Prüfungsmaßstäbe nicht auf Arbeitsebene, sondern auf Leitungsebene zu regeln sind, um eine einheitliche Verwaltungspraxis zu gewährleisten. Dass die Leitung eine solche Verwaltungspraxis etabliert hat, kann angesichts der Ausführungen des Zeugen Rösel ausgeschlossen werden. Diese Ausführungen stimmen zudem nicht mit

¹²⁴ ebd.

denjenigen des zuständigen Vorstands der Deutschen Bundesbank, Professor Wuermeling, in der Sondersitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 1. September 2020 überein.¹²⁵

Abweichende Auffassungen innerhalb der BaFin

Der aus dem Amt geschiedene Präsident der BaFin Hufeld hat in der Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 1. Juli 2020 berichtet, dass er am 15. Juni 2020 dem Aufsichtsratsvorsitzenden von Wirecard, Eichelmann, in einem Telefonat mitgeteilt habe, dass er persönlich davon ausgehe, dass die Wirecard AG als Finanzholding einzustufen sei.¹²⁶

Selbst wenn man der irrigen Rechtsauffassung von Raimund Röseler folgte, hätte es der nicht abschließende Kriterienkatalog in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 CRR der BaFin erlaubt, weitere eigene, selbst als relevant eingestufte Sachverhalte hinzuzuziehen, um zu einer Einstufung als Finanzholding zu gelangen. Beispielsweise die Tatsache, dass das Treasury¹²⁷ der Bank auf die Wirecard AG respektive Acquiring & Issuing GmbH ausgelagert wurde¹²⁸, ist ein denkbare Kriterium. Röseler war sich dieses Handlungsspielraums bewusst¹²⁹ und legte nicht dar, weshalb er diesen nicht genutzt hat, um sein vorgebliches Ziel, die Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding einzustufen, zu erreichen. Dies, obwohl seine Arbeitsebene zu dem Schluss kam, die Wirecard AG sei vermutlich eine Finanzholding.¹³⁰ Die AfD-Bundestagsfraktion teilt auch die Auffassung von Finanzstaatssekretär Dr. Kukies, dass auch 2019 und 2020 eine Prüfung hätte erfolgen müssen.¹³¹

Hätte die Leitung der Bankenaufsicht wirklich den vielfach beteuerten Willen gehabt, die seit dem Artikel der Financial Times von 2017 als „zutiefst unheimlich“¹³²

¹²⁵ vgl. MAT A BT-Präs- 1.01, Blatt 25.

¹²⁶ vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 26.02.2021, Teil 2, S.13.

¹²⁷ Treasury ist die Erfassung und Steuerung zahlungsstromorientierter Finanzmittel zur Innen- und Außenfinanzierung.

¹²⁸ vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 25.02.2021, S.175 sowie vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 26.02.2021, Teil 2, S.23.

¹²⁹ vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 26.02.2021, Teil 2, S.11.

¹³⁰ a.a.O., S.14.

¹³¹ vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 21.04.2021, Teil 2, S.154.

¹³² vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 26.02.2021, Teil 2, S.13.

empfundene Wirecard AG als Finanzholding einzustufen, hätte sie sich nicht auf Diskussionen mit den Wirecard-Vertretern über ein Umhängen der Bank innerhalb des Konzerns eingelassen, so dass wertvolle Zeit verloren ging. Eine teleologisch richtige Auslegung der CRR dahingehend, das Gewicht der Institute innerhalb des Konzerns als Ganzes zu messen, hätte möglicherweise sogar zu einer Einstufung der Wirecard AG selbst als Finanzholding geführt.¹³³

Wirecard-Kollaps – auch elf Monate danach Unzulänglichkeiten in der Aufsicht

Das BMF wird die bisherige Aufsichtspraxis nach dem Wirecard-Skandal eingehend zu analysieren haben. Dazu gehört auch, dass die BaFin unverzüglich in Erfahrung zu bringen hat, in welchen Fällen sie in bankaufsichtlicher bzw. geldwäscheaufsichtlicher Hinsicht zuständig ist. Es ist zeitnah zu prüfen, ob Mutterunternehmen, welche nach CRR als Finanzinstitute zu sehen sind, auch die Kriterien einer Finanzholding erfüllen. Staatssekretär Kukies erkannte laut eigenem Bekunden vor dem Ausschuss die Notwendigkeit solcher Prüfungen an. Wenn die BaFin schon die Unternehmen nicht kennt, für die sie zuständig ist, fällt es uns schwer, darauf zu vertrauen, dass die Bankenaufsicht nach dem Wirecard-Skandal ordnungsgemäß funktioniert. Dies gibt der AfD-Bundestagsfraktion Anlass zu großer Sorge mit Blick auf die vielen Bankkunden, die sich auf diese Aufsicht und deren Funktionsfähigkeit verlassen müssen.

Gesamtbewertung

Das für die Bankenaufsicht zuständige Referat im BMF hat seine Aufsichtspflichten vernachlässigt. Der Exekutivdirektor und jetzige Interimspräsident der BaFin Raimund Röseler hat aus unserer Sicht seine Amtsgeschäfte nicht ordnungsgemäß ausgeführt. Im Falle einer zutreffenden Rechtsauslegung, bei regelgerechten Prozessen, einer Rückendeckung gegenüber seinen Beschäftigten und einer ausreichenden Fähigkeit zur Reflexion der Ergebnisse der Arbeitsebene hätte zumindest die Möglichkeit bestanden, dass der Wirecard-Skandal um Jahre früher aufgedeckt worden wäre.

¹³³ vgl. auch: Prof. Lehmann, M. & Schürger, J.; Staatshaftung für Versäumnisse der BaFin im Fall Wirecard, Teil 1, siehe <https://www.wmrecht.de/wub-online/dokument/wm/21085701>, zuletzt abgerufen am 23.05.2021.

4.5.4 Empfehlung

Das für Bankenaufsicht zuständige Referat VII C 3 b des BMF sollte seine aufsichtsrechtlichen Aufgaben gegenüber der BaFin künftig in einem ausreichenden Umfang wahrnehmen. Die Prozesse in der BaFin sind daraufhin auszurichten, dass Muttergesellschaften systematisch und regelmäßig auf ihre Eigenschaft als Finanzholding zu überprüfen sind.

Wir empfehlen als ersten Schritt, in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Referat in der Abteilung Z des BMF eine Organisationsuntersuchung der Bankenaufsicht der BaFin unter Einbeziehung des neuen Präsidenten Mark Branson durchzuführen und daraus ergebenden Handlungsbedarf, auch personeller Art, unverzüglich umzusetzen.

Wir raten schon jetzt dringend dazu, auch um einen wirklich glaubwürdigen Neuanfang der BaFin unter dem künftigen Präsidenten Branson sicherzustellen, den für Bankenaufsicht zuständigen Exekutivdirektor und derzeitigen Interimspräsident der BaFin Raimund Röseler mit sofortiger Wirkung von seinen Aufgaben zu entbinden.

4.6 Compliance

4.6.1 Überblick

Compliance ist die Umschreibung für die Regeltreue von Unternehmen bzw. öffentlichen Einrichtungen und deren Beschäftigten, also die Einhaltung von Gesetzen, Richtlinien und freiwilligen Kodizes. Compliance-Regeln können dazu dienen, Interessenskonflikte, in die Beschäftigte auch im öffentlichen Dienst geraten können, zu vermindern oder ganz auszuschließen. In der öffentlichen Verwaltung ist das Thema Compliance noch wenig bekannt. Das führt dazu, dass selbst aufgedeckte Verstöße nicht sanktioniert werden. Nach einer Studie der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt wird lediglich in 24 Prozent der deutschen Behörden ein Compliance-Managementsystem eingesetzt.¹³⁴

¹³⁴ https://www.haufe.de/compliance/management-praxis/compliance-management-deutsche-behoerden-hin-ken-hinterher_230130_368370.html, zuletzt abgerufen am 09.05.2021.

4.6.2 Feststellungen

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses Wirecard beleuchtete das bisherige Dunkelfeld im Bereich Compliance in Ministerien, Aufsichtsbehörden und Prüfungseinrichtungen. Während seiner Arbeit sind mehrere spektakuläre Fälle von Insiderhandel und Verstößen gegen Compliance-Regeln in Aufsichtsbehörden und -institutionen bekannt geworden. Darüber hinaus wurde deutlich, dass selbst gefahrgeneigte Behörden, wie das Bundeskanzleramt, bislang über keine Compliance-Vorschriften verfügten.

Nachfolgend einige Beispiele aus Bereichen mit und ohne Compliance-Regeln:

A) Abschlussprüferaufsichtsstelle

Der zwischenzeitlich von seinen Aufgaben entbundene Leiter der APAS, Ralf Bose, musste während seiner Vernehmung am 10. Dezember 2020 vor dem Ausschuss einräumen, dass er kurz nach der Veröffentlichung des KPMG-Sondergutachtens Aktien der Wirecard AG gekauft und diese dann wenige Wochen später im Mai 2020 wiederverkauft habe. Gegen die Geschäftsordnung der APAS habe er damit nach eigener Aussage aber nicht verstoßen.

Die Geschäftsordnung der APAS sieht zur Besorgnis der Befangenheit aufgrund des Besitzes von wesentlichen Anteilen an einem Unternehmen in der Regel eine Fünf-Prozent-Grenze des Vermögens der jeweiligen Person an. Würde der Beschäftigte mit seinem Handeln die Fünf-Prozent-Marke übersteigen, hätte dies ein Handelsverbot zu Folge.¹³⁵

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hatte keine Nachfragen an die APAS betreffs der Einhaltung der Compliance-Regeln gestellt.¹³⁶ Eine Aussage, welche die BMWi-Abteilungsleiterin Dr. Sabine Hepperle bei ihrer Vernehmung dann implizit bestätigte, indem sie, hiernach befragt, sich ebenso wenig an eine solche Nachfrage erinnern konnte.¹³⁷

Ralf Bose wurde dennoch wegen dieser privaten Aktiengeschäfte im Zusammenhang mit der Wirecard-Affäre unmittelbar nach seiner Vernehmung vor dem

¹³⁵ vgl. etwa: Ausschussdrucksache 19(30)474, S.2.

¹³⁶ vgl. endgültiges Protokoll zur UA-Sitzung vom 10.12.2020, Teil 2, S.16.

¹³⁷ a.a.O., S.57.

Untersuchungsausschuss durch das Aufsicht führende BMWi von seinen Aufgaben entbunden und wenige Wochen später außerordentlich gekündigt.¹³⁸ Inzwischen hat das BMWi die Geschäftsordnung der APAS überarbeitet. Künftig soll u. a. die Besorgnis der Befangenheit von APAS-Mitarbeitern bereits ab einem Unternehmensanteilswert von 5.000 Euro gelten, unabhängig vom Vermögen des jeweiligen Beschäftigten.¹³⁹

B) Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e. V.

Während der Vernehmung von DPR-Präsident Professor Edgar Ernst durch den Untersuchungsausschuss Wirecard wurde am 11. Februar 2021 offenbar, dass er im Jahr 2017 ein weiteres Aufsichtsratsmandat, bei der Metro AG, angenommen hat. Damit hat Professor Ernst zwar formal gegen die Verfahrensordnung des Nominierungsausschusses der DPR verstoßen. Er verfügte jedoch über einen Dienstvertrag, der ihm – mit Billigung des BMJV – Gegenteiliges erlaubte. Diesen Rechtszustand nahm das zuständige BMJV jahrelang in Kauf, bis Professor Ernst in der Folge seiner Zeugenvernehmung im Februar 2021 nach mehreren kritischen Presseartikeln¹⁴⁰ seinen Rückzug vom Amt des DPR-Präsidenten zum Ablauf des Jahres 2021 angekündigt hat. Die Zweifel am Vorgehen des BMJV im Fall der Sammlung von Aufsichtsratsmandaten durch Professor Ernst konnte auch Justizministerin Lambrecht während ihrer Vernehmung am 21. April 2021 nicht glaubwürdig ausräumen.

C) Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Während der Arbeit des Untersuchungsausschusses Wirecard rückte auch die Frage nach Compliance-Regeln für die BaFin in die öffentliche Aufmerksamkeit. Die Europäische Zentralbank hatte die seit Gründung der BaFin bestehenden Regularien noch im Jahr 2018 als vollständig erfüllt angesehen. Dennoch wurden die Compliance-Regeln im Jahr 2019 durch das Direktorium der BaFin verschärft. Nachdem im Juni 2020 eine auffällig hohe Anzahl von Mitarbeitergeschäften, die

¹³⁸ <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/privater-aktienhandel-fall-wirecard-wirtschaftsprueferaufsicht-apas-kuendigt-leiter-bose/26866950.html>, zuletzt abgerufen am 15.05.2021.

¹³⁹ vgl. Ausschussdrucksache 19(30)474, S.2.

¹⁴⁰ vgl. etwa: <https://www.manager-magazin.de/unternehmen/banken/wirecard-skandal-bundesregierung-setzt-dpr-chef-edgar-ernst-ultimatum>, zuletzt abgerufen am 15.05.2021.

mit Wirecard in Zusammenhang standen, von der BaFin registriert worden waren, veranlasste der zuständige Kontrollbeauftragte in der BaFin eine Sonderauswertung, deren Methodik durch einen externen Dienstleister qualitätsgesichert wurde. Mitte Oktober 2020 hat die BaFin rund 85 Prozent ihrer Mitarbeiter spekulative Finanzgeschäfte verboten. Dies sind diejenigen Beschäftigten, die aufgrund ihrer Aufgaben Gefahr laufen, bestimmungsgemäße Kenntnis von Insiderinformationen zu erhalten.¹⁴¹ Am 28. Januar 2021 wurde dann öffentlich, dass die BaFin kurz zuvor einen Mitarbeiter der Wertpapieraufsicht wegen des Verdachts des Insiderhandels bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart angezeigt hatte. Der Beschäftigte hatte am 17. Juni 2020 seine Insiderkenntnis dazu genutzt, um „Produkte mit dem Basiswert Wirecard AG“ zu verkaufen, also einen Tag bevor die Wirecard AG öffentlich gemacht hatte, dass über die Existenz von Bankguthaben auf Treuhandkonten in Höhe von insgesamt 1,9 Milliarden Euro noch keine ausreichenden Prüfungsnachweise zu erlangen waren. Der Vorgang wurde in der Sonderauswertung entdeckt.¹⁴²

D) Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel

Die Bundeskanzlerin musste während ihrer Vernehmung am 23. April 2021 vor dem Untersuchungsausschuss einräumen, dass ihr auch nach über 15 Jahren im Amt nicht bekannt ist, ob Compliance-Regeln für Beschäftigte im Bundeskanzleramt überhaupt existieren. Ihre Erwiderung lautete lapidar:

„Müsste ich mich erkundigen. Ich kenne keine.“¹⁴³

Zuvor war sie der Beantwortung dieser Frage mit dem bloßen Verweis auf Sicherheitsüberprüfungen ausgewichen.¹⁴⁴

Die Bundeskanzlerin sprach ihrem wirtschafts- und finanzpolitischen Berater, Professor Röllner, mehrfach ihr volles Vertrauen aus, obwohl dieser Monate zuvor in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss Wirecard hatte einräumen müssen, dass er und seine Ehefrau noch im Januar 2020 – das heißt Monate nach

¹⁴¹ vgl. etwa vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 12.04.2021, S.73.

¹⁴² vgl.: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Pressemitteilung/2021/pm_210128_Wirecard.html, zuletzt abgerufen am 15.05.2021.

¹⁴³ vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 23.04.2021, S.38.

¹⁴⁴ a.a.O., S.20.

erneuten schwerwiegenden und heftigsten Vorwürfen durch die Financial Times – zwischen der Wirecard AG und einem chinesischen Unternehmen Vermittlungsdienste geleistet haben. Dies nach eigenen Angaben, ohne dass die Beiden finanzielle Interessen daran gehabt haben wollen.

Dieser Vorgang konnte erst in der Ausschusssitzung am 12. Januar 2021 ans Licht der Öffentlichkeit gebracht werden, obwohl das Bundeskanzleramt eine E-Mail, welche diesen Vorgang dokumentiert, dem Untersuchungsausschuss nicht übermittelt hatte. Erschwerend für die Nichtvorlage der Mail kommt hinzu, dass diese E-Mail vom Dienstaccount von Professor Röller stammt. Trotz dieses Vorgangs konnte oder wollte Frau Dr. Merkel keinen Interessenskonflikt auf Seiten ihres langjährigen und engen Beraters Professor Röller entdecken und ließ in dieser Angelegenheit auch keinerlei Anzeichen von Problembewusstsein erkennen. Sie sagte in diesem Zusammenhang Folgendes aus:

„Ich vertraue meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern; [...] Ich vertraue denen voll. [...]“¹⁴⁵

Weiter gab sie hierzu an, dass es durchaus nicht so sei,

„ [...] dass ich mich für die Berufstätigkeiten und Tätigkeiten aller Ehepartner und Familienangehörigen ersten Grades interessiere.“¹⁴⁶

Professor Röller seinerseits hatte den Untersuchungsausschuss mit seiner Nonchalance überrascht: Angesprochen darauf, ob er in der Vermittlungstätigkeit seiner Gattin nicht doch einen möglichen Interessenskonflikt zwischen seiner Berufstätigkeit und seinem Privatleben sehe, hatte Röller dies verneint und darauf verwiesen, dass er oft zwischen Unternehmen vermittele.¹⁴⁷

E) Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz

Der noch nicht verabschiedete Gesetzentwurf der Bundesregierung zum FISG vom 24. Februar 2021¹⁴⁸ sieht Regelungen im Bereich der Compliance vor. Danach soll der Dienstherr im Interesse seiner Aufgabenerfüllung u. a. Compliance-

¹⁴⁵ a.a.O., S.18.

¹⁴⁶ ebd.

¹⁴⁷ vgl. endgültiges Protokoll der UA-Sitzung vom 12.01.2021, Teil 1, S.31.

¹⁴⁸ vgl. Bundestagsdrucksache 19/26966.

Regeln in Gestalt von gemischt dienstlich-privaten Weisungen erlassen und beispielsweise seinen Beschäftigten Vorgaben für private Finanzgeschäfte in Form von Verboten bestimmter Geschäfte und Anzeigepflichten machen. Hierfür wird § 11 a des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes geändert. Dies gilt nur für Beschäftigte der BaFin.

4.6.3 Fazit

Der Wirecard-Skandal macht deutlich, wie sehr sich die öffentlichen Beschäftigten im Laufe der Zeit dafür geöffnet haben, auch private Interessen aufgrund dienstlich erworbener Kenntnisse zu verfolgen. Wir sehen es als einen ersten Erfolg des Untersuchungsausschusses Wirecard an, dass über das FISG die Compliance-Regeln der BaFin geschärft werden. Gleichzeitig halten wir es jedoch für erforderlich, die vorhandenen Problemfelder zu analysieren sowie breitflächige und weitreichende Compliance-Regelungen zu erlassen. Doch das kann aus unserer Sicht nicht die einzige Reaktion auf die Geschehnisse sein. Zudem sind grundsätzliche Fragen an das Selbstverständnis von Behörden und öffentlichen bzw. öffentlich finanzierten Einrichtungen zu stellen sowie eine gemeinwohlorientierte Amtsführung der dort Beschäftigten sicherzustellen.

Zu A) Abschlussprüferaufsichtsstelle

Compliance-Regeln müssen vollziehbar sein. Die sogenannte Fünf-Prozent-Regel des persönlichen Vermögens ist seitens des Dienstherrn nicht zu verifizieren. Die Vermögensteuer ist abgeschafft und es gibt keine Verpflichtung, das Vermögen mit den einzelnen Werten vorzuhalten. Dies wäre angesichts der Volatilität, zum Beispiel von Aktien und Immobilienwerten, kaum möglich. Das BMWi hätte sich nach Ansicht der AfD-Bundestagsfraktion zumindest durch Nachfragen von der Einhaltung der Vorschrift kundig machen müssen und im Idealfall auch durch Stichproben überprüfen müssen. Die geänderten Regelungen, u. a. die 5.000-Euro-Grenze, können lediglich ein erster Schritt in die richtige Richtung sein.

Der Leiter der APAS ist in unseren Augen ein sogenanntes Bauernopfer, um von eigenen Versäumnissen abzulenken. Er hat auf der Grundlage der Geschäftsordnung keine zurechenbare Verfehlung begangen. Es wäre Sache des BMWi gewesen, für eine zureichende Geschäftsordnung zu sorgen. Dies wäre auch möglich

und erforderlich gewesen. Nach § 1 Absatz. 3 der Geschäftsordnung der APAS bedarf diese nämlich der Genehmigung durch das BMWi.

Zu B) Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e. V.

Nach Ansicht der AfD-Bundestagsfraktion hätte das BMJV die Pflicht gehabt, die notwendigen Folgerungen aus dem unbestrittenen Verstoß gegen die Verfahrensordnung des Nominierungsausschusses der DPR zu ziehen, da Professor Ernst durch die Annahme eines vierten Mandats im Jahr 2017 zu viele Aufsichtsratsmandate auf sich vereinigt hat. Der bloße juristische Hinweis der Ministerin Lambrecht auf den Dienstvertrag, der abweichend von der Verfahrensordnung eine solche Sammlung von Mandaten zulässt, ist ein Armutszeugnis. Der Leiter der DPR ist offensichtlich bereits mit seiner Tätigkeit für die DPR überfordert gewesen (siehe Textziffer 4.3). Das BMJV hätte ihm – unbeschadet des Dienstvertrages – verdeutlichen müssen, dass seine Weiterbeschäftigung zum frühestmöglichen Zeitpunkt beendet werden wird, wenn er sich nicht mit seiner ganzen Kraft seiner Haupttätigkeit widmet.

Zu C) Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Bedenklich ist die auffällig hohe Anzahl von Geschäften von Mitarbeitern der BaFin, die mit Wirecard in Zusammenhang stehen. Dies wurden im Juni 2020 offenbar und mussten eigens in einer Sonderauswertung näher untersucht werden. Die üblichen Regularien boten hierfür offensichtlich keinen ausreichenden Schutz. Der Vorgang lässt außerdem Rückschlüsse auf das von privatwirtschaftlichen Interessen gelenkte Verhalten von einigen BaFin-Mitarbeitern zu. Die AfD-Bundestagsfraktion fragt sich zudem, wie die EZB die seit Gründung der BaFin bestehenden Compliance-Regeln noch im Jahr 2018, und damit noch vor ihrer Verschärfung im Jahr 2019, als vollständig erfüllt ansehen konnte. Wir möchten uns nicht vorstellen, wie sich die Situation der Aufsichtsbehörden in anderen Ländern des EZB-Raums darstellt.

Zu D) Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel

Die AfD-Bundestagsfraktion ist angesichts der Äußerungen der Bundeskanzlerin vor dem Untersuchungsausschuss sprachlos. Sie hielt in ihrer Vernehmung am 23. April 2021, konfrontiert mit dem Verhalten eines ihrer engsten Mitarbeiter,

unbeirrt an Professor Rölller fest, ohne auch – nach mehr als drei Monaten nach dessen Vernehmung – zumindest disziplinarrechtliche Schritte gegen ihn prüfen zu wollen.

Die Bundeskanzlerin bestimmt die Richtlinien der Politik und hat eine Vorbildfunktion für die Regierung und die Bundesbeschäftigten. Wenn sie am Ende ihrer vierten Amtszeit nicht um Compliance-Regeln in ihrem eigenen Hause weiß, gibt dies Anlass zur Sorge, wie es um die Compliance in der weiteren Bundesverwaltung stehen muss.

Wir weisen zudem auf die Rechtslage für die Behandlung von E-Mails mit dienstlichem Inhalt hin. E-Mails sind nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung¹⁴⁹ und der Registraturrechtlinie¹⁵⁰ zu inventarisieren, sofern sie aktenrelevant sind. Aktenrelevanz bedeutet, dass Stand und Entwicklung der Vorgangsbearbeitung jederzeit aus den geführten Akten erkennbar sein müssen. Der Vorgang hätte, der Logik Professor Röllers folgend, dass es im Rahmen seiner Amtsgeschäfte üblich ist, Vermittlungen durchzuführen, veraktet werden müssen.

Tatsächlich sind wir davon überzeugt, dass eine solche Vermittlungstätigkeit für eine spezielle chinesische Firma, die nach Prof. Röllers Angaben unentgeltlich erfolgte, geeignet ist, seine Integrität als Beamter zu beschädigen. Es mag dahinstehen, ob die erst durch Indiskretionen innerhalb des Bundeskanzleramts bekannt gewordene E-Mail seitens des Bundeskanzleramts absichtlich oder versehentlich dem Untersuchungsausschuss nicht offiziell vorgelegt worden ist.

Die parlamentarische Kontrolle muss generell gewährleistet sein. So oder so gilt: Das Vertrauen der Bürger in die Politik darf nicht auch noch dadurch beeinträchtigt werden, dass sich, wie zuletzt zu beobachten war, ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuss nach dem anderen mit dem fragwürdigen Umgang von aktenrelevanten Daten beschäftigen muss. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Datenlöschungen von Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer und der früheren Bundesverteidigungsministerin Ursula von der Leyen.

¹⁴⁹ vgl. § 12 Abs. 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien.

¹⁵⁰ vgl. §§ 4, 6 der Registraturrechtlinie.

Zu E) Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz

Die Verschärfung der Regelungen ist beschränkt auf den Bereich der BaFin. Der Anwendungsbereich ist damit viel zu kurz gegriffen.

4.6.4 Empfehlungen

Gesetzgebung und Verwaltung leben im Wesentlichen von der inneren Haltung der Beschäftigten, die jeweils für ihre Umsetzung verantwortlich sind. Dies betrifft das innere Einvernehmen mit Normen und Werten. Um den nach Lage der Dinge dringend nötigen Mentalitäts- und Kulturwandel in Politik und Verwaltung herbeizuführen, können gesetzgeberische Maßnahmen, Richtlinien und freiwillige Kodizes lediglich eine flankierende und dennoch notwendige Funktion haben.

So fordern wir, schlussfolgernd, allgemeine und verbindliche Compliance-Vorschriften für alle Bereiche der Bundesverwaltung sowie für öffentliche, öffentlich finanzierte und Beliehene. Dies umfasst auch die Behandlung aktenrelevanter Kommunikation per E-Mail, SMS o. ä., übrigens auch die der Regierungsmitglieder. Weiterhin hält sie die Einführung spezieller Compliance-Vorschriften für gefahrgeneigte Bereiche der Bundesverwaltung, wie etwa dem Bundeskanzleramt, für zwingend geboten. Bezogen auf die durch den Wirecard-Skandal gewonnenen Erkenntnisse schlagen wir darüber hinaus vor, interne Kontrollinstrumente zu implementieren. Dies betrifft insbesondere Finanzgeschäfte von Beschäftigten in Aufsichtsbehörden, wie auch der Financial Intelligence Unit (FIU) und dem BMF, aber auch der Bundesbetriebsprüfung im Bundeszentralamt für Steuern. Die Einhaltung sowohl der Compliance-Vorschriften als auch die Wirksamkeit der internen Kontrollinstrumente sollte künftig durch Externe qualitätsgesichert werden.

Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass Beschäftigte im öffentlichen Bereich flächendeckend zu einer uneigennütigen, unparteiischen, gerechten und damit gemeinwohlorientierten Amtsführung angehalten, aber auch vor unberechtigten Verdächtigungen geschützt werden.

4.7 Lobbyismus

4.7.1 Überblick

Die Vertretung von Interessen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit gehört zum demokratischen Staatswesen, der Einfluss von Interessenvertretern ist somit grundsätzlich Teil der demokratischen Willensbildung. Entscheidend ist das Ausmaß des Einflusses, besonders auf die Politik. Lobbyismus liegt vor, wenn Träger privatwirtschaftlicher Interessen planmäßig und langfristig darauf hinwirken, staatliches Handeln und insbesondere die Gesetzgebung in ihrem Sinne zu beeinflussen. Lobbyismus ist geeignet, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Politik und Verwaltung zu beeinträchtigen und die politische Chancengleichheit zu konterkarieren. Viele Unternehmen beauftragen für diese Aufgabe spezialisierte Anbieter wie Lobbyagenturen, Anwaltskanzleien oder Beratungsunternehmen.

4.7.2 Feststellungen

Die Befragung der relevanten lobbyierenden Akteure im Untersuchungsausschuss machten deutlich, wie sich Wirecard systematisch Kontakt in die verschiedenen politischen Hierarchieebenen erkaufte hat.

A) Dr. Karl-Theodor zu Guttenberg/Spitzberg Partners

A.1 Gespräch mit der Bundeskanzlerin

Am 3. September 2019 fand ein Treffen zwischen Dr. zu Guttenberg und der Bundeskanzlerin statt. Dr. zu Guttenberg gab vor dem Untersuchungsausschuss an, er habe das Thema Wirecard ursprünglich nicht mit der Kanzlerin besprechen wollen.¹⁵¹ Der Termin sei als vertraulicher Austausch kommuniziert worden.

Die Bundeskanzlerin gab in ihrer Befragung an, dass sie Gesprächswünsche ehemaliger Minister ihres Kabinetts stets Folge leiste. Über den Inhalt eines solchen Wunsches wolle sie vorher nicht informiert werden.¹⁵²

Bei dem Termin am 3. September 2019 informierte Dr. zu Guttenberg die Kanzlerin über den geplanten Markteintritt von Wirecard in China und bat in Anbetracht ihrer anstehenden China-Reise vom 5. bis 7. September 2019, diesen

¹⁵¹ vgl. endgültiges Protokoll der UA-Sitzung vom 17.12.2020, S.23.

¹⁵² vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 23.04.2021, S.19.

politisch auf höchster Ebene zu flankieren. Die Kanzlerin hat sich in Gesprächen mit den chinesischen Offiziellen für den Markteintritt von Wirecard verwandt.

Dr. zu Guttenberg gab in seiner Vernehmung an, er habe bei dem Termin bei der Bundeskanzlerin nicht aus geschäftlichem Interesse gehandelt.

Dr. zu Guttenberg gab seiner Vernehmung am 17. Dezember 2020 an, dass Spitzberg Partners, deren Vorsitzender er ist, aus der Beratungstätigkeit für das China- und Nordamerikageschäft Wirecards über einen Zeitraum von vier Jahren insgesamt 760.000 Euro Honorare erhalten habe. Er legte zudem darauf Wert, dass diese Zahlungen nicht für Lobbytätigkeiten geleistet worden seien.¹⁵³ Fakt ist jedoch, dass Spitzberg Partners von Wirecard für den erfolgreichen Markteintritt in China durch die Akquisition des chinesischen Finanzdienstleisters AllScore mittels Mehrheitsbeteiligung ein höheres Honorar bekommen hätte.¹⁵⁴ Das hat insoweit eine politische Dimension, als dass es erst seit 2018 für ausländische Investoren möglich ist, auf dem chinesischen Finanzmarkt ein Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung zu erwerben. Wirecard wäre das erste Unternehmen weltweit gewesen, welches den chinesischen Payment Markt einschließlich der relevanten Lizenzen betritt.

A.2 Werbung für Leerverkaufsverbote

Bei einem Leerverkauf setzen Investoren auf den Kursverfall einer Aktie. Mitte Februar 2019 verhängte die BaFin ein Leerverkaufsverbot für Wirecard Aktien (siehe Textziffer 4.4) mit der Begründung, dass das Unternehmen Opfer einer gemeinsamen Attacke von Leerverkäufern und Medien gewesen sei. Zu dieser Zeit war die Wirecard-Aktie durch die negative Berichterstattung bereits unter Druck geraten. Der Markt wertete das Leerverkaufsverbot als Gütesiegel und Vertrauensbeweis für Wirecard. In der Folge erholte sich der Kurs der Aktie.

Doch Wirecard geriet bis zum Frühjahr 2020 immer weiter unter Druck. Im Oktober 2019 gab es neue Negativberichte der Financial Times. Zudem hatten diese Berichte letztlich zu einer Sonderuntersuchung der Vorgänge durch KPMG geführt, initiiert durch den Aufsichtsrat von Wirecard.

¹⁵³ vgl. endgültiges Protokoll der UA-Sitzung vom 17.12.2020, S.25.

¹⁵⁴ a.a.O., S.79.

Im Februar 2020 nahm die Kommunikationsagentur Edelman ein globales Beratungsmandat für Wirecard an.¹⁵⁵ In einem von dieser Agentur erstellten „Aktionsplan Leerverkäufe“, welcher in der zweiten Märzhälfte 2020 an Wirecard Chef Dr. Markus Braun übermittelt wurde, werden Maßnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung von Wirecard vorgeschlagen und Personen benannt, die für ein Leerverkaufsverbot werben könnten. Unter anderem wurde dort ein Gastbeitrag von Karl Theodor zu Guttenberg in der FAZ oder DIE WELT vorgeschlagen.

Am 2. April 2020, also knapp zwei Wochen später, veröffentlichte Dr. zu Guttenberg einen Gastbeitrag in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung mit dem Titel „Ein Virus namens Leerverkäufe“.¹⁵⁶ In diesem Artikel schreibt er über die negativen Folgen und Risiken von Leerverkäufen und fordert staatliche Schutzmaßnahmen. Er hält darin sogar ein zeitweiliges Verbot aller Leerverkäufe für angemessen. In seiner Vernehmung am 17. Dezember 2020 gab Dr. zu Guttenberg an, dass der Artikel in keinem Kausalzusammenhang zu seinem Engagement für die Wirecard AG gestanden hätte. Er sagte wörtlich: „Mit Sicherheit war der Ausgangspunkt für mich nicht in dem Moment Wirecard“.¹⁵⁷

B) Waldemar Kindler

Waldemar Kindler war bis 2013 Bayerischer Landespolizeipräsident. Im Anschluss daran beriet er von Januar 2015 bis April 2020 die Wirecard AG. Kindler hat mit dieser einen Beratervertrag über ein monatliches Entgelt von 3.000 Euro brutto abgeschlossen. Er sollte den Vorstand in strategischen Fragen beraten. Kindler war für Wirecard hilfreich wegen seiner polizeilichen Kontakte und seiner politischen Beziehungen, im Besonderen zur CSU. Zu seinen Aufgaben gehörte es u. a., für die Wirecard AG Kontakt zu hochrangigen Personen herzustellen. So vereinbarte er neben Terminen mit Wirecard-Managern in den chinesischen Generalkonsulaten in München und Frankfurt am Main auch Gespräche mit der

¹⁵⁵ <https://www.prreport.de/singlenews/uid-904425/edelman-soll-wirecard-aus-der-krise-helfen/>, zuletzt abgerufen am 23.05.2021.

¹⁵⁶ <https://www.faz.net/aktuell/finanzen/finanzmarkt/corona-am-markt-ein-virus-namens-leerverkaeufe-16696027.html>, zuletzt abgerufen am 23.05.2021.

¹⁵⁷ vgl. endgültiges Protokoll der UA-Sitzung vom 17.12.2020, Teil 1, S.43.

Bayerischen Staatskanzlei und der Staatsministerin im Bundeskanzleramt Dorothee Bär.

Durch eine Anfrage im Bayerischen Landtag¹⁵⁸ wurde festgestellt, dass die Tätigkeit von Kindler bis zum Jahr 2016 nach § 41 Beamtenstatusgesetz anzeigepflichtig gewesen wäre. Kindler zeigte diese Tätigkeit jedoch nicht an. Er sagte vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass er eine solche Anzeigepflicht als nicht gegeben angesehen habe, da dies nach seiner Ansicht nur im Falle einer Verbindung zur ehemaligen Tätigkeit als Polizeipräsident nötig gewesen wäre.

Des Weiteren hat sich Kindler bei der Beantragung eines Waffenscheins für den Fahrer und Personenschützer von Dr. Markus Braun eingesetzt. Entgegen seiner anfänglichen Einlassung, er habe sich erst nach Ablehnung des Antrages darum gekümmert und nur einen Kontakt zu einem Experten vermittelt, konnte im Laufe der Befragung eine andere Historie herausgearbeitet werden. Kindler teilte Burkhard Ley (Textziffer 3.4.3) nämlich mit E-Mail vom 12. April 2017 mit, dass er sowohl mit dem damaligen Polizeipräsidenten von München, Andrä, als auch mit dem Geschäftsführer des Verbandes für Sicherheit in der Wirtschaft über den Waffenscheinantrag gesprochen und Termine vereinbart hatte. Zudem habe die Kontaktperson aus dem Verband mit dem zuständigen Landratsamt telefoniert.¹⁵⁹

Das Landratsamtes hat dennoch am 22. Mai 2017 einen ablehnenden Bescheid erlassen. Kindler hat jedoch nicht lockergelassen und sich weiter eingesetzt. Nach Berichten der Tagesschau¹⁶⁰ zufolge hat Kindler in einer Mail am 10. Juni 2017 Vollzug gemeldet über seinen im Ergebnis erfolgreichen Einsatz.

C) Dr. Ulf Gartzke

Wolfgang Schmidt, Staatssekretär im BMF, ist langjähriger Duzfreund von Dr. Ulf Gartzke vom Beratungsunternehmen Spitzberg Partners. Dr. Gartzke wandte sich telefonisch Mitte Juni 2019 an Schmidt. Hintergrund war der bereits vorerwähnte vorgesehene Markteintritt von Wirecard in China durch die Übernahme des

¹⁵⁸ https://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/18_0012183.pdf, zuletzt abgerufen am 09.05.2021.

¹⁵⁹ vgl. endgültiges Protokoll der UA-Sitzung vom 28.01.2021, S.93.

¹⁶⁰ <https://www.tagesschau.de/investigativ/wdr/wirecard-polizeipraesident-lobby-101.html>, zuletzt abgerufen am 23.05.2021.

chinesischen Unternehmens AllScore Payment. Staatssekretär Schmidt hat ihm in diesem Gespräch seinen Einsatz beim chinesischen Vize-Finanzminister Liao Min angeboten und Dr. Gartzke gebeten, ihm eine Sachverhaltsschilderung zu schicken. Diese Mail von Dr. Gartzke hat Schmidt am 22. Juni 2019 erhalten.¹⁶¹ Beigefügt war auch ein auf Englisch verfasster Entwurf für ein Schreiben an die chinesische Seite. Dieser Entwurf hatte die Vorstellung von Wirecard und die Absicht der Übernahme von AllScore Payment zum Inhalt. Der Staatssekretär schrieb am 27. Juni 2019 eine Mail an den chinesischen Vize-Finanzminister. Staatssekretär Schmidt hat hierbei, entgegen seiner Behauptungen im Untersuchungsausschuss, den Entwurf Dr. Gartzkes fast wortgleich übernommen. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist, dass das BMF bereits seit dem 19. Februar 2019 darüber unterrichtet war, dass die Bafin zulasten von Wirecard Untersuchungen angestoßen hatte.

D) Lobbyregister

Die Koalition hat einen Gesetzentwurf für ein Lobbyregister vorgelegt.¹⁶² Das Lobbyregistergesetz vom 16. April 2021¹⁶³ ist zwischenzeitlich beschlossen. Es tritt erst am 1. Januar 2022 und damit in der kommenden 20. Legislaturperiode in Kraft.

Dieses Gesetz regelt die Eintragungspflichten in ein Lobbyregister bei einer Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag, seinen Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen. Interessenvertretung in diesem Sinn ist jede Tätigkeit zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungsprozess des Deutschen Bundestages samt seinen Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen.

Das Gesetz ist das Ergebnis einer langwierigen Kompromissfindung und sieht die Schaffung einer Registrierungsspflicht für Interessenvertreter vor, die gegenüber dem Deutschen Bundestag tätig werden. Zudem sind die Interessenvertreter verpflichtet, sich einen Verhaltenskodex zu geben, verbunden mit einem öffentlichen

¹⁶¹ vgl. endgültiges Protokoll der UA-Sitzung vom 17.12.2020, Teil 1, S.188.

¹⁶² vgl. Bundestagsdrucksache 19/22179.

¹⁶³ vgl. Bundesgesetzblatt Teil I 2021 Nr. 19 vom 27.04.2021, S.818ff.

Rügeverfahren bei Verstößen. Schließlich wird ein Ordnungswidrigkeitstatbestand bei Verstößen gegen die Registrierungspflicht eingeführt.

4.7.3 Fazit

Der Wirecard-Skandal macht nach Ansicht der AfD-Bundestagsfraktion deutlich, wie sehr sich Politik und Verwaltung im Laufe der Zeit für Lobbyeinflüsse geöffnet haben. Sie beziehen solche privaten Akteure immer mehr in Entscheidungsprozesse ein. Die Aktivitäten von einflussreichen Lobbyisten sind, wie aus der Causa Wirecard ersichtlich, wenig transparent und unterliegen keinen besonderen Rechenschaftspflichten. Die AfD-Bundestagsfraktion ist sich nach alledem sicher, dass der Wirecard Skandal ohne Lobbyismus nicht in einem solchen Umfang und über eine solche Dauer möglich gewesen wäre.

Zu A) Dr. Karl-Theodor zu Guttenberg/Spitzberg Partners

A.1 Gespräch mit Bundeskanzlerin Merkel

Die AfD-Bundestagsfraktion ist der Ansicht, dass das Verhalten von Dr. zu Guttenberg bei der Kanzlerin durch finanzielle Interessen zu erklären ist, und, anders als von ihm behauptet, sehr wohl als Lobbyismus bezeichnet werden kann. Die Werbung für den Markteintritt eines Unternehmens in China dient vornehmlich der Einflussnahme auf die Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland. Der Einsatz Dr. zu Guttenbergs hatte wohl Erfolg. Die Kanzlerin hat im Rahmen der Gespräche mit ihren chinesischen Partnern Wirecard ins Spiel gebracht.

A.2 Werbung für Leerverkaufsverbote

Die AfD-Bundestagsfraktion bewertet den Gastbeitrag von Dr. zu Guttenberg aufgrund des zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs mit dem „Aktionsplan Leerverkäufe“ der PR-Agentur Edelman als Lobbyismus für Wirecard. Seine Behauptung im Untersuchungsausschuss, Ausgangspunkt für diesen Artikel sei nicht Wirecard gewesen, bewerten wir als unglaubwürdig.

Zu B) Waldemar Kindler

Die AfD-Bundestagsfraktion bewertet die Tätigkeit eines ehemaligen Landespolizeipräsidenten für Wirecard, der dabei seinen guten Namen und sein Netzwerk sowie seine politische Erfahrung als Berater für ein privates Unternehmen gegen

Entgelt zur Verfügung stellte, als problematisch an. Es wird deutlich, dass die bisher fragmentarisch geregelten Compliance Regeln (wie z. B. in § 41 Beamtenstatusgesetz) nicht hinreichend konkret und zeitlich ausreichend sind.

Wir sehen den persönlichen Einsatz Kindlers im Zusammenhang mit der Ausstellung des Waffenscheins für den Fahrer und Leibwächter von Dr. Braun als moralisch fragwürdig an. Im vorliegenden Fall besteht ein konkreter Zusammenhang zu seiner früheren Tätigkeit als Landespolizeipräsident. Kindler hat hier aus unserer Sicht die gebotene Neutralität vermissen lassen.

Zu C) Dr. Ulf Gartzke

Die AfD-Bundestagsfraktion nahm erstaunt wahr, wie kurz der Weg von Spitzberg Partners über Berlin nach Peking gewesen ist. Anstatt sich auf die Fachebene seines Ministeriums zu stützen, hat Staatssekretär Schmidt nahezu unverändert den vorgefertigten Entwurf des Lobbyisten Dr. Gartzke übernommen. Das langjährige Näheverhältnis erweckt für uns den Anschein, dass die Verschränkung von Lobbyismus und mangelnder Compliance (Textziffer 4.6) im vorliegenden Fall nicht vorrangig öffentlichen Interessen gedient hat. Folge dieses Vorgehens ist, dass Staatssekretär Schmidt sich auf Regierungsebene für ein Unternehmen eingesetzt hat, das zu diesem Zeitpunkt bereits einer verschärften aufsichtsrechtlichen Beobachtung der BaFin unterlag und dies im BMF auch bekannt gewesen ist.

Zu D) Lobbyregister

Das Lobbyregistergesetz ist als Ergebnis eines Kompromisses der Regierungskoalition nach Ansicht der AfD-Bundestagsfraktion nur ein vorsichtiger Schritt in Richtung Transparenz und dient nach unserer Einschätzung auch dazu, im Lichte der Skandale der letzten Monate (Maskenaffäre u. a.) der Öffentlichkeit zu signalisieren, man sei das Problem wirksam angegangen. Der Tauglichkeitstest dieses Gesetzes zeigt sich, wenn man die festgestellten Sachverhalte unter den Anwendungsbereich der jetzt getroffenen Regelungen betrachtet: Bei Betrachtung der Fälle von Dr. zu Guttenberg/Spitzberg Partners (A) und Wolfgang Schmidt (C) wäre aufgrund des persönlichen Näheverhältnisses der Beteiligten auch unter Geltung des ab 1. Januar 2022 in Kraft tretenden Gesetzes voraussichtlich kein

anderes Ergebnis zu erwarten gewesen. Der Fall Waldemar Kindler (B) wäre, da nicht auf Bundesebene, nicht unter den Geltungsbereich des Gesetzes gefallen. Dies zeigt das nach unserer Ansicht den dringenden Bedarf einer bundesweiten Regelung.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass durch eine Eintragung in ein Register nicht der grundsätzliche Konflikt aufgelöst wird, dass Unternehmen wie Wirecard (ehemalige) Spitzenpolitiker sowie hohe Beamte als Türöffner nutzen. Notwendig sind Transparenzregelungen, die es im Zusammenspiel mit verbindlichen Compliance-Regeln ermöglichen, legitime Interessen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit zu adressieren, ohne die Schwelle einer illegitimen Einflussnahme zu übertreten.

4.7.4 Empfehlungen

Die AfD-Bundestagsfraktion hat am 9. September 2020, noch bevor der Untersuchungsausschuss Wirecard seine Arbeit aufgenommen hat, zeitgleich mit der Koalition einen eigenen Gesetzentwurf für ein Lobbyregistergesetz vorgelegt.¹⁶⁴ Sie fordert darin eine enge Definition von Lobbyismus, soweit Einfluss auf die Rechtsetzung des Bundes genommen werden soll. Der viel weitergehende, einen großen Personenkreis umfassende Gesetzentwurf unserer Fraktion wurde im Deutschen Bundestag abgelehnt.

Die AfD-Bundestagsfraktion sieht aufgrund der im Untersuchungsausschuss gewonnenen Erkenntnisse darüber hinaus auch einen Regelungsbedarf für Fälle, in denen subgesetzliche Regelungen und Vorteile aus Partikularinteressen verfolgt werden. Die AfD-Bundestagsfraktion empfiehlt zudem, in diesem Zusammenhang auch die Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages weiter zu verschärfen.

4.8 Nachrichtendienste

4.8.1 Überblick

Der Untersuchungsausschuss Wirecard hat auch die nachrichtendienstlichen Aspekte des Wirecard-Skandals analysiert. Um dieses komplexe Themenfeld

¹⁶⁴ vgl. Bundestagsdrucksache 19/22183 vom 09.09.2020.

genauer betrachten zu können, hat der Untersuchungsausschuss am 26. November 2020 einen Ermittlungsbeauftragten eingesetzt. Für diese Aufgabe konnte Wolfgang Wieland, früherer Berliner Senator für Justiz, gewonnen werden. Wieland führte seine Arbeitsergebnisse in einem Bericht zusammen und stand dem Ausschuss am 15. April 2021 für ein Fachgespräch zur Verfügung. Weitere Sachverständige sowie Zeugen aus dem Umfeld und dem Bereich der Nachrichtendienste wurden im Untersuchungsausschuss gehört bzw. vernommen.

4.8.2 Feststellungen

A) Kilian Kleinschmidt

Kilian Kleinschmidt ist Unternehmer und früherer Mitarbeiter des Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR); er war ab 2015 Berater des österreichischen Innenministeriums und ab 2017 auf Bitten des österreichischen Bundeskanzlers mit einer Analyse des Migrationsthemas in Afrika beschäftigt. In der Folge gründete Kleinschmidt eine Beratungsfirma in Wien mit dem Namen IPA switxboard GmbH.

Kleinschmidt berichtete dem Ausschuss, dass er Jan Marsalek im Jahr 2017 über einen ehemaligen Mitarbeiter des österreichischen Innenministeriums, Wolfgang Gattringer, kennengelernt habe.¹⁶⁵ Dieser habe ihm vom Interesse seines Kunden bzw. Geschäftspartners Marsalek berichtet, mit Kleinschmidt über eine Projekterstellung zum Thema Migration und Flucht in Libyen zu sprechen. Noch im selben Monat fand daraufhin ein Mittagessen in München statt. Nach Vorstellung des Projektes sagte ihm Marsalek die hierfür nötigen Mittel zu, woraufhin Kleinschmidt die Projektentwicklung übernahm. Kleinschmidt berichtete dem Ausschuss, dass er und sein Team zwar Arbeit geleistet, aber keine Zahlungen seitens Marsalek erhalten hätten.¹⁶⁶

Als Marsalek im Sommer 2020 zur Fahndung ausgeschrieben war, habe Kleinschmidt das BKA über das Internet kontaktiert, auf anderem Wege sei dies nicht möglich gewesen. Daraufhin erhielt Kleinschmidt dann über eine offene E-Mail eine Bestätigung mit der Kopie seiner Nachricht, die er geschrieben hatte. Laut

¹⁶⁵ vgl. Protokoll der UA-Sitzung vom 05.11.2020, Teil 2, S.3.

¹⁶⁶ a.a.O., S.4f.

Kleinschmidt fragte das BKA lediglich nach, ob ihm etwas über den Aufenthaltsort von Marsalek bekannt sei.¹⁶⁷ Hierzu antwortete er gegenüber dem BKA:

„Nein, weiß ich nicht; aber ich kann Ihnen ganz bestimmt andere Informationen geben.“¹⁶⁸

Bis zu seinem Auftritt vor dem Untersuchungsausschuss am 5. November 2020 hat es nach Angaben von Kleinschmidt keine weiteren Kontakte mit dem BKA gegeben.

B) Klaus-Dieter Fritsche

Klaus-Dieter Fritsche war von 2014 bis 2018 Staatssekretär im Bundeskanzleramt und Beauftragter für die Nachrichtendienste des Bundes. Zuvor war Herr Fritsche zwischen 2009 und 2014 Staatssekretär im Bundesministerium des Innern. Fritsche ist seit 2018 Ruhestandsbeamter und war auch Berater des österreichischen Innenministeriums, mit einem eigenen Büro am Sitz des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) in Wien.

Wirecard hatte zunächst keine näheren Verbindungen zur deutschen Bundesregierung. Fritsche wurde von Waldemar Kindler (siehe Textziffer 4.7), Ex-Landespolizeipräsident von Bayern, für eine Tätigkeit für Wirecard angeworben und sollte Abhilfe schaffen. Bei einem am 11. September 2019 geführten Gespräch zwischen Wirecard-Vertretern und dem Berater der Bundeskanzlerin für Wirtschafts- und Finanzpolitik, Professor Rölller, sei er anwesend gewesen. Hier habe Wirecard Professor Rölller sein Geschäftsmodell erläutert. Er selbst konnte sich, auf Nachfrage in seiner Vernehmung, den Grund für seine damalige Anwesenheit nicht erklären. Zugleich führte er aber aus, in der Vermittlung des Kontaktes zwischen Wirecard und dem Bundeskanzleramt ein besonderes öffentliches Interesse gesehen zu haben. Fritsche gab an, der Wirecard AG für seine insgesamt viertägigen Dienste 6.000 Euro in Rechnung gestellt zu haben.

Er gab an, dass er für diese Tätigkeit keine Anzeigepflicht als Ruhestandsbeamter gesehen habe, da sie nicht mit seinen dienstlichen Tätigkeiten in den letzten fünf

¹⁶⁷ a.a.O., S.14.

¹⁶⁸ a.a.O, S. 14.

Jahren vor Beendigung seines Beamtenverhältnisses im Zusammenhang gestanden habe.¹⁶⁹

C) Bernd Schmidbauer

Bernd Schmidbauer war von Dezember 1991 bis Oktober 1998 Staatsminister bei Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und Koordinator der Nachrichtendienste. Schmidbauer gab an, Jan Marsalek einmalig bei einem Gespräch am 18. November 2018 getroffen zu haben. Hier sei auch Martin Weiss, ein suspendierter Abteilungsleiter des österreichischen BVT, anwesend gewesen. Weiss gilt als mutmaßlicher Fluchthelfer von Jan Marsalek.

Dass Marsalek den Eindruck erweckte, über die Formel für den Kampfstoff Nowitschok zu verfügen, rief Schmidbauer auf den Plan, der sich mit ihm traf. Wie dem SPIEGEL am 24. April 2021¹⁷⁰ zu entnehmen war, sagte Schmidbauer, dass Marsalek vor Investoren und Bankern in London mit der Formel für Nowitschok „gewinkt“ habe. Dies sei auch öffentlich bekannt gewesen, als er Marsalek im November 2018 traf. Tatsächlich aber stand, nach Recherchen von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses, im November 2018 diese Information noch nicht öffentlich zur Verfügung. Selbst Bundesnachrichtendienst und Bundeskriminalamt wollen davon nichts gewusst haben. In der Vernehmung des Zeugen Schmidbauer unklar blieben die Quelle für die Information und der Impuls für das Treffen mit Marsalek.

Auf die Frage, ob er es wirklich für plausibel halte, dass man bei den Diensten in Deutschland, gerade vor dem Hintergrund des Londoner Vorfalls, Wirecard nicht auf dem Radar gehabt habe, antwortete der frühere langjährige Geheimdienstkoordinator:

„Jeder Nachrichtendienst, der etwas auf sich gehalten hat, muss Marsalek auf dem Schirm gehabt haben; denn er hat sie ja benutzt. [...] Aber wenn ich meine Erfahrung sagen darf, dann wären die Dienste ja blöd gewesen,

¹⁶⁹ vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 15.04.2021, S.17.

¹⁷⁰ vgl. DER SPIEGEL vom 24.04.2021, S.68.

*wenn sie nicht die Dienste genutzt hätten, die er hätte anbieten können.*¹⁷¹

Gleichwohl kritisiert Schmidtbauer, dass aus seiner Sicht die Dienste in Deutschland immer weiter eingeschränkt würden und daher suboptimale Arbeitsbedingungen hätten.

D) Dr. Bruno Kahl

Dr. Bruno Kahl, Präsident des Bundesnachrichtendienstes, erklärte in seiner Vernehmung am 7. Mai 2021, dass bei Wirecard zwar massive kriminelle Energie im Spiel gewesen sei, der BND dies aber nicht gewusst habe.¹⁷² Der Nachrichtendienst dürfe und müsse auch aktiv werden beim Verdacht von Geldwäsche durch organisierte, kriminelle Vereinigungen. Weiter führte er aus, dass es etlicher Hinweise aus dem Inland brauche, bis ein deutsches Unternehmen unter diese Kategorie falle. Zuvor habe der BND keine Berechtigung, nachrichtendienstlich tätig zu werden.

Weiter führte er aus, dass es also „in den gesetzlichen Zuständigkeiten und in unserem Auftragsprofil“¹⁷³ gelegen habe, dass der BND nichts über Wirecard gewusst habe. Auch sei der BND durch Regierung oder Behörden im außenwirtschaftlichen Bereich nicht um Beratung gebeten worden. Ferner seien auch nicht „aus offenem Aufkommen“¹⁷⁴ irgendwelche Bitten an den Dienst herangetragen worden, Wirecard in den Blick zu nehmen. Eine Anzeige wegen Geldwäsche habe auch nicht vorgelegen. Ohnehin fielen Finanz- und Bilanzmanipulation nicht in die Zuständigkeit des BND.

E) Ermittlungsbeauftragter Wolfgang Wieland

Der Ermittlungsbeauftragte Wieland sollte die Rolle der Geheimdienste im Fall Wirecard klären. Er konnte aus der Auswertung der ihm seitens der Behörden zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht alle offenen Fragen zur Thematik zufriedenstellend beantworten. Man könne nicht nachweisen, dass die deutschen

¹⁷¹ a.a.O., S.82f.

¹⁷² vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 07.05.2021, S.9.

¹⁷³ ebd.

¹⁷⁴ a.a.O., S.11.

Dienste bei Wirecard aktiv weggeschaut hätten. Wieland kritisierte vor dem Untersuchungsausschuss die Nachrichtendienste vor allem hinsichtlich der Nachbearbeitung des Wirecard-Skandals und zeigte sich irritiert, dass selbst bei dieser offenkundigen Sachlage nicht entschieden den entsprechenden Verdachtsmomenten nachgegangen wurde.

Wieland wies darauf hin, dass Zuständigkeiten der einzelnen Behörden in Deutschland nicht immer eindeutig geregelt seien und dass dies in einzelnen Fällen zur gegenseitigen Behinderung führe.

Das BKA habe Wirecard-Kreditkarten zu operativen Zwecken genutzt, auch über die im Sommer 2020 erfolgte Aufdeckung des Betrugs durch Wirecard hinaus. Im Bereich der zentralen VP-Führung wurden im Zeitraum von 2014 bis 2020 rund 33 Prozent aller Kreditkarteneinsätze mit Wirecard-Kreditkarten getätigt, das entspricht einem Anteil von elf Prozent des Gesamtvolumens aller Kreditkarteneinsätze in diesem Bereich.

Wieland hielt dazu fest, dass sich das BKA die Frage gefallen lassen müsse, „ob sie nicht als Instanz zur Bekämpfung von Geldwäsche und organisierter Kriminalität ihre Partner kritischer hätte unter die Lupe nehmen müssen“¹⁷⁵.

Mit Blick auf die Tätigkeit ehemaliger hoher Beamter aus dem nachrichtendienstlichen Bereich notierte Wieland, dass das Bundesbeamtengesetz, zumindest was die Tätigkeiten von Ruhestandsbeamten betrifft, reformbedürftig sei.

4.8.3 Fazit

Zu A) Kilian Kleinschmidt

Die AfD-Bundestagsfraktion hält das Vorgehen des BKA, eine erkennbar vertrauliche E-Mail zur Kontaktaufnahme in einer sensiblen Angelegenheit in einer offenen E-Mail zu beantworten und eine Bestätigung mit der Kopie seiner Nachricht zu übersenden, für außerordentlich dilettantisch und potentiell die Unversehrtheit von Herrn Kleinschmidt gefährdend. Darüber hinaus mangelt es unseres Erachtens dem BKA am Willen, potentiell bedeutsamen Informationen nachzugehen und den Hinweisgeber weiter zu kontaktieren.

¹⁷⁵ vgl. Ausschussdrucksache19(30)418_Bericht des Ermittlungsbeauftragten vom 12.04.2021, S.5.

Zu B) Klaus-Dieter Fritsche

Die Einschätzung Fritsches zur Anzeigepflicht bestimmter Tätigkeiten für Ruhestandsbeamte, geregelt in § 105 Bundesbeamtengesetz ist zutreffend. Dies zeigt zugleich, dass die Regelung einer dringenden Überarbeitung bedarf.

Die AfD-Bundestagsfraktion nimmt im Übrigen verwundert zu Kenntnis, dass sich der ehemalige Staatssekretär Klaus-Dieter Fritsche nicht vorstellen kann, weshalb Wirecard ihn für den Termin im Bundeskanzleramt mit Professor Röllner engagiert hat und er gleichzeitig das besondere öffentliche Interesse an seinem Einsatz betont.

Zu C) Bernd Schmidbauer

Die AfD-Bundestagsfraktion ist überrascht von der Tatsache, dass sich ein ehemaliger Geheimdienstkoordinator im Bundeskanzleramt, 20 Jahre nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst, mit Jan Marsalek traf. Der diesbezügliche Anlass, dass Marsalek über die Formel für den Kampfstoff Nowitschok verfügt haben soll, war offensichtlich zu diesem Zeitpunkt noch nicht in der Öffentlichkeit bekannt. Wir fragen uns daher, woher Bernd Schmidbauer diese Information erhalten und wer dieses Treffen initiiert hat.

Dies lässt aus unserer Sicht die von den Zeugen aus den deutschen Nachrichtendiensten vertretene Auffassung, dass sie von alledem nichts gewusst haben wollen, als wenig glaubwürdig erscheinen. Auch Schmidbauers Äußerung, nach der jeder ernstzunehmende Nachrichtendienst Marsalek unter Beobachtung gehabt haben muss, weist in diese Richtung.

Bedenklich stimmt uns im Übrigen das durch Schmidbauer angesprochene Problem, dass die Dienste in Deutschland immer weiter eingeschränkt würden und daher suboptimale Arbeitsbedingungen hätten.

Zu D) Dr. Bruno Kahl

Die AfD-Bundestagsfraktion sieht die ausführlichen Begründungen des Zeugen Kahl, warum der BND nicht zuständig sei und über keine Informationen verfüge, als nicht nachvollziehbar und wenig belastbar an. Sie ist äußerst verwundert darüber, dass der frühere Geheimdienstkoordinator Bernd Schmidbauer, ein Mann

von über 80 Jahren, über mehr geheimdienstliche Erkenntnisse hinsichtlich Wirecard verfügen soll als der amtierende BND-Präsident.

Zu E) Ermittlungsbeauftragter Wolfgang Wieland

Aus Sicht der AfD-Bundestagsfraktion zeigen die Ermittlungsergebnisse Wolfgang Wielands hinsichtlich der Qualität und Professionalität unserer Nachrichtendienste einen äußerst unvorteilhaften Status Quo. Dass auch in diesem besonders sensiblen Bereich unklare Zuständigkeiten mit der Folge gegenseitiger Behinderung bestehen, kritisieren wir scharf. Darüber hinaus steht aus unserer Sicht zu vermuten, dass unsere Dienste mehr zur Aufklärung des Wirecard-Falls hätten beitragen können. Fassungslos steht die AfD-Bundestagsfraktion der gewonnenen Erkenntnis gegenüber, dass sich eine Behörde wie das BKA das Betrugsunternehmen aus Aschheim als Geschäftspartner auswählte, dann aber nicht kritisch genug mit seinem Vertragspartner umging und sogar über die Zeit der Insolvenz hinaus am Vertrag festhielt.

Ein in allen Zeugenvernehmungen offen gebliebenes Feld ist die Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten. Die Querverbindungen nach Österreich werfen unweigerlich die Frage auf, warum es auf Ebene der Nachrichtendienste keine ausreichende Zusammenarbeit und keinen Austausch in Sachen Wirecard im Allgemeinen und zu Marsalek im Besonderen gegeben haben soll. Auch die Verbindungen nach Russland sind nicht weiter untersucht worden. Hier besteht nach Ansicht der AfD-Bundestagsfraktion ebenfalls noch erheblicher Aufklärungsbedarf.

4.8.4 Empfehlungen

Die Rolle der Nachrichtendienste im Fall Wirecard sollte weiter aufgeklärt werden. Der Einfluss der Politik auf die Nachrichtendienste sollte auf das notwendige Mindestmaß zurückgedrängt werden.

Der Hinweis des langjährigen Geheimdienstkoordinators Bernd Schmidbauer auf suboptimale Arbeitsbedingungen der Nachrichtendienste sollte ernst genommen werden und Anlass genug sein, diese mit ausreichenden personellen und sachlichen Mitteln aufzustellen, um den konkreten Gefahren aus dem In- und Ausland wirksam begegnen zu können.

Kriminalität von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung, insbesondere grenzüberschreitende Kriminalität, kann nur durch ein funktionierendes Zusammenwirken mit ausländischen Diensten, das auf Gegenseitigkeit beruhen muss, zielführend begegnet werden. Diese Zusammenarbeit muss politisch gefördert und ausgebaut werden.

Um eine größtmögliche Transparenz zu schaffen, sollten Regelungen geschaffen werden, die es Beschäftigten des Bundes in den Nachrichtendiensten erlauben, als anonyme Hinweisgeber mutmaßlich rechtswidrige Handlungen offenbar zu machen. Hierfür sollte als Anlaufstelle das Parlamentarische Kontrollgremium des Deutschen Bundestags dienen, das zur Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes eingerichtet worden ist.

Die Tätigkeit von ehemaligen hohen Beamten bis hin zur Staatssekretärssebene, welche, wie im Fall Fritsche, nicht einmal einer Anzeigepflicht nach Beendigung des Beamtenverhältnisses unterlegen hat, macht den Reformbedarf von § 105 Bundesbeamtengesetz deutlich. Die Ruhestandsbeamten sind aufgrund der Alimentationspflicht ihres Dienstherrn grundsätzlich ausreichend versorgt. Die AfD-Bundestagsfraktion ist deshalb der Auffassung, dass

- solche Beamte auch die nicht mit ihrer letzten dienstlichen Aufgabe zusammenhängenden Tätigkeiten vor ihrer Aufnahme anzeigen sollten;
- die mit ihrer letzten dienstlichen Aufgabe zusammenhängenden Tätigkeiten in jedem Fall vor ihrer Aufnahme genehmigen müssen lassen sollten;
- die Anzeige- und Genehmigungsfristen von drei und fünf Jahren verdoppelt werden sollten.

4.9 Politische Verantwortung von Bundeskanzlerin

Dr. Angela Merkel

4.9.1 Überblick

Die Vorgänge um Wirecard sind der bisher größte Wirtschaftsskandal der deutschen Nachkriegsgeschichte. Dieser fällt in die nunmehr fast sechszehnjährige Amtszeit von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel. Als langjährige Regierungschefin hat sie die Geschicke der Bundesrepublik, wie auch die politische Kultur unseres Landes, in den vergangenen beiden Dekaden maßgeblich geprägt.

Frau Dr. Merkel hat sich während ihres Staatsbesuches in China im September 2019 höchstselbst für die Jahrhundertbetrüger¹⁷⁶ von Wirecard eingesetzt. Dies trotz damals bereits vorliegender handfester Betrugsindizien und jahrelang schwelender Verdächtigungen gegen den Wirecard-Konzern. Dadurch ist der Bundesrepublik Deutschland ein merklicher Reputationsschaden entstanden.

In ihrer Zeugenvernehmung am 23 April 2021 war Dr. Angela Merkel sichtlich darum bemüht, die politische Verantwortung von sich zu weisen und fand dementsprechend weder ein Wort des Bedauerns, noch ein Wort der Entschuldigung, selbst nicht gegenüber den massiv geschädigten Kleinsparern, Steuerzahlern sowie unbescholtenen Journalisten und Mitarbeitern.

4.9.2 Feststellungen

A) Kriminelle Energie und Unregelmäßigkeiten

Die Regierungschefin war in ihrer Vernehmung, wie bereits viele Zeugen vor ihr, aktiv darum bemüht, die „kriminelle Energie“¹⁷⁷ der früheren Wirecard-Manager herauszustellen, deren unvorstellbares Ausmaß überhaupt erst die Causa Wirecard möglich gemacht habe. In ihrem Eingangsstatement zerstreute die Bundeskanzlerin Merkel sogleich die Hoffnung, dass die deutschen Aufsichtsbehörden künftig ähnliche Betrugsfälle verhindern werden könnten. So stellte sie sich hinter die Bewertung ihres Kanzleramtes vom 30. Juni 2020 und zitierte diese wie folgt:

„Dabei darf nicht vergessen werden, dass bei massiver krimineller Energie auch das beste Kontrollsystem an seine Grenzen stößt.“¹⁷⁸

Darüber legte die Bundeskanzlerin in ihrem Eingangsstatement darauf Wert, dass es im Jahr 2019, „allen Presseberichten zum Trotz“¹⁷⁹, keinen Anlass dafür gegeben habe, von *schwerwiegenden* Unregelmäßigkeiten bei Wirecard auszugehen.

¹⁷⁶ <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/wirecard-auf-den-spuren-des-jahrhundert-betrugs-a-8f79cada-0efe-4ba4-acee-071d20f7e719>, zuletzt abgerufen am 23.05.2021.

¹⁷⁷ vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 23.04.2021, S.13.

¹⁷⁸ a.a.O., S.11.

¹⁷⁹ a.a.O., S.13.

B) Vorgesehenes Treffen mit dem Vorstandsvorsitzenden von Wirecard Dr. Markus Braun

Die Vernehmung der Bundeskanzlerin am 23. April 2021 legte nahe, dass innerhalb des Bundeskanzleramtes eine Argumentationslinie abgestimmt war. Dies zeigt sich auch aus der Vernehmung weiterer Zeugen, insbesondere aus derjenigen eines früheren Referenten im Bundeskanzleramt. Danach erfolgte im Januar 2019 die Ablehnung des zuvor ins Auge gefassten Treffens zwischen ihr und Dr. Braun aus Termingründen.¹⁸⁰ Die Bundeskanzlerin erwähnte in ihrem Eingangstatement nicht, dass sie über ihre Staatsministerin im Bundeskanzleramt, Dorothee Bär, bereits im November 2018 eine mündliche Zusage für ein Gespräch mit Dr. Braun erteilt hatte.¹⁸¹

C) Dr. zu Guttenberg im Kanzleramt - Erinnerungslücken

Angela Merkel ließ im Untersuchungsausschuss keine Selbstkritik an ihrem Eintreten für die Wirecard AG während des Staatsbesuchs in China im September 2019 erkennen. Sie war vielmehr darum bemüht, ihr damaliges Handeln in einen größeren Zusammenhang zu stellen. Es sei danach ihre Aufgabe als Regierungschefin, für deutsche Unternehmen im Ausland zu werben und somit eine Selbstverständlichkeit. Sie hielt, auf dieser Linie argumentierend, fernerhin fest, dass der – kurz vor ihrer China-Reise anberaumte – Gesprächstermin mit Dr. zu Guttenberg (siehe Textziffer 4.7.2) *nicht* dazu beigetragen habe, dass der Markteintritt Wirecards von ihr in Peking werbend angesprochen worden sei.¹⁸²

Die Bundeskanzlerin stellte in ihrer Zeugenvernehmung heraus, dass Wirecard in Peking von ihrer Seite keine Sonderbehandlung erfahren habe.¹⁸³ Zudem war Merkel sichtlich darum bemüht, sich von der Person wie dem Vorgehen Dr. zu Guttenbergs abzugrenzen, augenscheinlich mit dem Ziel, alle Kritik am in China erfolgten Eintreten für Wirecard von sich selbst wegzulenken. Während zu Guttenberg dem Untersuchungsausschuss Wirecard mitgeteilt hatte, dass er bei seinem Besuch im Kanzleramt einige Minuten mit der Bundeskanzlerin über

¹⁸⁰ ebd.

¹⁸¹ vgl. MAT A BKAm 8.02, Blatt 21.

¹⁸² vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 23.04.2021, S.12.

¹⁸³ ebd.

Wirecard gesprochen habe¹⁸⁴, konnte sich Angela Merkel nicht mehr daran erinnern¹⁸⁵, wollte diese Darstellung Dr. zu Guttenbergs aber auch nicht dementieren.

Im Gedächtnis geblieben sind der Bundeskanzlerin hingegen Einzelheiten dieses Gesprächs mit Herrn zu Guttenberg über das KI¹⁸⁶-Start-up-Unternehmen Augustus Intelligence, das von ihm selbst eingespeist worden sei. In diesem Zusammenhang war wichtig festzuhalten, dass sie sich für das US-Unternehmen *nicht* in China eingesetzt hatte und dass es zu diesem Unternehmen – anders als im Falle Wirecards – auch keine Rückmeldung ihres Hauses an Dr. zu Guttenberg gegeben habe.¹⁸⁷

Während ihrer Vernehmung musste sich die Bundeskanzlerin dann mit einem E-Mail-Schriftwechsel Dr. zu Guttenbergs mit Mitarbeitern des Kanzleramtes auseinandersetzen, der offenbarte, dass Dr. zu Guttenberg ihr am Tag ihres Vier-Augen-Gesprächs nochmals eine Text-Nachricht auf ihr Mobiltelefon hatte zukommen lassen. In dieser Textnachricht war, neben privat konnotierten Dankesgrüßen, auch für den Untersuchungsgegenstand Relevantes enthalten. Hierzu befragt, räumte die Kanzlerin ein, dass ihr diese E-Mail bei der Vorbereitung für ihre Zeugenvernehmung von Mitarbeitern vorgelegt worden sei. Auf Nachfrage, ob bei der Zusammenstellung der Akten für den Untersuchungsausschuss im Bundeskanzleramt nach dieser Sprachnachricht geforscht worden sei, antwortete die Bundeskanzlerin zunächst mit einem

„Die ist natürlich nicht da, weil ich diese Dinge, weil ich alles zeitnah lösche.“¹⁸⁸,

um, weiter befragt nach ihrer konkreten Erinnerung an die erwähnte Textnachricht, darzustellen:

¹⁸⁴ vgl. endgültiges Protokoll der UA-Sitzung vom 17.12.2020, Teil 1, S.23.

¹⁸⁵ vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 23.04.2021, S.12.

¹⁸⁶ Der Begriff KI steht für künstliche Intelligenz.

¹⁸⁷ vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 23.04.2021, S.13.

¹⁸⁸ a.a.O., S.29.

„Ja, deshalb sage ich auch, dass ich nach meiner Erinnerung diese Textnachricht nicht jedenfalls in Erinnerung habe.“¹⁸⁹

D) Haltung zu ihrem Berater Professor Rölller

Angela Merkel hat in ihrer Vernehmung wiederholt betont, dass sie ihrem Chefberater in wirtschafts- und finanzpolitischen Fragen, Professor Rölller, der zugleich Leiter der Abteilung IV des Bundeskanzleramtes ist, weiterhin voll vertraue. Im Rahmen der Beweisaufnahme war bekannt geworden, dass die Gattin von Professor Rölller über ihren Ehemann zwischen der Wirecard AG und dem chinesischen Unternehmen Mintec¹⁹⁰ vermittelnd tätig geworden ist (siehe Textziffer 4.6.2). Mit diesem Vorhalt konfrontiert, lehnte es Frau Dr. Merkel ihrerseits ab, sich vom Verhalten ihres engen Beraters zu distanzieren. Sie verwies, befragt nach dem möglichen Reputationsschaden für das Bundeskanzleramt, auf die Kommunikation Professor Röllers gegenüber dem Untersuchungsausschuss:

„Und ich glaube, dass Herr Rölller alles aufgeklärt hat, was aufzuklären war. Und das steht für sich.“¹⁹¹

Des Weiteren gab Frau Merkel mehrfach zu Protokoll, dass sie an der Integrität von Professor Rölller keinerlei Zweifel habe.¹⁹²

E) Nach über 15 Amtsjahren: Kein Wissen über Compliance-Regeln im Bundeskanzleramt

Während ihrer Vernehmung konnte Dr. Angela Merkel auch nach mehr als 15 Jahren Kanzlerschaft keine Auskunft über Compliance-Regeln für Beschäftigte des Bundeskanzleramts geben. Sie ließ vielmehr erkennen, dass ihr konkrete Compliance-Regeln nicht bekannt seien¹⁹³ (siehe Textziffer 4.6.2).

4.9.3 Fazit

Die Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland Dr. Angela Merkel bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt damit die bundespolitische

¹⁸⁹ ebd.

¹⁹⁰ vgl. endgültiges Protokoll der UA-Sitzung der Sitzung vom 12.01.2021, Teil 1, S.24ff.

¹⁹¹ vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 23.04.2021, S.28.

¹⁹² a.a.O., S.19f.

¹⁹³ a.a.O., S.18, 19, 27.

Gesamtverantwortung für die Fehler und Unzulänglichkeiten im Wirecard-Skandal, dessen Schaden auf über 20 Milliarden Euro beziffert wird. Die AfD-Bundestagsfraktion nimmt enttäuscht zur Kenntnis, dass es die Bundeskanzlerin nicht für nötig erachtet hat, Worte des Bedauerns auszudrücken und für die im Fall Wirecard begangenen Fehler und Unzulänglichkeiten auf Bundesebene um Entschuldigung zu bitten.

Zu A) Kriminelle Energie und Unregelmäßigkeiten

Die AfD-Bundestagsfraktion sieht in der Betonung der hohen kriminellen Energie Wirecards einen durchschaubaren Versuch der Regierungschefin, vom gleichermaßen fatalen wie multiplen Versagen abzulenken. Dass die Bundeskanzlerin noch im Jahr 2019 keine schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten gesehen haben will, steht im diametralen Gegensatz zu den Erkenntnissen der Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss sowie der Presseberichterstattung im Zeitraum 2014 bis 2019. Wir sind im Übrigen überrascht, mit welcher Energie die Kanzlerin, die Mitglieder ihrer Regierung und ihre politischen Beamten sowie die Verantwortlichen in den Geschäftsbereichen des Bundes darum bemüht waren, die Verantwortung für den Wirecard-Skandal von sich zu weisen.

Zu B) Vorgesehenes Treffen mit dem Vorstandsvorsitzenden von Wirecard

Dr. Markus Braun

Die AfD-Bundestagsfraktion sieht die oben beschriebene Darstellung der Bundeskanzlerin als nicht konsistent an. Wir gehen davon aus, dass die im Januar 2019 ausgesprochene Empfehlung des mit dem Vorgang befassten Referenten im Bundeskanzleramt, den Termin mit Dr. Braun abzusagen, tatsächlich mit Blick auf die damals von ihm vermerkten, bereits im Jahr 2018 öffentlich bekannten Verdachtsmomente der Staatsanwaltschaft München I gegen die Wirecard AG erfolgte. Dies drängt sich bei Betrachtung des Vermerks des Referenten vom 10. Januar 2019 unseres Erachtens unvermeidlich auf.¹⁹⁴ Der Beamte wird den möglichen Reputationsschaden für die Bundeskanzlerin also bereits im Januar 2019 gesehen haben und entschied sich dementsprechend für die Empfehlung einer Terminabsage. Dass die Bundeskanzlerin während ihrer

¹⁹⁴ vgl. MAT A BKAmT 7-01, Blatt 6f.

Zeugenvernehmung ihre ursprüngliche Zusage vom November 2018 für ein Vier-Augen-Gespräch mit dem Wirecard-Chef unerwähnt ließ, kann unsere Position nur unterstreichen.

Zu C) Dr. zu Guttenberg im Kanzleramt - Erinnerungslücken

Die AfD-Bundestagsfraktion verurteilt das Verhalten der Bundeskanzlerin im Untersuchungsausschuss, keinerlei Selbstkritik an ihrer persönlichen Rolle im Zusammenhang mit den Vorgängen zum Wirecard-Skandal zu üben bzw. zuzulassen. Die von Dr. Angela Merkel vor dem Untersuchungsausschuss Wirecard dargelegte selektive Erinnerung an die Inhalte ihres Gespräches mit Dr. zu Guttenberg bewerten wir als ein Ablenkungsmanöver. Wir gehen davon aus, dass diese Schilderung zum Ziel hatte, Dr. zu Guttenbergs Werben ins öffentliche Bewusstsein zu heben, um so ihre persönliche Rolle im Wirecard-Skandal auf ein Mindestmaß reduzieren zu können. Die Bundeskanzlerin durfte davon ausgehen, dass, wenn sie das inzwischen für Negativschlagzeilen sorgende Unternehmen Augustus Intelligence in den Vordergrund rückte, die öffentliche Reputation Dr. zu Guttenbergs in Deutschland weiter unterminiert würde.

Die Aussage der Bundeskanzlerin, dass sie sich nicht an diese bestimmte Nachricht von Dr. zu Guttenbergs auf ihr Mobiltelefon erinnern könne, halten wir für wenig glaubwürdig. Zudem sind wir über die damit offenbar gewordene Löschung untersuchungsgegenständlicher Kommunikationsdaten durch Dr. Angela Merkel unangenehm überrascht.

Zu D) Haltung zu ihrem Berater Professor Röllner

Die AfD-Bundestagsfraktion kritisiert das Verhalten des wirtschafts- und finanzpolitischen Beraters der Bundeskanzlerin, Professor Röllner. Dass die Kanzlerin offensichtlich nicht beabsichtigt, den Reputationsschaden durch eine lückenlose Aufklärung und durch konsequente Maßnahmen zu beseitigen (Textziffer 4.6.2), ist aus unserer Sicht inakzeptabel und scharf zu verurteilen. Es beschädigt zudem nach unserer Auffassung auch die Integrität von Dr. Angela Merkel und ihr Amt als Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland.

Zu E) Nach über 15 Amtsjahren: Kein Wissen über Compliance-Regeln im Bundeskanzleramt

Die AfD-Bundestagsfraktion ist empört über die in der Vernehmung am 23. April 2021 gezeigte Gleichgültigkeit von Dr. Angela Merkel gegenüber Compliance im Bundeskanzleramt. Es überrascht aus unserer Sicht nicht, dass die fehlende Wertschätzung von Compliance-Regeln im Bundeskanzleramt Fälle hervorgebracht hat wie die des Professor Röllner.

4.9.4 Empfehlungen

Die AfD-Bundestagsfraktion empfiehlt aufgrund der geschilderten Vorkommnisse die unverzügliche Versetzung des Abteilungsleiters IV im Bundeskanzleramt, Professor Röllner, in den einstweiligen Ruhestand (§ 54 Bundesbeamtengesetz).

Nach fast 16 Jahren Kanzlerschaft Dr. Angela Merkels raten wir dringend dazu, dass Compliance-Regelungen für die Beschäftigten des Bundeskanzleramtes eingeführt werden. Auch sollte es künftig im Bundeskanzleramt ab Referatsleiterebene eine regelmäßige Personalrotation geben, um Interessenkonflikten vorzubeugen.

Ferner fordern wir eine Begrenzung der Amtszeit eines Bundeskanzlers auf zwei Legislaturperioden. Wir stellen erfreut fest, dass sich inzwischen selbst Unionspolitiker wie der niedersächsische Wirtschaftsminister Althusmann (CDU)¹⁹⁵ und das CDU-Bundesvorstandsmitglied Linnemann¹⁹⁶ dieser Forderung anschließen. Dies sollte nach unserer Auffassung auch für weitere Spitzenämter, wie diejenigen von Ministern und Staatssekretären im Bund, gelten. Durch diesen Schritt könnte die gegenwärtig vitale Gefahr verringert werden, dass sich durch eine langjährige Zusammenarbeit des Regierungschefs ein Vertrauens- wie Abhängigkeitsverhältnis herausbildet, das es den Betroffenen ermöglicht, im Schatten der eigenen fachlichen Unersetzlichkeit Privates und Dienstliches zu vermischen, was der Integrität des deutschen Beamtentums erwecken und dem Staatswohl schaden kann.

¹⁹⁵ <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Althusmann-Kanzlerschaft-auf-zwei-Wahlperioden-begrenzen,cdu1510.html>, zuletzt abgerufen am 30.04.2021.

¹⁹⁶ https://www.focus.de/perspektiven/neustart-fuer-deutschland-nie-wieder-16-jahre-wird-das-kanzleramt-zum-bunker-leidet-das-land_id_13249759.html, zuletzt abgerufen am 07.05.2021.

Das multiple Behörden- und Aufsichtsversagen im Fall Wirecard lässt sich aber nicht allein durch neue Regularien oder Gesetze für die Zukunft verhindern. Was es braucht, ist ein Kulturwandel in Deutschland sowie die Förderung einer neuen Behördenethik, die sich wieder dem Gemeinwohl und dem Schutz eines jeden Bürgers verpflichtet sieht. Um diesen Kulturwandel herbeizuführen, wird es – so viel ist spätestens nach der Vernehmung der Bundeskanzlerin vom 23. April 2021 sicher – nach 16 Jahren Amtszeit von Dr. Angela Merkels eines besonderen Kraftakts bedürfen.

4.10 Politische Verantwortung von Finanzstaatssekretär

Dr. Jörg Kukies

4.10.1 Überblick

Dr. Jörg Kukies (SPD) war früher Co-Vorsitzender von Goldman Sachs Deutschland und Österreich; er ist seit dem Frühjahr 2018 Staatssekretär im BMF und hier für die Abteilungen VII (Finanzmarktpolitik) und E (Europapolitik) verantwortlich. Die Abteilung VII war, bezogen auf Wirecard, in bestimmten Fragen für die Rechts- und Fachaufsicht über die BaFin zuständig. In dieser Abteilung getroffenen Fehlentscheidungen sowie partielle Untätigkeit haben dazu beigetragen, dass der jahrzehntelange Betrug von Wirecard nicht früher offenbar wurde. Die politische Verantwortung dafür trägt auch Staatssekretär Kukies.

4.10.2 Feststellungen

Während seiner Vernehmung am 21. April 2021 überraschte der Zeuge Kukies den Untersuchungsausschuss Wirecard zunächst durch ein vorbereitetes, mehrstündiges Eingangsstatement, in dem er fast alle für den Untersuchungsgegenstand relevanten Fragestellungen thematisierte. In diesem vertrat er, wie andere Regierungsrepräsentanten auch, die Auffassung, dass das Ausmaß krimineller Energie im Fall Wirecard einfach erheblich gewesen sei und man insofern auch in Zukunft ähnliche Fälle wie den Wirecard-Betrug nicht mit Sicherheit werde verhindern können.¹⁹⁷ Des Weiteren vertrat Staatssekretär Kukies vor den Parlamentariern die Ansicht, dass die Rechts- und Fachaufsicht des BMF über die

¹⁹⁷ vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 21.04.2021, Teil 2, S.35.

Geschäftsbereichsbehörden durch die jeweils zuständigen Referate eigenverantwortlich ausgeübt würde.¹⁹⁸

Nach seiner Einführung wies der Zeuge Kukies den Vorwurf zurück, dass die BaFin die Prüfung der Wirecard-Bilanzen früher hätte an sich ziehen können.¹⁹⁹ Ferner kritisierte er deutlich die DPR für ihr Vorgehen im Fall Wirecard²⁰⁰ und ging merklich auf Distanz zu wesentlichen Fehlentscheidungen der BaFin, die den Betrug der Wirecard-Verantwortlichen ermöglicht haben. Dies betrifft auch die verspätete Beauftragung der DPR mit einer *Verlangensprüfung* (siehe Textziffer 4.3), das Leerverkaufsverbot (Textziffer 4.4) und das Versagen der Bankenaufsicht, das es u. a. möglich machte, dass die Wirecard Bank AG als verlängerter Arm Jan Marsalek fungieren konnte (siehe Textziffer 4.5).²⁰¹

Im Übrigen ließ es Kukies während seiner Vernehmung gefallen, im Untersuchungsausschuss als politisches „Schutzschild“ von Minister Olaf Scholz bezeichnet zu werden.²⁰²

Die AfD-Bundestagsfraktion möchte auf folgende weitere Auffälligkeiten in den Aussagen des Staatssekretärs hinweisen:

A) Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen beim Leerverkaufsverbot

Staatssekretär Kukies hat eine Mitteilung über die angekündigte Leerverkaufsmaßnahme (Allgemeinverfügung) für Wirecard-Aktien durch das zuständige Referat „Börsen- und Wertpapierwesen“ über den damaligen Leiter der Abteilung VII im BMF erhalten.²⁰³ Nachdem er registriert habe, dass sowohl die zuständige Unterabteilungsleiterin als auch der Abteilungsleiter VII entsprechend der BMF-Geschäftsordnung an der Aufsicht über das Handeln der BaFin „beteiligt“²⁰⁴ waren, habe er selbst keine weiteren Maßnahmen für erforderlich gehalten. Nach seiner Auffassung hätte eine politische Intervention gegen die EU-

¹⁹⁸ a.a.O., S.16.

¹⁹⁹ a.a.O., S.39.

²⁰⁰ a.o.O., S.90.

²⁰¹ a.a.O., S.110.

²⁰² a.a.O., S.79.

²⁰³ a.a.O., S.14.

²⁰⁴ a.a.O., S.16.

Leerverkaufsverordnung und damit gegen geltendes europäisches Recht verstoßen.²⁰⁵ Kukies fügte seinem Bericht ergänzend hinzu, dass er anhand derjenigen Informationen, die er im Nachgang der Leerverkaufsmaßnahme erhalten hatte, festgestellt habe, dass die Rechts- und Fachaufsicht angemessen ausgeübt worden sei.²⁰⁶ In diesem Zusammenhang verwies er darauf, dass die BaFin gemäß den geltenden Vertraulichkeitsvorschriften den im Zusammenhang des Leerverkaufsverbotes erfolgten Austausch mit der ESMA nicht dem BMF zugänglich machen durfte²⁰⁷ und hielt fest, dass die Deutsche Bundesbank die vorgesehene Gelegenheit zur Stellungnahme zum Leerverkaufsverbot erhalten habe.²⁰⁸

B) Unstimmigkeiten bei der Nachlese des Leerverkaufsverbotes

In seiner vorbereitenden Einführung vor dem Ausschuss behauptete Kukies, dass er erst im Zuge der Aufarbeitung des Wirecard-Skandals im Sommer 2020 zur Kenntnis genommen habe, wie wenig belastbar die zuvor an die BaFin gegangenen – Wirecard entlastenden – Informationen der Staatsanwaltschaft München I gewesen waren.

Diese Darstellung des Zeugen wurde dann allerdings Stunden später während seiner intensiven Vernehmung von ihm selbst konterkariert. So antwortete er auf die Frage, wann er zum ersten Mal Anhaltspunkte dafür gehabt habe, dass die Shortpositionen erst *nach* und eben nicht *vor* den Wirecard-kritischen Financial Times-Artikel vom 30. Januar und 1. Februar 2019 in die Höhe schossen, dass er sich genau daran erinnern könne, dass dies bereits (zeitnah) bei der Lektüre des am 21. Februar 2019 erschienenen Financial Times-Artikels „Mensch! Dan McCrum is innocent, ok?“²⁰⁹ der Fall gewesen sei.

Zugleich gestand er ein, dass dieser Artikel – anders als von der BaFin angenommen – die tatsächliche zeitliche Abfolge des Zusammenhangs von Wirecard-kritischer Berichterstattung durch die Financial Times und sich aufbauenden Netto-

²⁰⁵ ebd.

²⁰⁶ ebd.

²⁰⁷ a.a.O., S.17.

²⁰⁸ a.a.O., S.16.

²⁰⁹ vgl. <https://www.ft.com/content/a030617f-021a-376a-b700-ed65679d33f1>, zuletzt abgerufen am 08.05.2021.

Leerverkaufspositionen plastisch sichtbar gemacht habe.²¹⁰ Danach folgte erst *nach* der negativen Berichterstattung über Wirecard der massive Aufbau von Netto-Leerverkaufspositionen der Wirecard-Aktie.

C) Handelsaktivitäten von Goldman Sachs mit Wirecard-Aktien rund um das Leerverkaufsverbot

Finanzstaatssekretär Kukies wurde gegen Ende seiner Vernehmung auf einen von Heinz-Roger Dohms am 28. Februar 2019 publizierten Artikel auf der Internetseite „finanzszene.de“ angesprochen.²¹¹ Dohms hatte in Erfahrung gebracht, dass Kukies' früherer Arbeitgeber Goldman Sachs am 15. Februar 2019, das heißt dem Tag, als sich die BaFin dazu entschloss, ein Leerverkaufsverbot für Wirecard-Aktien vorzubereiten, seinen Aktienanteil an Wirecard von 4,99 Prozent auf 6,56 Prozent aufstockte. Dohms hatte weiterhin recherchieren können, dass Goldman Sachs am 19. Februar 2019, also einen Tag *nach* Erlass des Leerverkaufsverbotes durch die BaFin, einen erheblichen Anteil an Wirecard-Aktien wiederverkauft hat. Goldman Sachs hat seinen Aktienanteil an Wirecard auf nur noch 1,29 Prozent reduziert und dadurch kurzfristige Kursgewinne in erheblichem Ausmaß realisiert. Danach befragt, ob ihm diese – gleichfalls erheblichen wie auffälligen – Handelsaktivitäten seines früheren Arbeitgebers damals bekannt gewesen seien, gab Kukies zu Protokoll, er höre hiervon nun zum ersten Mal. Ferner könne er keine Erklärung für dieses Verhalten von Goldman Sachs geben, da er während seiner Amtszeit als Staatssekretär im BMF nie mit Vertretern seines alten Arbeitgebers über Wirecard gesprochen habe.²¹²

4.10.3 Fazit

Jörg Kukies hielt während seiner Vernehmung am 21. April 2021 in den Grundlinien die bereits von Beschäftigten aus dem Geschäftsbereich des BMF im Untersuchungsausschuss Wirecard vertretene Argumentationslinie aufrecht. Wir kommen zu dem Ergebnis, dass durch die einseitige Betonung der Fehler der DPR von den Fehlentscheidungen der BaFin abgelenkt werden sollte. Zugleich nahmen

²¹⁰ vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 21.04.2021, Teil 2, S.87.

²¹¹ <https://finanz-szene.de/eigene-artikel-von-finanz-szene-de/wirecard-goldman-sachs-und-die-short-attacken-theorie/>, zuletzt abgerufen am 08.05.2021.

²¹² vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 21.04.2021, Teil 2, S.116.

wir wahr, mit welchem Geschick Kukies bereits in seinem vorbereiteten Eingangsstatement Fehler und Unzulänglichkeiten in seinem eigenen Verantwortungsbereich ummantelte. Zudem war die AfD-Bundestagsfraktion erstaunt über seine Offenheit, sich als „Schutzschild“ für Bundesfinanzminister Scholz bezeichnen zu lassen. Dieses Selbstverständnis spricht für sich.

Zu A) Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen beim Leerverkaufsverbot:

Die AfD-Bundestagsfraktion kann den oben notierten Aussagen und Darstellungen des Zeugen Kukies zum Leerverkaufsverbot der BaFin vom Februar 2019 und zur vermeintlich ausgeübten Rechts- und Fachaufsicht des BMF nicht einmal ansatzweise folgen. Vor dem Hintergrund der Feststellungen des Untersuchungsausschusses Wirecard können diese nur als Schutzbehauptung des zuständigen Staatssekretärs angesehen werden.

So ist seine Aussage, nach der die Deutsche Bundesbank Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt worden sei, zumindest als verschleiern zu bewerten. Durch die Zeugeneinvernahme von Professorin Buch, Bundesbank-Vizepräsidentin, am 5. März 2021 wurde deutlich, dass die Bundesbank vor Erlass des Leerverkaufsverbots für die Wirecard-Aktie aufgrund der Mitteilung der BaFin, dass ihr Informationen über staatsanwaltschaftliche Ermittlungen vorliegen, die aus Vertraulichkeitsgründen der Deutschen Bundesbank nicht mitgeteilt werden konnten, eben *keine* Stellungnahme abgegeben hatte.²¹³ Dies, nachdem zuvor die Sichtung des Entwurfs des Leerverkaufsverbotes mit seiner Begründung bei den zuständigen Experten der Deutschen Bundesbank bereits auf einhellige Ablehnung gestoßen war.

Nicht minder kritisch beurteilt die AfD-Bundestagsfraktion die Aussagen von Herrn Kukies zur angemessen wahrgenommenen Rechts- und Fachaufsicht über die BaFin beim Leerverkaufsverbot. So hatte der Leiter des Referates „Börsen- und Wertpapierwesen“ im BMF nur wenige Tage zuvor gegenüber dem Untersuchungsausschuss Wirecard am 16. April 2021 mehrfach erkennen lassen, dass sein Referat und die gesamte Abteilung VII des BMF diese sowohl einmalige wie

²¹³ vgl. endgültiges Protokoll der UA-Sitzung vom 05.03.2021, S.88.

schwerwiegende Maßnahme eines Leerverkaufsverbots durch die BaFin eben *nicht* fachlich-inhaltlich geprüft habe. Vielmehr habe sein Referat noch nicht einmal eine Veranlassung dazu gesehen, in diesem Fall gegenüber der BaFin aktiv zu werden.²¹⁴ Der Referatsleiter sah auch *nach* dem Erlass des Leerverkaufsverbotes keinen Anlass für eine gründliche Überprüfung der BaFin-Entscheidung, trotz der sogleich einsetzenden negativen Berichterstattung der Medien.²¹⁵ Wir können hierin nur ein schwerwiegendes Aufsichtsversagen des BMF erkennen, welches Wirecard im Grunde eine Art Persilschein auf dem Kapitalmarkt ausstellte. Hierfür trägt der zuständige Staatssekretär die vollständige politische Verantwortung.

Weiterhin stellt sie sich – als Schlussfolgerung aus den oben geschilderten Zusammenhängen – die Frage, ob das genannte Fachreferat im BMF auch in anderen, weniger prominenten Fällen seiner Rechts- und Fachaufsicht ausreichend nachkommt.

Zu B) Unstimmigkeiten bei der Nachlese des Leerverkaufsverbotes:

Die AfD-Bundestagsfraktion hält die widersprüchlichen Darstellungen des Staatssekretärs in seinem Eingangsstatement und seiner Aussagen während der späteren Vernehmung für inakzeptabel. Über die diesbezüglichen Hintergründe und Motivationen kann nur spekuliert werden. Aufgrund der von ihm eingeräumten Kenntnisnahme des Artikels der Financial Times vom 21. Februar 2019 hätte Kukies diese Verbotsmaßnahme nachträglich überprüfen lassen müssen, zumal das Leerverkaufsverbot noch bis zum 18. April 2019 wirksam gewesen ist. Die politische Verantwortung dafür, dass Wirecard seine kriminellen Machenschaften noch fast anderthalb Jahre fortsetzen konnte und damit weiter Marktteilnehmer, Anleger, Kreditgeber und die weitere Öffentlichkeit mit einem Persilschein täuschen konnte, trägt Staatssekretär Kukies. Es mutet grotesk an, dass Kukies es zuließ, dass die BaFin die beiden Journalisten der Financial Times noch im April 2019 bei der Staatsanwaltschaft München I anzeigen konnte, ohne einzugreifen.

²¹⁴ vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 16.04.2021, S.16.

²¹⁵ a.a.O., S.88.

Zu C): Handelsaktivitäten von Goldman Sachs mit Wirecard-Aktien rund um das
Leerverkaufsverbot:

Die AfD-Bundestagsfraktion hält den zeitlichen Zusammenhang der Handelsaktivitäten von Goldman Sachs und dem Leerverkaufsverbot der BaFin für bemerkenswert. Auch der Umstand, dass sich Bundesfinanzminister Scholz einen Tag nach der Vernehmung von Jörg Kukies, zum gebotenen Abstand zu dessen früheren Arbeitgeber Goldman Sachs befragt, das Sprachbild zeichnete, er würde bezüglich seines Finanzstaatssekretärs sogar beide Hände in zwei unterschiedliche Feuer legen²¹⁶, mutet für uns befremdlich an.

Ein kausaler Zusammenhang zwischen den erwähnten Handelsaktivitäten von Goldman Sachs und der Rolle von Jörg Kukies, ehemaliger Co-Vorsitzender von Goldman Sachs Deutschland und Österreich, lässt sich nicht herstellen. Es bleibt dem Betrachter unbenommen, sich über den vorstehend erwähnten Sachverhalt ein eigenes Urteil zu bilden.

4.10.4 Empfehlung

Die AfD-Bundestagsfraktion empfiehlt, den Staatssekretär im BMF Dr. Jörg Kukies mit sofortiger Wirkung in den einstweiligen Ruhestand (§ 54 Bundesbeamtengesetz) zu versetzen.

4.11 Politische Verantwortung von Bundesfinanzminister Olaf Scholz

4.11.1 Überblick

Olaf Scholz ist seit März 2018 Bundesminister der Finanzen im Kabinett von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel. Er trägt die politische Verantwortung für das BMF und seinen Geschäftsbereich, zusammen mit seinen Staatssekretären und den weiteren politischen Beamten. Diese Zuständigkeit umfasst u. a. die Wertpapier- und Bankenaufsicht der BaFin, die Bundesbetriebsprüfung im Bundeszentralamt für Steuern und den Zoll mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU). Fraglich ist, ob und inwieweit diese beteiligten Akteure ihre

²¹⁶ vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 22.04.2021, S.73.

Handlungsmöglichkeiten in ausreichendem Maße ausgeschöpft haben und ob dies den Wirecard-Skandal hätte eher aufdecken oder sogar verhindern können.

4.11.2 Feststellungen

A) Einseitige Schuldzuweisung an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY:

Minister Scholz wies in seiner Zeugenvernehmung am 22. April 2021 die Verantwortung für das Nichtaufdecken des Wirecard-Skandals einzig und allein den Wirtschaftsprüfern von EY zu. Auf Fehler und Unzulänglichkeiten in seinem Ministerium und seinem Geschäftsbereich (insbesondere BaFin, BZSt und Zoll) ging er nicht ein. Er merkte im Übrigen an, dass er erst seit 2018 im Amt sei. In seinem Eingangsstatement führte er aus, dass die staatlichen Behörden auf so einen Fall nicht vorbereitet gewesen seien. Herr Scholz hat keine politische Verantwortung auf seiner Seite gesehen.

B) Verantwortung für Leitungspersonal

Der Minister hat ebenfalls keine Verantwortung für die Fehlleistungen seiner Staatssekretärs- und Abteilungsleiterebene übernommen und es unterlassen, bei folgenden Personen notwendige Konsequenzen aus erkanntem Fehlverhalten zu ziehen, bis hin zur Versetzung in den einstweiligen Ruhestand:

- Staatssekretär Dr. Jörg Kukies

Staatssekretär Kukies nahm es während seiner Vernehmung am 21. April 2021 unwidersprochen hin, im Untersuchungsausschuss als „Schutzschild“²¹⁷ für Olaf Scholz bezeichnet zu werden. Zusätzlich zum bereits beschriebenen Fehlverhalten (siehe Textziffer 4.10) haben wir folgendes festgestellt: Er musste im Untersuchungsausschuss einräumen, dass man im BMF auch ein dreiviertel Jahr nach der Insolvenz der Wirecard AG im Bereich Geldwäsche die große Aufklärung noch vor sich habe.²¹⁸ Dass die im Ausschuss vielfach erörterte Einstufung der Muttergesellschaft(en) der Wirecard Bank AG als Finanzholding durch die Bankenaufsicht nicht erfolgte und damit eine

²¹⁷ vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 21.04.2021, Teil 2, S.79.

²¹⁸ a.a.O., S.111.

Geldwäschaufsicht über das/die Mutterunternehmen nicht möglich war (siehe Textziffer 4.5), tat Kukies als „Scheindebatte“²¹⁹ ab.

- Staatssekretär Wolfgang Schmidt

Zusätzlich zu dem unter Textziffer 4.7 beschriebenen Fehlverhalten kommt folgendes hinzu: Staatssekretär Schmidt hat in seiner Vernehmung am 17. Dezember 2020 vor dem Untersuchungsausschuss mehrfach angegeben, dass es Bundesfinanzminister Olaf Scholz im Fall des Jahrhundertbetrugs Wirecard darum gehe, volle Transparenz herzustellen, die Aufklärung voranzutreiben und Konsequenzen zu ziehen.²²⁰ Schmidt fügte hinzu, dass er diese Einstellung und dieses Bestreben „voll und ganz“²²¹ teile. Er führte weiter aus, dass Prüfungen der DPR dem BMF nicht mitgeteilt werden dürften.²²² Dass Olaf Scholz bereits am 19. Februar 2019 von der kurz zuvor auf Verlangen der BaFin initiierten Prüfung der Wirecard-Bilanz durch die DPR erfahren hatte, ist dagegen nachweislich belegt.²²³

- Staatssekretäre Werner Gatzler und Sarah Ryglewski

Die verspäteten Aktenlieferungen des BMF liegen im Verantwortungsbereich der beiden BMF-Staatssekretäre; sie haben den Untersuchungsauftrag des Ausschusses erheblich beeinträchtigt (siehe Textziffer 3.4.4).

- Abteilungsleiterin VII im BMF Dr. Eva Wimmer

Frau Wimmer hat den Entwurf der BaFin zum Leerverkaufsverbot fachlich nicht näher geprüft und trotz der erheblichen Brisanz und Einmaligkeit des Vorgangs nicht interveniert (siehe Textziffer 4.4).

- BaFin-Interimspräsident und Exekutivdirektor für Bankenaufsicht Raimund Röseler

Röseler sind schwerwiegende Fehler bei der Einstufung der Muttergesellschaft(en) der Wirecard Bank AG als Finanzholding zuzurechnen (siehe Textziffer 4.5). Dem hierfür verantwortlichen Exekutivdirektor Röseler sprach

²¹⁹ a.a.O., S.153.

²²⁰ vgl. endgültiges Protokoll der UA-Sitzung vom 17.12.2020, Teil 1, etwa S.181.189.

²²¹ a.a.O., S.181.

²²² vgl. endgültiges Protokoll der UA-Sitzung vom 17.12.2020, Teil 2, S.31.

²²³ vgl. MAT A BMF 25.29, Blatt 13.

Olaf Scholz nicht nur sein Vertrauen aus²²⁴, er wurde als dienstältester Exekutivdirektor sogar zum Interimspräsident der BaFin berufen.

- Exekutivdirektorin für „Innere Verwaltung und Recht“ Béatrice Freiwald
Frau Freiwald ist zuständig für die Überwachung von Insidergeschäften in der BaFin. In ihren Bereich fallen die Vorgänge im Zusammenhang mit dem Verdacht von Insidergeschäften im Juni 2020 unter den Mitarbeitern der BaFin, die mit Wirecard in Zusammenhang standen. Ein Beschäftigter der Wertpapieraufsicht wurde sogar wegen des Verdachts des Insiderhandels bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart angezeigt. Trotz dieser Vorfälle ist Frau Freiwald weiterhin Exekutivdirektorin. Olaf Scholz sprach ihr während seiner Vernehmung am 22. April 2021 sogar sein Vertrauen aus.²²⁵

4.11.3 Fazit

Bundesfinanzminister Olaf Scholz ist der Minister, in dessen Ressort der wesentliche Teil der Verantwortung für den Wirecard-Skandal fällt. Ihm obliegt nach unserer Ansicht somit die wesentliche politische Verantwortung für das festgestellte Aufsichtsversagen und die weiteren Unzulänglichkeiten in seinem Zuständigkeitsbereich (siehe auch die Textziffern 4.2 bis 4.7). Er hat sich für diese Versäumnisse in seiner Verantwortung zu keinem Zeitpunkt öffentlich entschuldigt, weder bei den Geschädigten, der weiteren deutschen Öffentlichkeit noch bei denjenigen Journalisten, die belastendes Material veröffentlicht hatten und aufgrund der Fehleinschätzung der BaFin dafür angezeigt worden sind.

Als Minister hat er zudem bei keiner der vorerwähnten Beschäftigten aus dem Leitungsbereich seines Ressorts personelle Konsequenzen gezogen, weder durch eine Umsetzung noch durch eine Versetzung oder gar eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand.

Im Gegenteil, Raimund Röseler ist zwischenzeitlich Interimspräsident der BaFin (Textziffer 4.4) und die damalige Unterabteilungsleiterin Eva Wimmer wurde zur Abteilungsleiterin im BMF befördert (Textziffer 4.4).

²²⁴ ebd.

²²⁵ vgl. vorläufiges Protokoll der UA-Sitzung vom 22.04.2021, S.91.

4.11.4 Empfehlungen

Die AfD-Bundestagsfraktion geht davon, dass Olaf Scholz aus eigenem Antrieb nicht gewillt ist, die aus unserer Sicht notwendigen Konsequenzen seines Handelns zu ziehen. Im Gegenteil: Er hält an seiner Spitzenkandidatur für die Bundestagswahl 2021 fest.

Wir empfehlen deshalb der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, dem Bundespräsidenten vorzuschlagen, Bundesfinanzminister Olaf Scholz zu entlassen.

4.12 Zusammenfassung und politischer Ausblick

Die politische Entscheidungsebene hat ihre Verantwortung im Fall Wirecard nicht bzw. nicht ausreichend wahrgenommen. Die defizitäre Aufsicht und Kontrolle, verbunden mit einer Zersplitterung der Zuständigkeiten, und der unzureichende Informationsfluss zwischen den Ministerien sowie zwischen Ministerien und Geschäftsbereichsbehörden führten zu einem Staatsversagen. Dies hat es den Kriminellen erlaubt, durch das Bedienen der richtigen Klaviatur zum Nachteil von Staat und Gesellschaft einen milliardenhohen Schaden anzurichten.

Die Wirecard AG unterlag einer jährlichen Abschlussprüfung durch EY sowie als börsengehandeltes Unternehmen und Inhaber einer erlaubnispflichtigen Bank der deutschen Finanzaufsicht. Zudem unterliegt die Wirecard Bank AG der direkten Bankenaufsicht. Schließlich wurde Wirecard auch von der steuerlichen Betriebsprüfung des Freistaats Bayern unter Mitwirkung der Bundesbetriebsprüfung im Bundeszentralamt für Steuern geprüft. Die Aufsichts- und Prüfungsinstanzen haben versagt. Unterstützt wurde die Wirecard AG von einem weitverzweigten Netz von hochrangigen Lobbyisten aus dem Kreis (ehemaliger) Spitzenpolitiker und hoher Beamter. Demgegenüber gab es für die handelnden Beschäftigten im öffentlichen Dienst in Teilen keinen Willen und auch keine Regularien, Interessenskonflikten privater und dienstlicher Natur entschieden zu begegnen. Die mutmaßlichen kriminellen Machenschaften, insbesondere bandenmäßiger Betrug und Geldwäsche, fanden länderübergreifend statt, ohne dass die deutschen Nachrichtendienste hiervon Kenntnis gehabt haben wollen.

Für die staatlichen Fehlleistungen, die zu einem Gesamtschaden von über 20 Milliarden Euro beigetragen haben, möchte jedoch niemand die Verantwortung

übernehmen, weder die mit Richtlinienkompetenz ausgestattete Bundeskanzlerin noch der ressortzuständige Bundesfinanzminister. Für die privaten Fehlleistungen sieht sich ebenso niemand als verantwortlich an. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY ist eher an der Schwärzung von Ermittlungsergebnissen des Untersuchungsausschusses als an einer Aufarbeitung interessiert. Öffentlich entschuldigt hat sich bis zum heutigen Tag keiner der Verantwortlichen und Beteiligten.

Der Untersuchungsausschuss Wirecard stand somit vor der schwierigen Aufgabe, der organisierten Verantwortungslosigkeit Herr zu werden und Licht in das Dunkel von Fehlern und Unzulänglichkeiten zu bringen sowie diese auch zu adressieren.

Atomisierte Zuständigkeiten förderten diese Verantwortungslosigkeit, unzureichende Mittel und eine mangelnde Zusammenarbeit sowie ein fehlendes Gefühl für Anstand führten zu einem Systemversagen, das man im vorliegenden Fall auch als Staatsversagen bezeichnen kann.

Keiner der staatlichen und privaten Hauptakteure – weder das BMF oder das Bundeskanzleramt noch BMJV, BaFin, DPR, APAS, Betriebsprüfung, Nachrichtendienste noch EY – hat die Brisanz des Falles Wirecard frühzeitig erkannt und seine Handlungsoptionen ausgeschöpft, um die Aufklärung mit Nachdruck voranzutreiben und Fehlverhalten zu unterbinden.

Angesichts all dessen gilt es nun, in allen genannten Bereichen die notwendigen Schlussfolgerungen zu ziehen und zielgerichtet wirksame Maßnahmen zu ergreifen.

Doch ob die hierfür verantwortlichen politischen Akteure hieraus gelernt haben?

Folgende aktuelle Beobachtungen mögen dem Leser eine Antwort weisen:

Die Bundesregierung hat unter der Führung der Bundeskanzlerin rund 4.600 zusätzliche Planstellen und Stellen in den Ministerien geschaffen, und es ist kein Ende in Sicht. Im Kanzleramt träumt man schon von neuen Ressorts.²²⁶ Seitdem das Land in der Pandemiebekämpfung schwächelt, ist der Begriff Bürokratie

²²⁶ <https://www.nzz.ch/international/beamte-ministerien-behoerden-deutschland-ld.1611083>, zuletzt abgerufen am 19.05.2021.

vollends zum Synonym für Ineffizienz geworden. Zur Kritik gehört der Vorwurf, die Bürokratie sei nur darin effizient, noch mehr Bürokratie zu erschaffen.

Allein das Bundeskanzleramt verzeichnete einen Aufwuchs von 465 auf 744 Planstellen und Stellen, dies entspricht einer Zunahme von rund 60 Prozent. Weder ist die Bevölkerungszahl in diesem Zeitraum entsprechend gewachsen, noch haben sich die Aufgaben der Regierung grundlegend verändert. Insofern stellt sich die Frage, ob es sich nicht zumindest bei manchen der zusätzlichen Stellen um Versorgungsposten handelt, mit denen Politiker und Funktionäre ihre Gefolgsleute belohnen.²²⁷

Da im Herbst 2021 die Bundestagswahl ansteht, läuft nun in manchen Ministerien wieder die „Operation Abendsonne“ an. Dieser Begriff steht im Politikbetrieb für die großzügige Beförderung von Getreuen kurz vor einem befürchteten Machtverlust. Falls das nicht möglich ist, werden auch kurzerhand neue Stellen geschaffen.²²⁸ Die Fraktionen von CDU/CSU und SPD dürfen sich nicht wundern, wenn das Vertrauen in die Bundesregierung schwindet. Die Bundesregierung hat kurz vor der Bundestagswahl neue Top-Beamtenstellen der höchsten Besoldungsgruppe B in den Ministerien geschaffen, seit Jahresbeginn 71 zusätzliche Stellen. Diese neuen Beschäftigten werden mit Stufe B3 (8.762 Euro pro Monat) oder gar B6 (10.412 Euro pro Monat) bezahlt. Nutznießer sind auch Minister, die im Fall Wirecard versagt haben; sie genehmigten sich viele neue Stellen. So hat Justizministerin Christine Lambrecht (SPD) zehn zusätzliche B-Stellen erhalten und Finanzminister Olaf Scholz (SPD) genehmigte sich sieben neue Spitzenpositionen.²²⁹ Dies geht weit über das Übliche hinaus; es sind doppelt so viele wie in den beiden vorherigen Jahren. Bereits seit Januar 2021 erhielten insgesamt 129 Beamte, die bisher mindestens mit A15 besoldet waren, eine höhere Position. Im Vorjahreszeitraum waren es 63 Beförderungen gewesen – und damit nur halb so viele. Vor diesem Hintergrund stellt sich durchaus die Frage, ob wirklich alle Stellen der puren Notwendigkeit entsprechen, die ausgedehnten und neuen Arbeitsfelder besser bearbeiten zu können; oder ob die noch bis

²²⁷ a.a.O.

²²⁸ a.a.O.

²²⁹ https://www.focus.de/politik/deutschland/aerger-aus-der-fdp-fraktion-eine-grosse-sauerei-bundesregierung-genehmigt-sich-71-neue-top-beamtenstellen_id_13252996.html, zuletzt abgerufen am 19.05.2021.

September 2021 Regierenden eher ihre Gefolgsleute versorgen wollen, zumal angesichts der Wahlumfragen bei immer mehr Politikern von CDU, CSU und SPD die Zukunft unsicher zu sein scheint. Sollten die jetzigen Regierungsparteien nicht wieder an die Macht kommen oder die Ministerposten wechseln, werden Getreue eben noch schnell belohnt.

All dies widerspricht dem Anspruch der deutschen Verfassung, in der es in Artikel 33 Absatz 2 heißt:

Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

Die Ministerialbürokratie in den Händen der Politik als Organismus, der nach Selbstvermehrung strebt – für diese These lieferte die Digital-Staatsministerin Dorothee Bär jüngst ein Paradebeispiel: Bärs Stelle wurde vor drei Jahren neu geschaffen, ihr geräumiges Büro befindet sich im Kanzleramt. Sie forderte kürzlich, ein Zukunftsministerium einzurichten, um den technischen Fortschritt und die Digitalisierung voranzutreiben. Das „Z-Ministerium“ solle „Treiber und Initiator von Testfeldern, Reallaboren und Pilotprojekten“ sein. Das klingt wolkig. Sicher aber ist nur, dass so ein Ministerium ein weiterer Kostentreiber eines ohnehin schon gewaltigen Regierungsapparates wäre.²³⁰

Festzuhalten bleibt:

Der Staat hat versagt, die Verantwortlichen haben keine Verantwortung übernommen und die von Wirecard Geschädigten bleiben resigniert zurück.

²³⁰ <https://www.tagesspiegel.de/politik/regierung-schafft-71-neue-hochbezahlte-stellen-operation-abendsonne-vor-der-wahl-noch-schnell-die-getreuen-versorgen/27166574.html>, zuletzt abgerufen am 19.05.2021.

